

# SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

HEFT 36

## Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

eingrichtet in und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

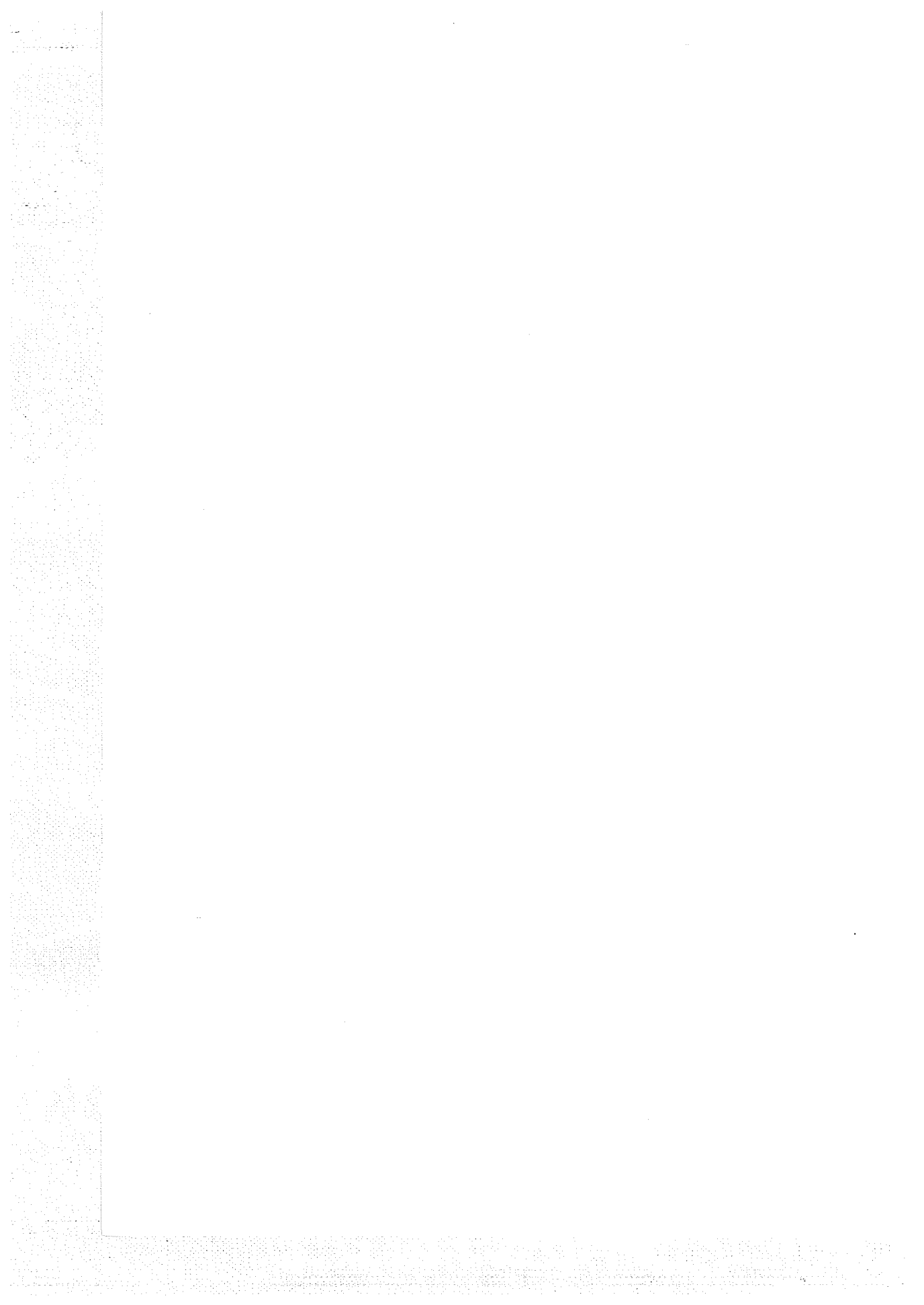
Von

Dr. O. Feuerstein



EUGEN ULMER STUTTGART

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften



Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen  
in Baden-Württemberg

eingrichtet in und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

Von

Dr. O. Feuerstein



VERLAG EUGEN ULMER STUTT GART

Die Arbeit wurde angefertigt im  
Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues  
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

© Eugen Ulmer, Stuttgart, 1964  
Printed in Germany  
Satz und Druck Eichhorn-Druckerei Ludwigsburg



## Geleitwort

Nach einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Septemberheft 1963 der Statistischen Monatsberichte gibt es zur Zeit insgesamt 124 694 Betriebe im Bundesgebiet mit Anbau von Obst für den Verkauf. Bei der Gartenbauerhebung 1950 waren es noch 138 772 Betriebe.

Der Obstbau in der Bundesrepublik hat sich in neuerer Zeit immer mehr vom Streuobstbau ab- und zur Konzentration in geschlossenen Anlagen hingewendet, weil auch hier der Mangel an Arbeitskräften und der Zwang zur Kostensenkung eine Rationalisierung der Arbeitsgrundlagen und der Arbeitsvorgänge zur ersten Voraussetzung für die Rentabilität machen. Diese Forderung gilt nicht nur für den einzelnen größeren Betrieb, sondern auch für die Vielzahl von Kleinbetrieben, die nur bei Anerkennung dieses Grundsatzes und der Bejahung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen, d. h. von Gemeinschaftsanlagen, Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit haben.

Die strukturellen Gegebenheiten in Baden-Württemberg, einem Land mit überwiegen- den Kleinbetrieben, ließen es angezeigt erscheinen, die Lage des Obstbaues und der ihm zugehörigen Kleinbetriebe im Hinblick darauf zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Anpassung und der Umstellung auf gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen gerade die Flurbereinigung bietet und zu fördern vermag. Es darf nicht übersehen werden, daß auf diese Weise auch die Nebenerwerbsbetriebe gesund bleiben und in dem klassischen Lande dieser Betriebsform, das sich infolge seiner doppelten Verankerung in Industrie und Land- wirtschaft stets einer besonderen wirtschaftlichen Krisenfestigkeit rühmen konnte, eine vernünftige Eingliederung in den Gesamtwirtschaftsprozess erfahren.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der vom Institut für Wirtschaftslehre des Land- baues an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim durchgeführten Untersuchun- gen ist auch über den Bereich des Landes Baden-Württemberg hinaus von Interesse, weil grundsätzlich für den Obstbau auf dem Lande auch von den anderen Bundesländern die gleichen Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Es erschien deshalb angebracht, diese Darstel- lung einem größeren Kreise zugänglich zu machen.

Bonn, im Januar 1964

Dr. h. c. ROBERT STEUER  
Ministerialrat



## Inhaltsübersicht

Geleitwort . . . . .	5
A. Einleitung . . . . .	9
I. Zur Lage der kleinbäuerlichen Familienbetriebe . . . . .	9
II. Beispiele gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen in Baden-Württemberg . . . . .	9
III. Flurbereinigung und gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen . . . . .	10
IV. Aufgabenstellung . . . . .	10
B. Der Obstbau in Baden-Württemberg . . . . .	11
I. Die Lage im Jahre 1957 . . . . .	11
II. Der Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues . . . . .	13
C. Triebkräfte für die Einrichtung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Obstbau . . . . .	14
I. Kleine Obstbestände je Bewirtschaftungseinheit . . . . .	14
1. Unzureichende fachliche Qualifikation . . . . .	15
2. Unzureichende Kapazitätsausnutzung von Maschinen . . . . .	15
II. Unergiebiger Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen bei Obstbau in Streulage . . . . .	18
1. Einfluß der Parzellierung auf den Arbeitsbedarf im Obstbau . . . . .	18
2. Einfluß der Parzellierung auf die Zaunkosten je Hektar Obstfläche . . . . .	20
III. Zusammenfassung . . . . .	22
D. Verbreitung und Formen der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg . . . . .	22
I. Klärung des Begriffes „Gemeinschaftsobstanlage“ . . . . .	22
II. Erhebungsmethode . . . . .	23
III. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf Landesebene . . . . .	24
1. Umfang und durchschnittliche Größenverhältnisse der eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen . . . . .	24
2. Der Anteil der Obstarten und Baumformen in den Gemeinschaftsobstanlagen . . . . .	28
3. Umfang der Gemeinschaftsarbeiten . . . . .	29
a) Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung . . . . .	29
b) Umfang der Gemeinschaftsarbeiten in den einzelnen Anlagen . . . . .	29
4. Rechtsformen . . . . .	32
5. Bodeneigentum . . . . .	34
6. Entwicklung der Gemeinschaftsobstanlagen seit 1950 . . . . .	35
IV. Die regionale Verbreitung der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg . . . . .	38

E. Zur Frage des wirtschaftlichen Standortes der Gemeinschaftsobstanlagen . . . . .	42
I. Vergleichende gebietsweise Untersuchung über Obstbaumumfang je Betrieb und Konzentration von Gemeinschaftsobstanlagen . . . . .	42
II. Berufsgliederung von Beteiligten einiger Gemeinschaftsobstanlagen . . . . .	44
III. Struktur und Obstbaumumfang der an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte . . . . .	45
F. Die Organisation der kooperativen Arbeitserledigung in 33 Gemeinschafts- obstanlagen . . . . .	46
G. Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschafts- obstanlage Wiesloch . . . . .	56
I. Entstehungsgeschichte . . . . .	56
II. Durchführung der Pflanzung . . . . .	59
III. Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung . . . . .	59
IV. Anlagekosten und bisheriger Aufwand . . . . .	61
H. Zusammenfassung . . . . .	67
J. Literaturverzeichnis . . . . .	68
K. Anhang . . . . .	70
I. Tabellen . . . . .	70
II. Rechtsformen (Vertragsmuster) . . . . .	102
1. Vereinbarungen über die Erstellung einer Gemeinschafts-Obstneuanlage .	102
2. Satzung der Obsterzeuger-Gemeinschaft Hebsack . . . . .	103
3. Gesellschaftsvertrag . . . . .	105
4. Vereinsgründungsvertrag . . . . .	109

## A. Einleitung

### I. Zur Lage der kleinbäuerlichen Familienbetriebe

Die kleinbäuerlichen Familienwirtschaften zählen in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu den großen Sorgenkindern der Agrarpolitik. Diese kleinen Betriebseinheiten mit ihren sehr kleinen Betriebszweigen setzen der rationellen Nutzung der menschlichen Arbeitskraft große Hindernisse entgegen. Im Vergleich zu der reinen wirklich produktiven Arbeitszeit ist der Aufwand für Rüst-, Neben- und Wegezeiten außerordentlich hoch. Der Einsatz besonders leistungsfähiger Maschinen gestaltet sich problematisch, da die im Einzelbetrieb vorhandenen Ausnutzungskapazitäten kaum ausreichen, die Geräte mit Minimalkosten arbeiten zu lassen. Hinzu kommt, daß die fachliche Qualifikation der Betriebsleiter nicht in allen Fällen Gewähr dafür bietet, modernen Produktionsmethoden in ihren Wirtschaften Eingang zu verschaffen. Andererseits ermöglichte es die technische Entwicklung bestimmten Produktionszweigen, die wegen ihres bisher hohen Arbeitsbedarfes und ihrer großen Sorgfaltsanforderungen dem Kleinbetrieb reserviert erschienen, in größere, ergiebigere Einheiten abzuwandern. Kein Zweifel, für den bodenarmen Familienbetrieb wird es immer schwieriger, die Konkurrenz gegenüber den bodenreichen Wirtschaften mit ihrer höheren Effizienz und ihren wirtschaftlichen Vorteilen durchzuhalten.

Was nun? Wäre es nicht denkbar, die ökonomischen Schwächen des Kleinbetriebes dadurch zu beheben, daß versucht wird, geeignete Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung auf der Produktionsstufe einzurichten? Eine Reihe von Autoren haben in jüngster Zeit dieses Problem der horizontalen Integration zur Diskussion gestellt (4, 7, 15, 16, 21). Sie regten an, die in dieser Richtung liegenden Möglichkeiten systematisch zu erforschen.

### II. Beispiele gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen in Baden-Württemberg

Die Literatur weiß über eine Reihe praktischer Fälle zu berichten, in denen Einzelbetriebe sich entschlossen, den einen oder anderen Produktionsprozeß in gemeinschaftlicher Bewirtschaftung durchzuführen. Für das Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg beispielsweise sei zunächst der von Münzinger in den Jahren 1930—1933 durchgeführte, weithin bekanntgewordene Versuch der bäuerlichen Maschinengenossenschaft Häusern in Erinnerung gerufen (13). Um den genossenschaftlichen Schlepper- und Maschineneinsatz möglichst wirkungsvoll zu gestalten, war man bestrebt, den Anbau der nebeneinanderliegenden Parzellen der Beteiligten zu vereinheitlichen.

In der erstaunlich großen Anzahl von 45 Gemeinden entstanden in der Zeit von 1951—1957 im badischen Oberrheintal geschlossene Tabakanlagen mit gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen (5). Sie umfaßten insgesamt eine Fläche von 365 ha und eine Beteiligtezahl von 1989 Tabakbauern. Ziel dieser Gemeinschaftsformen war es, die Qualität des Tabakerntegutes zu verbessern. Das sollte erreicht werden durch Zusammenlegung der bislang verstreut liegenden Tabakparzellen der Beteiligten in einem

geschlossenen, besonders geeigneten Areal. Gleichzeitig schufen die geschlossen gepflanzten Tabakflächen die Voraussetzung dafür, die gemeinschaftlich erworbenen Berechnungsanlagen rentabel einzusetzen (1, 5).

Auch auf dem Gebiet des Spargelbaues war man bemüht, zusammenhängend gepflanzte Gemeinschaftsanlagen zu schaffen. In den Jahren 1941—1957 entstanden in 11 badischen Gemeinden gemeinschaftlich angelegte „Spargelplantagen“ mit zusammen 62,60 ha und 472 Beteiligten (6). Neben der Möglichkeit, die Spargelqualität durch die gleichen Pflanzabstände, die gleichen Boden- und Düngungsverhältnisse zu verbessern und zu vereinheitlichen, bietet der geschlossene Spargelbau auch Vorteile insofern, als das Anpflügen der Dämme und die Schädlingsbekämpfung mit leistungsfähigen Geräten und ohne Leerlauf auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden kann.

### III. Flurbereinigung und gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen

Die angeführten Beispiele deuten darauf hin, daß der ökonomisch sinnvolle Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Feldbau häufig davon abhängt, ob die betreffenden Kulturen der Beteiligten in geschlossenen Arealen angebaut werden können. Nun sind gerade die Sonderkulturen für den Anbau im Kleinbetrieb besonders geeignet. Sie haben daher auch in dieser Betriebsform seit langem Eingang gefunden. Dieser Umstand aber führte dazu, daß wir heutzutage insbesondere in Realteilungsgebieten eine starke flächenmäßige Aufsplitterung dieser Pflanzengruppen zu beklagen haben. Neben dem freiwilligen Landtausch mit seiner für unser Anliegen nur beschränkten Wirkungsmöglichkeit bietet sich daher in erster Linie das Flurbereinigungsverfahren an, Grundlagen und Voraussetzungen zu schaffen, um den Gedanken gemeinschaftlicher Produktionsmethoden zu verwirklichen.

Nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist, sofern ein Verfahren zur Anordnung kam, zersplitterter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen (22). Bedeutsamstes Gewicht bei dieser Zielsetzung kommt der Zusammenfassung der einzelnen Besitzstücke in möglichst wenige Teilstücke zu. Aber fraglos beinhaltet der zuvor zitierte Teil aus § 1 des Flurbereinigungsgesetzes auch die potentielle Auflage, gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu schaffen. Findet nun jedoch in der Flurbereinigung der geschlossene Anbau von Kulturen, für die eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung vorgesehen ist, Berücksichtigung, so hat das zur Folge, daß der neue Besitzstand der an dieser Gemeinschaftsanlage Beteiligten in mindestens ein Teilstück mehr, im Falle von Gemeinschaftstabakanlagen sogar in zwei bis drei Teilstücke (5) mehr, aufzusplitteln ist, als bei der üblichen Neuzuteilung notwendig gewesen wäre. Kein Zweifel, die Optik der statistischen Zusammenlegungsverhältnisse wird dadurch ungünstiger. Das eigentliche Risiko für die Flurbereinigung aber liegt in der Dauerhaftigkeit des organisierten Gemeinschaftsunternehmens. Erweist es sich nämlich nicht von Bestand, so bleibt es den Betrieben, die wieder dazu übergehen, alle Betriebszweige vollkommen selbständig zu bewirtschaften, nicht erspart, den betriebswirtschaftlichen Nachteil der kleineren Teilstücke in Kauf zu nehmen.

### IV. Aufgabenstellung

Das reichhaltige Bukett der vorangegangenen Überlegungen legt es zweifellos nahe, nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Flurbereinigung die in der Praxis bereits zutagegetretenen Beispiele gemeinschaftlicher



Organisationsformen der Bodennutzung systematisch zu erforschen. Das Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim übernahm einen vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finanzierten Forschungsauftrag, der Gemeinschaftseinrichtungen der Bodennutzung in Baden-Württemberg einer wissenschaftlichen Betrachtung unterziehen sollte. Der erste Teil dieser Untersuchung, der den „Gemeinschaftstabakanlagen“ gewidmet war, wurde bereits im Jahre 1959 abgeschlossen (5). Der zweite Teil, der mit dieser Arbeit vorgelegt wird, verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu der in den letzten Jahren in Baden-Württemberg besonders aktuell gewordenen Frage der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsformen im Obstbau zu liefern.

## B. Der Obstbau in Baden-Württemberg

### I. Die Lage im Jahre 1957

Baden-Württemberg ist ein Land mit überwiegender Kleinbetriebsstruktur. Nicht weniger als 86 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften eine Nutzfläche unter 10 ha. 65 v. H. der Betriebe verfügen sogar nur über eine Fläche von weniger als 5 ha LN (23). Für viele dieser kleinen Betriebseinheiten bildet der Anbau von Sonderkulturen die Grundlage ihrer Existenzfähigkeit.

Mit 33 Millionen Bäumen und einer Fläche von 130 000 ha spielt der Obstbau unter den Sonderkulturen in Baden-Württemberg eine überragende Rolle. Sein Anteil an der LN des Landes beträgt 6,5 v. H., der Wert des erzeugten Obstes sogar 11,5 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung. Sowohl im Ausmaß der Obstfläche als auch in der Menge der Obsterzeugung liegt Baden-Württemberg an der Spitze aller Bundesländer (12, 17).

Aus dieser Sicht erscheint es daher zunächst verwunderlich, daß der baden-württembergische Obstbau nicht in der Lage ist, eine seiner Erzeugungsmenge auch nur annähernd entsprechende Bedeutung auf dem übergebietlichen Markt zu erlangen. In dem Augenblick aber, wo man sich anschickt, Struktur und Erzeugungsbedingungen des südwestdeutschen Obstantes zu vergleichen mit den Verhältnissen anderer Obstbaugebiete im In- und Ausland, gewinnt man Verständnis für diesen bedauerlichen Tatbestand. Seine Ursachen sind vielschichtiger Natur. Zunächst einmal geben hierzu-lande vielfach noch überalterte Baumbestände mit viel zu vielen, zum großen Teil gar nicht marktfähigen Sorten, unrationelle Pflanzsysteme mit Unterkulturnutzung und arbeitsaufwendige Baumformen die Grundlage für die Obsterzeugung ab. Hinzu kommen als bedeutsame Strukturmängel die kleinparzellierten Obstbaumgrundstücke und insbesondere der nicht selten über die ganze Gemarkung verbreitete Streuobstbau. Sehr ins Gewicht fällt schließlich die ungenügende Wirtschaftsform, in der Marktobstbau teilweise in Baden-Württemberg durchgeführt wird. Nicht nur, daß der Obstbau im Teil- und Nebenbetrieb vorherrscht, die Bewirtschaftung erfolgt dazu noch vielfach ausgesprochen extensiv. Mangelnde obstbauliche Fachkenntnisse der Betriebsleiter und Rückständigkeit in der Technisierung tragen dazu bei (12). Die Folgen dieser Unzulänglichkeiten treten zutage in geringen Erträgen und in einem uneinheit-

Tabelle 1: Wirtschafts-, Anbau- und Baumformen in westeuropäischen Obstanbaugebieten

Gebiet	Wirtschaftsform	Anlage	Unter- kultur	Baum- form
<u>Niederlande</u>				
Seeland	Reine Obstwirtschaft	geschlossen	nein	Niedersta.
Ostholland	Teilbetrieb			Hoch-Niedersta.
<u>Dänemark</u>	Teilbetrieb, Hauptbetrieb, Reine Obstwirtschaft			Niedersta.
<u>Norditalien</u>				
Ferrara	Teilbetrieb Reine Obstwirtschaft	geschlossen	ja	Niedersta.
Südtirol	Teilbetrieb			Viertelsta.
<u>Deutschland</u>				
Südholstein	Teilbetrieb	geschlossen	nein	Halb-Viertelsta.
Altes Land	Hauptbetrieb Reine Obstwirtschaft			Niedersta.
Meckenheim	Hauptbetrieb Reine Obstwirtschaft			
<u>Baden- Württemberg</u>	Teilbetrieb Nebenbetrieb	häufig noch Streuobstbau	vorwiegend	Hoch-Viertelsta.

Quelle: Hilkenbäumer, F.: Rationelle Obstbau- und Wirtschaftsformen im Rahmen des Generalplanes zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Vortrag Öhringen, 1957

(etwas abgeändert)

lichen Angebot mit wenig befriedigender Qualität. Daß der Betriebszweig Obstbau unter diesen Umständen eine völlig unzureichende Rentabilität aufweist, ist nicht verwunderlich.

Zum Vergleich nun einen Blick auf die Struktur derjenigen in- und ausländischen Erwerbsobstbaugebiete, die heute den europäischen Markt weitgehend beherrschen (Tabelle 1). In den Niederlanden, in Dänemark, Norditalien, an Niederelbe und Niederrhein ist in jüngster Vergangenheit ein moderner und leistungsfähiger Erwerbsobstbau entstanden. Die angestrebte, teilweise schon weit verbreitete Wirtschaftsform in den Niederlanden und in Norditalien ist die reine Obstwirtschaft. In allen Gebieten aber, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, wird der Obstbau als spezieller und bevorzugter Betriebszweig behandelt, der höchste Aufmerksamkeit erfährt (8). Eine Ausnahme macht lediglich Baden-Württemberg. Auch der Anbauform nach ist der südwestdeutsche Raum mit seinem Streuobstbau den Marktpartnern gegenüber stark zurück-

geblieben. Sowohl in den genannten ausländischen Gebieten als auch an Niederelbe und Niederrhein steht der Erwerbsobstbau ausschließlich in geschlossenen Anlagen mit rationellen Baumformen und ohne Unterkulturen.

## II. Der Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues

Weite Landstriche Baden-Württembergs sind von Natur aus zum Obstbau geradezu prädestiniert. Der Apfel beispielsweise, die europäische Hauptobstart, erhält im südwestdeutschen Klima ein Aroma, das in den wärmeren Anbaugebieten nicht erreicht wird, und eine wesentlich schönere Ausfärbung als in den sonnenärmeren Obstlandschaften (18). Da andererseits die hier vorherrschenden kleinbäuerlichen Familienbetriebe vielfach auf den rentablen Anbau von Sonderkulturen angewiesen sind, entschloß sich der Landtag am 18. Dezember 1957, den Generalplan zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg zu verordnen. Der Generalobstbauplan gibt Auskunft über die Ziele der Neuordnung, die Maßnahmen des Staates zur Förderung der Neuordnung, die Kosten der staatlichen Maßnahmen und die Grundsätze für die Beihilfengewährung für Neuanlagen (12). Für seine Verwirklichung ist vorgesehen, im Laufe von 12 Jahren Staatsmittel in Höhe von 20 Millionen DM zu veranschlagen (18).

Bei der Neuordnung des Obstbaues werden im wesentlichen die folgenden Ziele angestrebt (18):

1. Erstellung von 30 000 ha leistungsfähiger Obstneuanlagen nach neuesten Erkenntnissen:
  - a) nach Arten und Sorten konzentriert in naturbegünstigten Schwerpunktgebieten,
  - b) auf Standorten mit bestgeeignetem Klima und Boden,
  - c) in geschlossenen Anlagen mit rationellen Pflanzabständen und optimaler Flächenausnutzung,
  - d) mit wenigen, marktbegehrten Qualitätssorten,
  - e) mit zweckmäßigen niedrigen und mittleren Baumformen,
  - f) mit bester Pflege und gleichberechtigter Stellung des Obstbaues im Betrieb neben anderen Zweigen des Landbaues.
2. Verringerung der Obstanbaufläche von 130 000 ha auf 70 000 ha durch Rodung von etwa 60 000 ha alten, unwirtschaftlichen Obst- und Streuobstbaues, vor allem im Zuge der Flurbereinigung.
3. Verbesserung des Absatzes und der Verwertung:
  - a) durch Standardisierung der Erzeugnisse,
  - b) durch Vergrößerung und Modernisierung von Aufbereitungs- und Absatzeinrichtungen,
  - c) durch Ausbau der neutralen Kontrolle und Überwachung der Obstqualität auf dem Markt,
  - d) durch Erweiterung und Rationalisierung der Obstverarbeitung,
  - e) durch Einrichtung und Ausbau einer Markt- und Preisbeobachtung.

Um diese Ziele zu verwirklichen, hat das Land eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Eine eigens dafür ins Leben gerufene Forschungsstelle für obstbauliche Standortkunde hat die Aufgabe, die obstbaugeeigneten Lagen in Baden-Württemberg zu ermitteln und die Ergebnisse in Karten festzuhalten. Um ein leistungsstarkes und gesundes Pflanzmaterial zu erzielen, werden Muttergehölze für die Vermehrung ausgewählt und angekört. Für Obstneupflanzungen werden, sofern sie modernen Gesichtspunkten entsprechen, Beihilfen gegeben, wobei Gemeinschaftspflanzungen und

Neuanlagen, die als Folgemaßnahme der Flurbereinigung entstehen, eine zusätzliche Förderung erfahren. Eine finanzielle Unterstützung wird weiterhin für die Rodung unwirtschaftlicher Bäume gewährt. Schließlich sind auch staatliche Mittel bereitgestellt für die Technisierung des Betriebszweiges Obstbau und für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet des Absatzes und der Verwertung (12).

## C. Triebkräfte für die Einrichtung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Obstbau

### I. Kleine Obstbestände je Bewirtschaftungseinheit

Ein aufschlußreiches Bild über die Betriebsgrößenverhältnisse im baden-württembergischen Obstbau vermittelt Tabelle 2. Von den 13,2 Millionen Obstbäumen, die in landwirtschaftlichen Betrieben stehen, entfallen rund 48 v. H. auf Betriebe unter 5 ha. Da andererseits aber von der Gesamtzahl der Betriebe, die sich mit Obstbau abgeben, nahezu 69 v. H. weniger als 5 ha LN bewirtschaften, ist im Durchschnitt gesehen die Zahl der Obstbäume je Betrieb mit 22 und 29 Stück in den beiden unteren Größengruppen außerordentlich gering.

Tabelle 2: Betriebsgrößenverhältnisse im Obstbau in Baden-Württemberg

Betriebsgrößen- gruppe	Zahl der Betriebe mit Obst	Zahl der Obstbäume insgesamt	je Betrieb <sup>1)</sup>
unter 2 ha	126 458	2 786 306	22
2 bis unter 5 ha	121 484	3 630 927	29
5 bis unter 10 ha	73 907	3 311 545	44
10 ha und mehr	38 514	3 477 131	97
insgesamt	360 363	13 205 909 <sup>2)</sup>	36

Quelle: H. Wirth "Die Entwicklung der Landwirtschaft, in Baden-Württemberg" Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 5. Jg. (1960), Heft 1.

1) Vom Verfasser ergänzt

2) 19,8 Mill. Bäume stehen außerdem noch in Haus- und Kleingärten, an Wegen und Straßen.

Es ist zweifelsohne möglich, auch kleinste Obstflächen nach den neuesten Erkenntnissen, wie es der Generalobstbauplan verlangt, zu erstellen. Empirische Untersuchungen von Kurandt (11) und Pape (14) kommen aber übereinstimmend und keineswegs unerwartet zu dem Ergebnis, daß die Rentabilität des Obstbaues mit abnehmendem Flächenumfang sinkt. Die ökonomischen Nachteile, die bei der selbständigen Bewirt-

schaftung einer kleinen Obstbaufläche entstehen, werden durch verschiedene Faktoren bedingt.

### 1. Unzureichende fachliche Qualifikation

Zunächst einmal verlangt der moderne Obstbau ein hohes Maß von fachlichen Qualitäten von dem Menschen, der ihn zu betreuen hat. Richtig oder unzweckmäßig ausgeführte Schnittarbeiten sind Beispiele dafür, wie einerseits Ertragssteigerungen, andererseits Ertragseinbußen als Folge der vorgenommenen Maßnahmen eintreten können. Schädlingsbekämpfung und die Anwendung von Hormonmitteln stellen eher noch höhere Anforderungen an Fachkenntnis und Sorgfalt. Bereits die Unterlassung oder auch nur der falsche Termin einer einzelnen Spritzung können ausreichen, eine außerordentliche Qualitätsminderung zu verursachen.

Der weitaus größte Teil aller Bewirtschafter kleiner Obstflächen hat keine Fachausbildung im Obstbau erhalten. Wenn es auch nicht möglich ist, den Einfluß dieser ungenügenden fachlichen Qualifikation auf den Wirtschaftserfolg exakt zu quantifizieren, so läßt sich zumindest die allgemeine Feststellung treffen, daß dieser Mangel die Rentabilität des Obstbaues in kleinen Wirtschaftseinheiten stark zu beeinträchtigen vermag.

### 2. Unzureichende Kapazitätsausnutzung von Maschinen

Um eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen, bemühen sich alle Betriebe, auch die kleinen Einheiten, die Feldwirtschaft so weit als möglich zu mechanisieren. Eine Substitution von Arbeit und Kapital in angepaßtem Umfang verlangt die ökonomische Vernunft auch für den Obstbau. Mechanisierbar sind in diesem Betriebszweig neben den Bodenbehandlungs- und Düngungsarbeiten insbesondere die Schädlingsbekämpfung und außerdem die Verrichtungen der Marktaufbereitung.

Ein aufschlußreiches Bild über den Einfluß der Technisierung auf den Arbeitsaufwand und die Kostengestaltung im Obstbau vermittelt Tabelle 3. Der Handarbeitsaufwand zur Bewältigung von Pflege, Ernte und Sortierung sinkt von 1834 AKh/ha in Stufe I auf nur 644 AKh/ha in der hochmechanisierten Stufe III. Hinzu kommt als Vorzug der beiden höheren Technisierungsstufen die Verbesserung der Arbeitsqualität sowie die Möglichkeit, die Schädlingsbekämpfung termingerecht zu erledigen. Daß die jährlichen Maschinenkosten mit steigender Technisierung zunehmen, leuchtet ein. Wirtschaftlich entscheidend aber sind die um rund 1000 DM/ha geringeren Gesamtkosten in Stufe II und III gegenüber dem handarbeitsintensiven Verfahren.

Eine in der Arbeitsleistung wirkungsvolle Technisierung im Obstbau verlangt neben Handgeräten zum mindesten folgende Maschinen: Schlepper mit Hydraulik, Spritzgerät, Rotorkrümler, Anbaugrubber, Anbaudüngerstreuer, Gummiwagen und Sortiermaschine.

In welchem Maße dieser Maschinenpark den Hektar Obstfläche bei unzureichender Ausnutzungskapazität belastet, geht aus Tabelle 4 und der zugehörigen Abbildung I sehr deutlich hervor. Die Berechnung der Maschinenkosten erfolgte nach Unterlagen von Bischoff (3). Wächst die zu bearbeitende Obstfläche von 1 auf 10 ha, so sinken die Maschinenkosten, die auf den einzelnen Hektar entfallen, von 2711.— DM auf 591.— DM; das entspricht einer Kostendegression von 81 v. H. Mit anderen Worten, die hohe Festkostenbelastung macht den Maschineneinsatz im Obstbau erst tragbar, wenn ein gewisser Mindestarbeitsumfang gesichert ist.

Besteht im Einzelbetrieb die Möglichkeit, Schlepper, Grubber, Düngerstreuer und Gummiwagen auch in anderen Bodennutzungszweigen einzusetzen, bereitet es mit-

**Tabelle 3: Jährliche Kosten für Zugkräfte, Maschinen und Arbeitslöhne in DM/ha bei unterschiedlichen Technisierungsstufen**  
(berechnet für 4 ha Apfelniederstamm-Anbaufläche)

	Technisierungsstufe		
	I	II	III
<b><u>Daten der Technisierungsstufen</u></b>			
<b>Pflanzenschutz</b>	Handbetriebene Karrenspritze  1 Spritzrohr Einzelbaumbehandlung	Motor-oder Zapfwellengetriebene Spritze  2 Spritzrohre Einzelbaumbehandlung	Motor-oder Zapfwellengetriebene Spritze  Düsenkranz Flächenbehandlung
<b>Anspannung</b>	Pferd	Schlepper 16 PS	Schlepper 22 PS
<b>Bodenpflege</b>			
<b>Maschine</b>	Grubber	Grubber bzw. Scheibenege	Grubber mit Ausschwenkgerät
<b>Handhacke</b>	mehrmalig in Baumstreifen	einmalig in Baumstreifen	keine, da vollautomatisch
<b>Fruchtsortierung</b>	Handsertg. im eigenen Betrieb	Maschinensertg. im eigenen Betrieb	Maschinensertg. in Packstation
<b><u>Auswirkung der Technisierungsstufen</u></b>			
<b>Handarbeitsaufwand AKh/ha</b>	1834	1013	644
<b>Zugkräfte- und Maschinenkosten</b>	436.-	412.-	658.-
<b>Löhne</b>	2201.-	1216.-	773.-
<b>Gemeinschaftssortierung</b>	-	-	210.-
<b>insgesamt</b>	2637.-	1628.-	1641.-

Quelle: Hilkenbäumer, F.: Nur durch Spezialisierung ein marktgerechter Obstbau. Rheinische Monatszeitschr. f. Gemüse-, Obst- u. Gartenbau, 45. Jg. (1957) Nr. 9

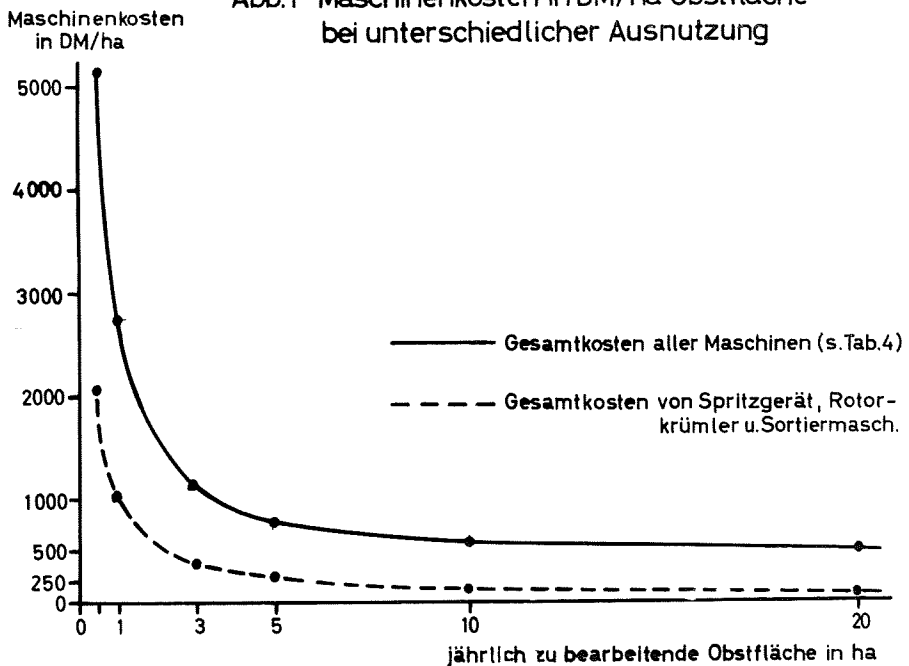


Tabelle 4: Maschinenkosten in DM/ha Obstfläche<sup>+) bei unterschiedlicher Ausnutzung</sup>

Maschinenart	jährliche Arbeitsleistung in ha						
	0,5	1	3	5	10	20	30
Dieselschlepper mit hydr.Kraftheber 20 PS	2294.-	1266.-	581.-	444.-	374.-	355.-	349.-
Zapfwellen-Spritze und Sprühgerät	760.-	391.-	145.-	95.-	58.-	49.-	46.-
Rotorkrümler Arbeitsbreite 160 cm	529.-	277.-	109.-	76.-	51.-	39.-	38.-
Anbaugrubber 11 - 13 Zinken	209.-	114.-	50.-	38.-	31.-	30.-	29.-
Anbaukreiseldüngerstreuer Gew. 115 kg	223.-	112.-	38.-	24.-	12.-	7.-	5.-
Ackerwagen, gummi- gefedert, 2achs. 2 to	331.-	171.-	64.-	43.-	27.-	22.-	22.-
Zweibandsortiermaschine	760.-	380.-	127.-	76.-	38.-	19.-	13.-
<b>Gesamtkosten aller Maschinen</b>	<b>5106.-</b>	<b>2711.-</b>	<b>1114.-</b>	<b>796.-</b>	<b>591.-</b>	<b>520.-</b>	<b>502.-</b>
<b>Gesamtkosten von Spritzgerät, Rotorkrümler und Sortiermaschine</b>	<b>2049.-</b>	<b>1048.-</b>	<b>381.-</b>	<b>247.-</b>	<b>147.-</b>	<b>106.-</b>	<b>97.-</b>

+) im Hauptertragsalter

Abb.1 Maschinenkosten in DM/ha Obstfläche bei unterschiedlicher Ausnutzung



unter keine Schwierigkeiten, ihr im Obstbau nicht ausgeschöpftes Leistungspotential auf diese Weise abzusättigen. Spritzgerät, Rotorkrümler bzw. Mulchgerät und Sortiermaschine dagegen sind Obstbauspezialgeräte und nur in diesem einen Betriebszweig einsatzfähig. Allein für diese drei Maschinen beträgt die Hektarbelastung 1048.— DM, wenn die jährlich zu bearbeitende Obstfläche nur 1 Hektar umfaßt. Stehen 5 ha Obstfläche zur Verfügung, sinkt die Maschinenbelastung auf 247.— DM, bei 10 ha sogar auf 147.— DM/ha (Tab. 4, Abb. I).

## II. Unergiebiger Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen bei Obstbau in Streulage

Der Obstbauumfang je Bewirtschaftungseinheit in Baden-Württemberg ist häufig ausgesprochen gering. Unzureichende fachliche Qualifikation der Obstbauer und die Unmöglichkeit, den Obstbau mit erträglichen Kosten zu mechanisieren, sind die Folgen. Beide Faktoren lassen es nicht zu, Obstbau rentabel zu betreiben.

Ein aussichtsreicher Weg, diesen wirtschaftlich fruchtlosen Zustand in ergiebigere Bahnen zu lenken, ruht fraglos im Schoße des folgenden Gedankens:

Durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer ist eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es gestattet, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen. Wird diese Idee aber realisiert bei *Streulage* der einzelnen Obstbaumgrundstücke, die den an der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung Beteiligten gehören, so geht, wie anschließend gezeigt wird, die potentielle Effizienz durch vermehrten Leerlauf bei der Bewirtschaftung und hohe Zaunkosten teilweise wieder verloren.

### 1. Einfluß der Parzellierung auf den Arbeitsbedarf im Obstbau

Die Parzellengröße beeinflußt den Arbeitsbedarf je ha Obstfläche einmal durch die Art des Arbeitsverfahrens und zum anderen durch den Umfang der Rüstzeit zu Beginn und am Ende eines jeden Arbeitsganges je Parzelle. In welchem Ausmaß das der Fall ist, wollen wir an Hand einer Kalkulation ermitteln. Um den Bedingungen gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen gerecht zu werden, wird für alle Grundstücksgrößen das gleiche Arbeitsverfahren unterstellt. Weiterhin ist überall die gleiche Schlaglänge angenommen. Da alle Handarbeiten in der Leistung unabhängig von der Parzellengröße sind, verbleiben für unser Vorhaben nur die mit Rüstzeiten belasteten mechanisierten Arbeitsgänge, nämlich Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Düngung.

Als Ausgangsbasis der Kalkulation dienen Arbeitsbedarfswerte für 1 ha Niederstammobstbau im Hauptertragsalter bei 1 km Feldentfernung. Diese Bedarfswerte sind für Bodenbearbeitung und Düngung dem Katalog von Schulze-Lammers (19) entnommen, diejenigen für Pflanzenschutz beruhen auf eigenen Erhebungen. Um die für 1 ha Obstfläche bei unterschiedlicher Parzellierung verschieden anfallenden Rüstzeiten quantitativ zu erfassen, wurden entsprechende Korrekturfaktoren nach Schulze-Lammers verwendet (19). Da den Bedarfswerten der 1-ha-Parzelle als Hof-Feldentfernung 1 km zugrunde liegt, erhöhen sich bei stärkerer Parzellierung die Wegezeiten je ha unter der Voraussetzung, daß alle diese Kleinparzellen (z. B. 2 x 0,50 ha, 4 x 0,25 ha, 10 x 0,10 ha) einzeln jeweils auch 1 km vom Hofe entfernt liegen und außerdem der für einen Arbeitsgang notwendige Zeitbedarf keinen vollen Halbtage in Anspruch

nimmt. Die geringen Bedarfszahlen je Arbeitsgang für Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Mineraldüngung entsprechen dieser Bedingung (Tabelle 5).

Es scheint daher vertretbar und den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend zu entsprechen, für 1 ha Obstfläche bei Parzellierung in 2 Grundstücke zu jeweils 0,50 ha eine Wegstrecke von 1,5 km, bei Parzellierung in 4 Grundstücke zu jeweils 0,25 ha eine solche von 2 km und bei Parzellierung in 10 Grundstücke zu jeweils 0,10 ha 3 km

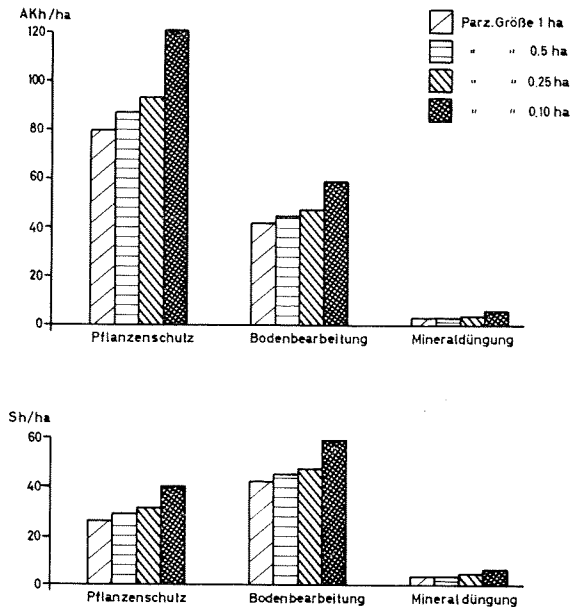
**Tabelle 5: Arbeitsbedarf und zugehörige Kosten für 1 ha Niederstammbstbau im Hauptertragsalter bei unterschiedlicher Parzellierung**

Arbeitsgruppe	Arbeitsverfahren	1 Parzelle à 1 ha		2 Parzellen à 0,5 ha		4 Parzellen à 0,25 ha		10 Parzellen à 0,10 ha	
		AKh	Sh	AKh	Sh	AKh	Sh	Akh	Sh
Pflanzenschutz	8 Spritzungen 3 AK	80	26	86	29	93	31	121	40
Bodenbearbeitung	4 x Grubbern 4 x Krümeln 3 x Eggen	42	42	45	45	47	47	59	59
Mineraldüngung	2 Gaben, Kreiselstreuer	3	3	3	3	4	4	6	6
Insgesamt		125	71	134	77	144	82	186	105
in v.H.		100	100	107	108	115	115	149	148
zugehörige Kosten <sup>+) )</sup>		312.-	248.-	335.-	269.-	360.-	287.-	465.-	367.-
Se.Akh + Sh Kosten		560.-		604.-		647.-		832.-	
Mehrkosten gegenüber 1 ha Parzelle				+ 44.-		+ 87.-		+ 272.-	
+) 1 AKh = 2.50 DM 1 Sh = 3.50 DM									

für die Berechnung zu unterstellen. Diesen von 1 km abweichenden Entfernungen wird durch Korrekturfaktoren nach Schulze-Lammers Rechnung getragen (19). Dabei ist ein 9-stündiger Arbeitstag unterstellt, dessen Arbeitszeit unterbrochen ist.

Die Ergebnisse der Ermittlung des Arbeitsbedarfes bei unterschiedlicher Parzellierung sind in Tabelle 5 und Abbildung 2 dargestellt. Danach steigt der Handarbeitsaufwand für Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Mineraldüngung von 125 AKh/ha bei der 1-ha-Parzelle auf 186 AKh/ha bei 10 Parzellen zu 10 Ar. Der Bedarf an Schleperstunden verändert sich bei denselben Parzellierungsunterschieden von 71 auf 105 Sh/ha. In beiden Fällen erhöht sich der Arbeitsstundenbedarf je ha Obstfläche also um nahezu 50 v. H. Beim Vergleich zwischen der 1-ha-Parzelle und 4 Parzellen zu je 25 Ar besteht zwar noch ein Mehrbedarf an Arbeitsstunden, jedoch nur noch in Höhe von 15 v. H. Errechnet man die Kosten für die Mehrarbeit, so ergibt sich, daß das Hektar Obstfläche, das in 10 Einzelparzellen aufgeteilt ist, um 272.— DM mehr be-

Abb. 2 Arbeitsbedarf für 1 ha Niederstammobstbau im Hauptertragsalter bei unterschiedl. Parzellierung



lastet wird als das 1-ha-Grundstück. Bei einer Parzellierung in 4 Teilstücke entstehen Mehrkosten in Höhe von 87.— DM, bei 2 Teilstücken zu 50 Ar betragen die Mehrkosten 44.— DM gegenüber der geschlossen gepflanzten Obstfläche von 1 ha (Tabelle 5).

## 2. Einfluß der Parzellierung auf die Zaunkosten je Hektar Obstfläche

In den meisten Landstrichen Baden-Württembergs ist es notwendig, die jungen Obstanlagen gegen Wildschaden zu schützen. Halb- und Hochstammbäume bieten die Möglichkeit, dieses Ziel durch einfache und billige Drahtmaschen um den Stamm zu erreichen. Niederstammanlagen dagegen lassen sich vor Wild nur durch eine vollständige Einzäunung der Parzelle ausreichend schützen.

Nun ist aber die Zaunlänge, die je ha Obstfläche anfällt, sowohl von der Form des Grundstückes als auch — und das in besonders relevantem Maße — von seiner Größe abhängig. Tabelle 6 und Abbildung 3 demonstrieren diese Abhängigkeit in eindrucksvoller Weise. Mit zunehmender Größe der zu schützenden Parzelle verringert sich die Zaunlänge je ha.

Während beispielsweise bei durchschnittlichen Parzellengrößen von 10 Ar und quadratischer Grundstücksform 1264 Meter Zaun je ha Obstfläche notwendig sind, entfallen bei einer Grundstücksgröße von 1 ha lediglich noch 400 Meter und bei der 10-ha-Parzelle sogar nur noch 126 Meter Zaun auf das Hektar. Andererseits wird die Zaunlänge je ha um so geringer, je mehr die Form der zu schützenden Parzelle dem Quadrat entspricht.

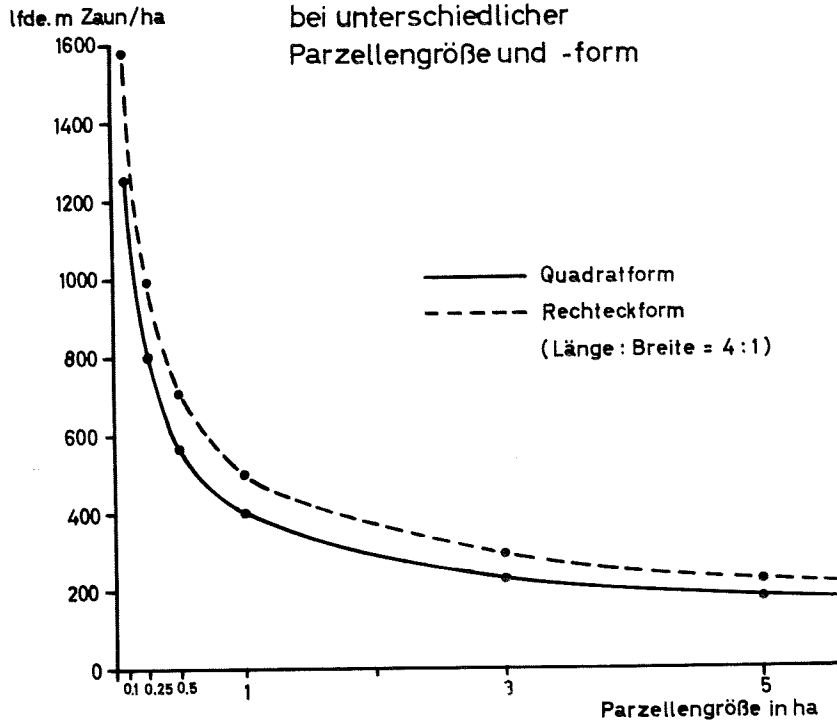
Ein Zaun von 1,50 m Höhe erfordert nach Hilkenbäumer (10) Anlagekosten von 4,24 DM je Meter einschließlich Toranteil, wobei auf die Materialkosten 2,44 DM entfallen und auf die Arbeit 1,80 DM. Unter dieser Voraussetzung betragen die Zaun-

Tabelle 6: Zaunlänge und Zaunkosten je ha Obstfläche bei unterschiedlicher Form und Parzellierung

Parzellen- größe in ha	Geländeform, Länge : Breite					
	Quadrat, 1:1		Rechteck, 2:1		Rechteck, 4:1	
	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten +) DM/ha	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten +) DM/ha	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten +) DM/ha
0,10	1264	5359.-	1342	5690.-	1580	6699.-
0,25	800	3392.-	850	3604.-	1000	4240.-
0,50	566	2400.-	600	2544.-	708	3002.-
1	400	1696.-	424	1798.-	500	2120.-
3	231	979.-	244	1035.-	290	1230.-
5	179	759.-	190	806.-	224	950.-
10	126	534.-	134	568.-	158	670.-
20	89,4	377.-	94,8	403.-	111,8	475.-
30	72,9	310.-	77,4	326.-	91,3	386.-

+ ) Kosten je Meter Zaun (1,50 m hoch) = 4.24 DM

Abb.3 Zaunlänge je ha Obstfläche bei unterschiedlicher Parzellengröße und -form



kosten, auf 1 ha Obstfläche bezogen, im Falle einer durchschnittlichen Parzellengröße von 25 Ar und bei Quadratform 3392.— DM, für die 1-ha-Parzelle 1696.— DM und für die 10-ha-Parzelle nur noch 534.— DM (Tabelle 6). Mit anderen Worten: Gegenüber der im geschlossenen Quadrat gepflanzten Plantage von 10 ha entstehen allein infolge der größeren Zaunlänge Mehrkosten bei der 1-ha-Parzelle in Höhe von 1162.— DM pro ha Obstfläche, und bei der Parzellengröße von 25 Ar sogar von 2858.— DM.

### III. Zusammenfassung

Der Obstbaumumfang je Bewirtschaftungseinheit in Baden-Württemberg ist häufig ausgesprochen klein. Es bietet sich daher vielfach keine Möglichkeit, den Obstbau mit erträglichen Kosten zu mechanisieren. Hinzu kommt die unzureichende fachliche Qualifikation von vielen kleinen Obstanbauern. Diese Umstände gestatten es kaum, Obstbau rentabel zu betreiben.

Der Gedanke, durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es ermöglicht, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen, ist daher ohne Zweifel beachtenswert und eröffnet neue Perspektiven. Der Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen läßt aber eine hohe wirtschaftliche Ergiebigkeit nur dann erwarten, wenn es gelingt, die Obstfläche der Beteiligten in einem räumlich zusammenhängenden Areal zu pflanzen. Denn bei Obstbau in Streulage geht ein Teil der potentiellen Effizienz dieser gemeinschaftlichen Produktionsform wieder verloren. Vermehrter Leerlauf bei der Bewirtschaftung und zu hohe Anlagekosten sind die Ursachen.

## D. Verbreitung und Formen der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

### I. Klärung des Begriffes „Gemeinschaftsobstanlage“

Die im praktischen Leben zutagegetretenen Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung im Obstbau sind vielfältiger Art. Um diesen differenzierten Verhältnissen Rechnung zu tragen, entstanden die Begriffe „Anbaugemeinschaft“, „Pflegegemeinschaft“ und „Anbau- und Pflegegemeinschaft“ (20, 2). Genaue Definitionen darüber sind dem Verfasser nicht bekannt geworden. Es dürfte sich bei der „Anbaugemeinschaft“ im wesentlichen aber um einen Zusammenschluß von Obstpflanzern handeln mit dem Ziel, gemeinsam Obstneupflanzungen durchzuführen. Das gemeinsame Unternehmen löst sich auf, sobald die Obstpflanzungen erstellt sind. Dem Begriff „Pflegegemeinschaft“ wird offensichtlich dann entsprochen, wenn mehrere Obstanbauer übereinkommen, die Pflege ihrer Obstbäume auf gemeinschaftlicher Basis zu erledigen. Die „Anbau- und Pflegegemeinschaft“ stellt schließlich eine Kombination der beiden Gemeinschaftsformen dar.



In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff „Gemeinschaftsobstanlage“ benützt. Darunter ist eine geschlossen gepflanzte Obstfläche von mindestens 1 ha zu verstehen, an der mindestens zwei Obstpflanzler beteiligt sind, wobei mindestens eine der vier möglichen Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt wird. Es ist dabei ohne Belang, ob der Grund und Boden der geschlossen gepflanzten Obstfläche sich im Eigentum der Beteiligten befindet oder gepachtet ist.

Relevantes Kriterium dieser Definition ist neben der Übereinkunft, eine oder mehrere Pflegearbeiten gemeinschaftlich zu erledigen, die räumlich zusammenhängende, die sogenannte geschlossene Pflanzung von mindestens 1 ha Größe. Der oben erwähnte Begriff „Pflegethergemeinschaft“ schließt aber dieses Merkmal nicht unbedingt ein.

## II. Erhebungsmethode

Um eine Vorstellung darüber zu gewinnen, wo überall in Baden-Württemberg Gemeinschaftsobstanlagen entstanden sind und in welchen Formen sie zutage treten, war es notwendig, eine umfassende Bestandsaufnahme durchzuführen. Dabei ergab sich die Möglichkeit, auf Unterlagen zurückzugreifen, die vom Verfasser bereits in den Jahren 1957 und 58 zu dieser Fragestellung bei den Flurbereinigungsämtern und den Obstbauberatungsstellen der Kreise erhoben wurden.

Mit dem Wirksamwerden des Generalobstbauplanes erfuhr die Neuerstellung von Gemeinschaftsobstanlagen im Vergleich zu Einzelpflanzungen eine bevorzugte finanzielle Unterstützung aus der Staatskasse. Über die Bezuschussungsanträge haben die Regierungspräsidien zu entscheiden. Bei diesen Behörden liegen daher auch Unterlagen vor mit verschiedenen Angaben über die seit dem Anlaufen des Generalobstbauplanes neuerrichteten Gemeinschaftsobstpflanzungen. Diese Unterlagen wurden persönlich auf den Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ausgewertet.

Um eine möglichst vollständige und zuverlässige Bestandsaufnahme zu erreichen, lag es nahe, alles bislang Erarbeitete den Kreisobstbauberatern zur Überprüfung vorzulegen. In einer Übersicht, für jeden Kreis einzeln angefertigt, wurden alle in Erfahrung gebrachten Gemeinschaftsobstanlagen von 1950 bis zur Pflanzperiode 1960/61 mit den dazu bekannt gewordenen Einzelheiten aufgeführt. Sämtliche Kreisberatungsstellen des Landes erhielten die Übersicht des jeweiligen Kreises vom Institut aus zugestellt mit der Bitte, genau zu prüfen, ob alle in der Zeit von 1950 bis einschließlich zur Pflanzperiode 1960/61 zustandegekommenen Gemeinschaftsobstanlagen erfaßt sind. Gegebenenfalls sollten Anlagen, die in der Übersicht fehlen, nachgetragen und fälschlicherweise notierte gestrichen werden. Was unter einer Gemeinschaftsobstanlage zu verstehen ist, wurde in einem Begleitschreiben ausführlich erläutert. Eine weitere Bitte an die Kreisobstbauberatungsstellen ging dahin, für jede Gemeinschaftsobstanlage die im folgenden aufgeführten Fragen zu beantworten:

1. In welchem Jahr (Pflanzperiode) wurde die Gemeinschaftsobstanlage gepflanzt?
2. Wie groß ist die mit Obst bepflanzte Fläche?
3. Welche Obstarten und welche Obstsorten sind vorhanden?
4. Welche Baumform ist gewählt?
5. Wieviele Bäume stehen auf dem Hektar?
6. Wieviele Obstpflanzler sind an der Anlage beteiligt?

7. Welche Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich bzw. durch fremde Fachkräfte durchgeführt?
  - a) Schnitt
  - b) Düngung
  - c) Pflanzenschutz
  - d) Bodenbearbeitung
8. Wie ist die gemeinschaftliche bzw. durch betriebsfremde Fachkräfte durchgeführte Bewirtschaftung geregelt?
  - a) durch mündliche Vereinbarung
  - b) durch schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Genossenschaft)
  - c) durch Gründung einer eingetragenen Genossenschaft
9. Wer ist Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Gemeinschaftsobstanlage erstellt ist?
  - a) Beteiligte selbst
  - b) Gemeinde
  - c) Staat
  - d) Kirche
  - e) andere Grundeigentümer
10. Ist die Gemeinschaftsobstanlage im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens oder außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden?

In einem großen Teil der Fälle war es möglich, diese Angaben aufgrund der durchgeführten Erhebungen bereits selbst schon in die Übersicht einzutragen, so daß es den Kreisobstbauberatungsstellen häufig lediglich noch oblag, diese Daten zu überprüfen und unter Umständen zu berichtigen. Sobald die von den Kreisbehörden bearbeiteten Übersichten im Institut eintrafen, wurden sie durchgesehen und Unklarheiten durch Rückfragen geklärt. Es dauerte bis zum Februar 1962, bis alle Unterlagen für die Bestandsaufnahme vollständig, und zwar der Zahl wie auch dem Inhalt nach, zur Verfügung standen.

In den folgenden Abschnitten wird es unternommen, die Ergebnisse darzustellen und zu interpretieren, welche die Auswertung dieses umfangreichen Unterlagenmaterials erbrachte.

### III. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf Landesebene

#### 1. Umfang und durchschnittliche Größenverhältnisse der eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen

In dem Jahrzehnt von 1950/51 — 1960/61 entstanden in Baden-Württemberg, wie aus Tabelle 7 zu ersehen ist, 305 Gemeinschaftsobstanlagen mit einer Obstfläche von zusammen 1449 ha. In diesen Anlagen stehen 411 769 Bäume. Nicht weniger als 8544 Obstpflanzler sind daran beteiligt. Im Durchschnitt ergibt sich je Anlage eine Fläche von 4,75 ha. Die Baumzahl je ha beträgt 284 Stück. Im Mittel entfallen auf eine Gemeinschaftsobstanlage 28 Beteiligte mit jeweils rd. 17 Ar Fläche und 48 Bäumen.

Gemessen an der Gesamtbaumzahl von 13,2 Millionen, die nach Tabelle 2 in den Gebieten Baden-Württembergs stehen, beträgt der Baumanteil in Gemeinschaftsanlagen rd. 3 v. H.

Tabelle 7: Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg  
 eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61  
 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb  
 der Flurbereinigung

	Art der Einrichtung		insgesamt
	im Zuge der Flurbereinigung	außerhalb der Flurbereinigung	
Anzahl der Gemeinden	112	170	282
Anzahl der Anlagen	116	189	305
Obstfläche insgesamt ha	729,28	719,76	1449,04
durchschn. je Gde. ha Obstfläche	6,51	4,23	5,13
je Anl. ha	6,28	3,80	4,75
Baumzahl	insges. 215 888	195 881	411 769
	je ha 296	272	284
Anzahl Beteiligte	4 085	4 459	8 544
durchschn. Anzahl Beteiligte je Anlage	35	23	28
durchschn. Fläche je Beteiligter	17,8	16,1	16,9
durchschn. Baumzahl je Beteiligter	52	43	48

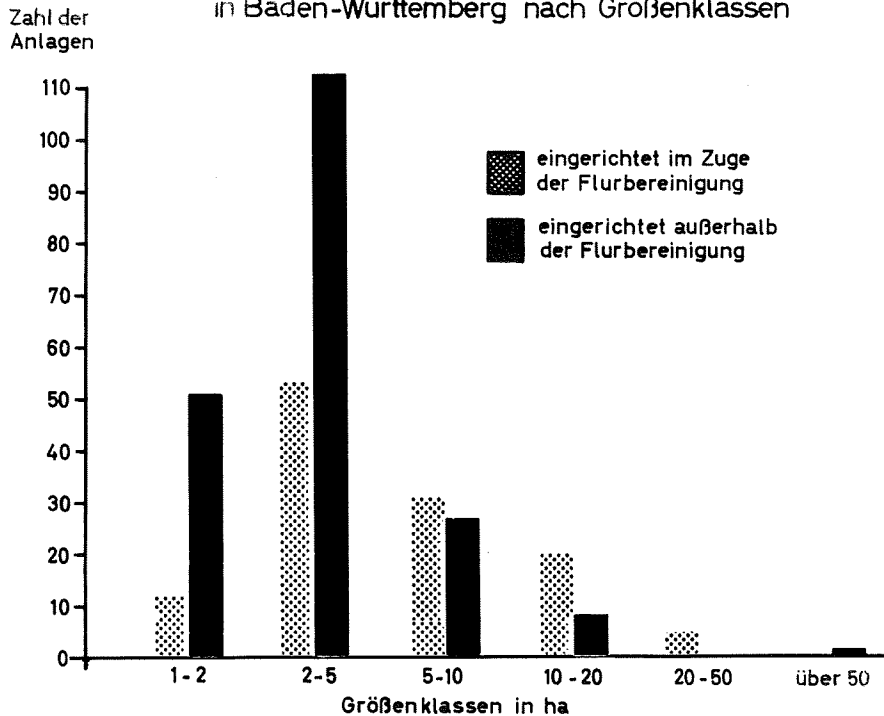
Wenden wir uns nun der Frage zu, in welchem Umfang Gemeinschaftsobstanlagen im Zuge von Flurbereinigungsverfahren eingerichtet wurden und wie es andererseits aussieht mit Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung zustande kamen. Der Gesamtfläche nach verteilen sich die Gemeinschaftsobstanlagen auf die beiden Einrichtungsarten etwa gleich (Tabelle 7) : 729 ha entstanden durch die Flurbereinigung, 719 ha ohne Flurbereinigungsverfahren. Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht jedoch in der durchschnittlichen Größe der Anlagen. Während die Flurbereinigungsplantagen die beachtliche Obstfläche von 6,28 ha erreichen, kommen die Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung eingerichtet wurden, nur auf 3,80 ha. Diese auffallend unterschiedlichen Ergebnisse leuchten durchaus ein. Denn das Flurbereinigungsverfahren bietet die einmalig günstige Gelegenheit, nahezu allen Beteiligten, die daran interessiert

Tabelle 8: Aufteilung der Gemeinschaftsobjekte nach Größenklassen

Art der Einrichtung	Größenklassen der Gemeinschaftsobjekte										insgesamt				
	1 - 2		2 - 5		5 - 10		10 - 20		20 - 50		50 u. mehr		abs.	v.H.	
	abs. <sup>+) </sup>	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.			
	<u>Zahl der Anlagen</u>														
im Zuge der Flurbereinigung	11	9,5	52	44,8	31	26,7	18	15,5	4	3,5	-	-	116	100	
außerhalb der Flurbereinigung	51	27,0	103	54,5	26	13,8	8	4,2	-	-	-	1	0,5	189	100
<b>insgesamt</b>	<b>62</b>	<b>20,4</b>	<b>155</b>	<b>50,8</b>	<b>57</b>	<b>18,7</b>	<b>26</b>	<b>8,5</b>	<b>4</b>	<b>1,3</b>	<b>1</b>	<b>0,3</b>	<b>305</b>	<b>100</b>	
	<u>Fläche der Anlagen in ha</u>														
im Zuge der Flurbereinigung	17,35	2,4	164,52	22,5	220,06	30,2	227,49	31,2	99,86	13,7	-	-	729,28	100	
außerhalb der Flurbereinigung	76,05	10,6	303,56	42,2	183,63	25,5	98,22	13,6	-	-	-	58,30	719,76	100	
<b>insgesamt</b>	<b>93,40</b>	<b>6,4</b>	<b>468,08</b>	<b>32,3</b>	<b>403,69</b>	<b>27,9</b>	<b>325,71</b>	<b>22,5</b>	<b>99,86</b>	<b>6,9</b>	<b>4,0</b>	<b>114,904</b>	<b>1449,04</b>	<b>100</b>	

+ ) = absolut

**Abb.4** Aufteilung der Gemeinschaftsobstanlagen  
in Baden-Württemberg nach Größenklassen



sind, an einer Gemeinschaftsobstanlage teilzunehmen, Rechnung zu tragen, und zwar in der Weise, daß ihre dafür eingebrachten Grundstücke an einem obstbaueigneten Standort zusammengelegt werden. Außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens gibt es im wesentlichen drei Möglichkeiten, eine geschlossene Obstfläche von mehreren Obstpflanzern zustande zu bringen: durch Übereinkunft von Grundstücksnachbarn, durch freiwilligen Grundstückstausch und schließlich dann, wenn in ausreichendem Maße geeignetes Pachtland (z. B. Gemeindeland) zur Verfügung steht, das langfristig genutzt werden kann. Mit einer gewissen Ausnahme des letzten Falles liegen aber auf diesen Wegen eine Vielzahl von Hindernissen, deren Schwierigkeitsgrad in der Regel mit zunehmender Beteiligtenzahl steigt, so daß ihr begrenzender Einfluß auf die Größe der Gemeinschaftsobstanlagen wohl außer Frage steht.

Die Aufteilung der Gemeinschaftsobstanlagen nach Größenklassen ist in Tabelle 8 und Abbildung 4 dargestellt. Die Skala der Größenklassen reicht von „1—2 ha“ bis „50 und mehr ha“. Auf die kleinste Gruppe (1—2 ha) entfallen etwa 20 v. H. sämtlicher Anlagen. Die meisten, nämlich 50 v. H., liegen in der Größenklasse 2—5 ha. Beide Gruppen zusammen umfassen demnach bereits 70 v. H. aller Gemeinschaftsobstanlagen. Über mehr als 20 ha Obstfläche verfügen insgesamt 5 Gemeinschaften.

Die Häufigkeitsverteilung von „Nichtflurbereinigungsanlagen“ und „Flurbereinigungsanlagen“ auf die einzelnen Größenklassen zeigt erwartungsgemäß ein unterschiedliches Bild. In den Größengruppen unter 5 ha überwiegen die Anlagen, die außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens zustande kamen, in den Größenklassen über 5 ha dagegen die Flurbereinigungsplantagen.

## 2. Der Anteil der Obstarten und Baumformen in den Gemeinschaftsobstanlagen

Neben Gemeinschaftsobstanlagen mit nur einer Obstart existieren auch solche mit zwei und mehr Obstarten. Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, nehmen die reinen Apfelanlagen mit rd. 800 ha 55 v. H. der Gesamtfläche ein und stehen damit mit Abstand an der Spitze. An zweiter Stelle folgen mit 14 v. H. die reinen Kirschenanlagen. Unter den Plantagen, in denen mehrere Obstarten gepflanzt sind, findet sich die Kombination Apfel/Birne am häufigsten.

Was die Baumform angeht, ist festzustellen, daß alle Arten vertreten sind (Tabelle 10). Am stärksten verbreitet in den Gemeinschaftsobstanlagen sind die Mittelstamm-bäume, deren Flächenumfang 933 ha beträgt, was 64 v. H. der Gesamtfläche entspricht.

Die Niederstämme nehmen mit einem Flächenanteil von 15 v. H. die zweite Stelle ein. Auch Hochstämme sind in den Anlagen noch vertreten, insbesondere, wie später zu zeigen sein wird, in den älteren, doch umfaßt der von ihnen eingenommene Standort mit 146 ha nur 10 v. H. der Gesamtfläche.

Tabelle 9: Der Anteil der Obstarten in den Gemeinschaftsobstanlagen von Baden-Württemberg

Obstarten je Gemeinschafts- obstanlage	zugehörige Obstfläche	
	ha	v.H.
Apfel	798,81	55,1
Apfel/Birne	157,79	10,9
Apfel/Steinobst	128,49	8,9
Kirschen	199,63	13,8
übriges Steinobst	93,48	6,4
Sonstiges	70,84	4,9
Gemeinschafts- obstanlagen insgesamt	1449,04	100,0

Tabelle 10: Der Anteil der Baumformen in den Gemeinschaftsobstanlagen von Baden-Württemberg

Baumform	Obstfläche		Baumzahl	
	ha	v.H.	absolut	v.H.
Hochstamm	146,60	10,1	12 925	3,1
Mittelstamm	933,42	64,4	208 571	50,7
Mittelstamm/Niederstamm	147,00	10,2	70 263	17,1
Niederstamm	222,02	15,3	119,910	29,1
Gemeinschaftsobst- anlagen insgesamt	1449,04	100,0	411 669	100,0



### 3. Umfang der Gemeinschaftsarbeiten

#### a) Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung

Wesentlicher Bestandteil des Begriffes „Gemeinschaftsobstanlage“ ist es, daß eine oder mehrere der im Laufe des Jahres bei der Obstproduktion anfallenden Arbeitsgruppen auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden. Diese gemeinschaftliche Bewirtschaftung vollzieht sich in der Praxis auf verschiedene Weise. In einem Teil der Gemeinschaften, insbesondere soweit sie über größere Obstflächen verfügen, sind ein oder in einigen wenigen Fällen sogar mehrere Obstbau-fachkräfte ganzjährig angestellt, die mit Ausnahme der Ernte nahezu alle Arbeiten erledigen. Andere „Anlagen“ dagegen setzen nur für bestimmte Arbeiten einen Spezialisten ein und lassen die restlichen überbetrieblichen Arbeiten durch ein Team von Beteiligten ausführen, dessen Zusammensetzung durchaus veränderlich sein kann. Endlich gibt es auch Fälle, in denen die Gemeinschaftsarbeiten ausschließlich durch ein Team von Beteiligten erledigt werden.

Entsprechend diesen Verhältnissen tritt auch die Maschinennutzung zur Erledigung der Gemeinschaftsarbeit in verschiedenen Formen zutage. Neben Anlagen, die über gemeinschaftseigene Maschinen verfügen, gibt es auch Fälle, in denen Lohnunternehmer eingesetzt werden. Starke Verbreitung findet die Nutzung von Maschinen, die einzelnen Beteiligten gehören. Diese drei Möglichkeiten treten in den einzelnen Gemeinschaftsobstanlagen entweder jeweils für sich allein auf, oder aber — und das ist häufig anzutreffen — in den verschiedensten Kombinationen untereinander.

Als weitere Maßnahme, die gemeinschaftlich erledigt werden kann, ist schließlich die Beschaffung von Bedarfsgegenständen zu nennen, die zur Errichtung, Pflege und Unterhaltung von Gemeinschaftsobstanlagen benötigt werden. Von ihr wird in der Praxis in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht.

#### b) Umfang der Gemeinschaftsarbeiten in den einzelnen Anlagen

In allen Gemeinschaftsobstanlagen Baden-Württembergs ist vorgesehen, daß die Erntearbeiten von jedem Beteiligten selbst durchgeführt werden. In welchem Umfang für Sortierung und Vermarktung gemeinschaftliche Organisationsformen eingeschaltet werden, läßt sich infolge der wenigen Pflanzungen, die das Ertragsstadium bisher erreichten, zur Zeit noch nicht feststellen. Den Plänen nach, die dem Verfasser zu dieser Frage bekannt wurden, scheint man aber vielerorts eine überbetriebliche Vermarktung ernsthaft anzustreben.

Von den möglichen Pflegearbeiten Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung werden alle vier, wie aus Tabelle 11 hervorgeht, in 85 Anlagen, die zusammen 565 ha Obstfläche umfassen, auf gemeinschaftlicher Basis erledigt. Relativ gesehen entspricht das 28 v. H. aller eingerichteten Anlagen und 39 v. H. der Gesamtfläche. Zu dieser Gruppe, die vom Umfang der Gemeinschaftsarbeiten her gesehen die „vollständigen“ Gemeinschaftsobstanlagen repräsentiert, gehören im wesentlichen die großen Plantagen (Tabelle 11, letzte Spalte).

Die ganzjährig angestellte Fachkraft und ein v o l l s t ä n d i g e r, gemeinschaftseigener Maschinenpark sind größtenteils nur in dieser Gruppe zu finden.

In 102 Anlagen, das entspricht der relativ größten Zahl, werden zwei Arbeitsgruppen überbetrieblich erledigt. Zu nur einer Gemeinschaftsarbeit fand man sich in 81 Fällen bereit, während drei Arbeiten auf Gemeinschaftsbasis lediglich in 37 geschlossenen Pflanzungen zur Durchführung kommen.

Tabelle 11: Anzahl Gemeinschaftsarbeiten in den Gemeinschaftsobstanlagen Baden-Württembergs

Von den 4 möglichen Pflegearbeiten 1) werden auf gemeinschaftlicher Basis erledigt:	Gemeinschaftsobstanlagen				Durchschnittliche Anlagengröße ha
	Anzahl		Fläche		
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
4	85	28	565,24	39	6,64
3	37	12	129,42	9	3,49
2	102	33	440,03	30	4,31
1	81	27	314,35	22	3,88
insgesamt	305	100	1449,04	100	4,75

1) Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung

Tabelle 12: Aufteilung derjenigen Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen alle 4 Pflegearbeiten gemeinschaftlich erledigt werden, nach Größenklassen

Größenklassen der Gemeinschaftsobstanlagen in ha	Art der Einrichtung				insgesamt	
	im Zuge der Flurbereinigung		außerhalb der Flurbereinigung		Anzahl	Fläche/ha
	Anzahl	Fläche/ha	Anzahl	Fläche/ha		
1 - 2	1	1,08	7	9,86	9	10,94
2 - 5	15	55,35	24	72,63	39	127,98
5 - 10	11	74,41	11	78,70	22	153,11
10 - 20	8	98,32	5	58,23	13	156,55
20 - 50	2	58,36	-	-	2	58,36
über 50	-	-	1	58,30	1	58,30
insgesamt	37	287,52	48	277,72	85	565,24
durchschn. Anlagengröße in ha	7,77		5,78		6,64	

Ein relevanter Unterschied zwischen Plantagen, die im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden, und „Nichtflurbereinigungsanlagen“ besteht nicht.

Es ist hier nun der Ort, kurz einen Blick auf die Größenstruktur derjenigen Gemeinschaftsobstanlagen zu werfen, bei denen alle 4 Pflegearbeiten gemeinschaftlich durchgeführt werden (Tabelle 12). Von den insgesamt 85 Plantagen entfällt die größte Zahl (39 Stück) auf die Größenklasse 2—5 ha. Es folgen mit 22 Anlagen die Gruppe von 5—10 ha und mit 13 die von 10—20 ha. Gemeinschaften mit einer größeren Fläche als 20 ha existieren lediglich 3, während in der kleinsten Klasse von 1—2 ha insgesamt 8 Anlagen vertreten sind.

Das Phänomen der „Flurbereinigungsanlagen“, sich gegenüber den „Nichtflurbereinigungsanlagen“ durch eine größere Durchschnittsfläche zu unterscheiden, rührt da-

Tabelle 13: Umfang der gemeinschaftlichen bzw. betriebsfremden Arbeit in den Gemeinschaftsanlagen von Baden-Württemberg

gemeinschaftliche bzw. betriebsfremde Arbeiten	Anlagen Anzahl		ha Fläche	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbtg.	85	27,9	565,24	39,0
Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz	25	8,2	77,16	5,3
Schnitt, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung	10	3,3	46,61	3,2
Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung	2	0,7	5,65	0,4
Schnitt, Düngung	1	0,3	9,00	0,6
Schnitt, Pflanzenschutz	93	30,5	407,96	28,1
Düngung, Pflanzenschutz	3	0,9	7,05	0,5
Düngung, Bodenbearbeitung	2	0,7	6,42	0,4
Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung	3	1,0	9,60	0,7
Schnitt	63	20,6	263,96	18,3
Düngung	1	0,3	2,80	0,2
Pflanzenschutz	17	5,6	47,59	3,3
insgesamt	305	100,0	1449,04	100,0

her, daß sie in den unteren Größenklassen in weitaus geringerer Zahl vertreten sind als die Gemeinschaften, die außerhalb der Flurbereinigung zustande kamen.

Welche Arbeitsgruppen sind es nun im einzelnen, die die Beteiligten aus ihren Betrieben herausgeben und der Gemeinschaft zur Ausführung übertragen? Auf diese Frage gibt Tabelle 13 eine aufschlußreiche Antwort. In der Gruppe mit 3 Gemeinschaftsarbeiten ist die Kombination Schnitt-Düngung-Pflanzenschutz am häufigsten vertreten. Dort, wo 2 überbetriebliche Arbeiten erledigt werden, tritt die Verbindung Schnitt-Pflanzenschutz in 93 von insgesamt 101 Anlagen auf, welche damit die absolut beherrschende Synthese dieser Gruppe darstellt. Bei den geschlossenen Pflanzungen mit nur einer Gemeinschaftsarbeit steht der Schnitt mit Abstand an der Spitze, an zweiter Stelle folgt der Pflanzenschutz, während die Düngung nur in einem Fall und die Bodenbearbeitung überhaupt nicht in Erscheinung tritt.

Ganz allgemein gesehen legen diese Ergebnisse den Schluß nahe, daß die einzelnen Arbeiten eine unterschiedliche Eignung für die überbetriebliche Erledigung besitzen.

Denn von den insgesamt 305 Gemeinschaftsobstanlagen wird der Schnitt in 277 (91 v. H.), der Pflanzenschutz in 238 (78 v. H.), dagegen die Düngung in lediglich 119 (39 v. H.) und die Bodenbearbeitung sogar nur in 102 (33 v. H.) Anlagen gemeinschaftlich erledigt.

Eine Erklärung für diese Unterschiede liegt auf der Hand. Um Obstbäume zweckdienlich zu schneiden, ist ein hohes Maß an fachlichem Können und ein sicheres biologisches Einfühlungsvermögen erforderlich. Mindestens ebensolche Kenntnisse verlangt auch die richtige Durchführung der Schädlingsbekämpfung, die außerdem noch, um erfolgreich zu sein, von der Verfügbarkeit schlagkräftiger Maschinen abhängig ist. Diesen Anforderungen glauben viele Obstbauern – zweifellos mit Recht – nicht in vollem Umfange gerecht zu werden. Ihre Bereitschaft, diese Arbeiten gegen Bezahlung durch Spezialisten erledigen zu lassen, ist daher wesentlich ausgeprägter im Vergleich zu den einfacheren Maßnahmen von Düngung und Bodenbearbeitung.

#### 4. Rechtsformen

Um eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung mit ihren verschiedentlich sehr differenzierten Formen funktionsfähig zu machen und zu erhalten, ist es notwendig, gewisse verbindliche Vereinbarungen unter den Beteiligten zu treffen. Das geschah in den untersuchten Anlagen entweder durch Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, durch sonstige schriftliche Abmachungen oder durch mündliche Vereinbarungen. Bei den sonstigen schriftlichen Abmachungen bediente man sich der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes nach §§ 705 ff. BGB, der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes nach §§ 741 ff. BGB oder des nicht rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB, wobei die Rechtsform der BGB-Gesellschaft bevorzugt in Anspruch genommen wurde. Daneben finden sich auch schriftliche Vereinbarungen, die als „Bedingungen“, „Satzungen“ oder „Vereinbarungen“ bezeichnet sind, ohne sich eindeutig einer der oben genannten Rechtsformen zuordnen zu lassen. (Beispiele von Vertragsformen sind im Anhang angefügt). Was nun die Einteilung in mündliche und schriftliche Vereinbarungen angeht, so beruht der Unterschied lediglich darin, daß durch die schriftliche Festlegung von Rechten und Pflichten der Partner die Möglichkeit besteht, in Streitfällen eine bessere Beweisführung zu haben.

Ordnet man die Gemeinschaftsanlagen nach den Merkmalen „mündliche Vereinbarung“, „schriftliche Vereinbarung“, „eingetragene Genossenschaft“, so ergibt sich das in Tabelle 14 aufgeführte Bild. Von den insgesamt 305 Gemeinschaftsobstanlagen Baden-Württembergs regeln 55 v. H. die kooperativen Geschäfte auf der Basis mündlicher Vereinbarungen, 36 v. H. trafen schriftliche Vereinbarungen und 9 v. H. wählten als Rechtsform die eingetragene Genossenschaft. Wesentlichen Einfluß auf die Wahl der Rechtsform hat die Größe der Anlagen. Wie die durchschnittlichen Betriebsgrößenergebnisse in Tabelle 14 zeigen, bevorzugen die großen Plantagen die Genossenschaft, die kleinen dagegen begnügen sich mit mündlichen Vereinbarungen. In Anlagen mittlerer Größe finden sich schriftliche Abmachungen am häufigsten.

Diese Ergebnisse überraschen keineswegs, denn mit zunehmender Anlagengröße steigt nicht nur bei gemeinsamem Bezug von Produktionsmitteln der Umfang der Ausgaben und die Höhe des investierten Kapitals, und damit für die Geschäftsführung das Risiko, sondern ebenso erhöht sich in der Regel auch die Zahl der Beteiligten mit allen damit verbundenen Komplikationserscheinungen in der Organisation.

Neben der Anlagengröße beeinflusst als zweiter Faktor auch der Umfang der Gemeinschaftsarbeiten die Gestaltung der Rechtsform. Mit einer Ausnahme werden in



Tabelle 14: Rechtsformen in den Gemeinschaftsobjektanlagen

Anlagen mit unterschiedlichem Umfang an Gemeinschaftsarbeiten	mündliche Vereinbarung			schriftliche Vereinbarung			eingetragene Genossenschaft		
	Anlagen	Fläche	Durchschn. Größe	Anlagen	Fläche	Durchschn. Größe	Anlagen	Fläche	Durchschn. Größe
	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha
4	16	70,35	4,39	43	250,70	5,83	26	244,19	9,39
3	14	38,17	2,72	22	84,75	3,85	-	-	-
2	61	238,03	3,90	41	206,58	5,03	1	1,92	1,92
1	76	296,30	3,89	5	18,05	3,61	-	-	-
insgesamt	167	642,85	3,84	111	560,08	5,04	27	246,11	9,11
v. H. (305 Anlagen = 100)	55			36			9		

allen Pflanzungen, die sich auf Genossenschaftsbasis organisierten, sämtliche 4 Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) überbetrieblich erledigt, während andererseits dort, wo nur 1 Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wird, die mündlichen Vereinbarungen in beachtlichem Ausmaß überwiegen (Tabelle 14, Abbildung 5). Mit zunehmendem Umfang der überbetrieblichen Arbeiten besteht also die durchaus zu erwartende Neigung, die Rechtsform in der Reihenfolge: mündliche Vereinbarung, schriftliche Vereinbarung, Genossenschaft zu bevorzugen, wobei auch diese Erscheinung in den höheren Organisationsanforderungen und den höheren Kapitalinvestitionen ihre Ursache haben dürfte.

## 5. Bodeneigentum

Der Grund und Boden in den weitaus meisten Gemeinschaftsobjektanlagen gehört den Beteiligten selbst (Tabelle 15).

In lediglich etwa 20 v. H. der geschlossenen Pflanzungen stehen die Bäume auf Pachtland. Dabei treten als Verpächter neben der öffentlichen Hand auch in zwei Fällen natürliche Personen auf, die über größeren Grundbesitz verfügen. Die abgeschlossenen Pachtverträge tragen der langjährigen Nutzungsdauer der Obstbäume selbstverständlich Rechnung. Daß auch eine Kombination der Eigentumsverhältnisse in der Praxis möglich ist, indem das Land, auf dem die geschlossene Pflanzung erstellt ist, zu einem Teil den Beteiligten selbst und zum anderen Teil Verpächtern gehört, dafür bringt Tabelle 15 in vier Fällen einen Beweis.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Eigentumsverhältnisse in „Flurbereinigungsanlagen“ und in Anlagen, die ohne Flurbereinigungsverfahren zustande kamen. Mit einer einzigen Ausnahme gehört der Grund und Boden in den Flurbereinigungsanlagen den Beteiligten selbst. Von den insgesamt 189 Nichtflurbereinigungsanlagen stehen 33 v. H. auf Pachtland. Während deren durchschnittliche Größe rd. 5 ha beträgt, erreichen die übrigen 127 Nichtflurbereinigungsanlagen, deren Land sich im Eigentum der Beteiligten befindet, im Mittel lediglich eine Fläche von 3 ha. Die Schwierigkeiten, durch freiwilligen Grundstückstausch eine geschlossene Fläche grö-

Tabelle 15: Bodeneigentum in den Gemeinschaftsobstanlagen von Baden-Württemberg

Eigentum	im Zuge der Flurbereinigung		außerhalb der Flurbereinigung		insgesamt	
	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Anlagen Anzahl	Fläche ha
Privatland	115	726,28	127	403,02	242	1129,30
Gemeindeland	1	3,00	52	260,73	53	263,73
Allmendland	-	-	2	15,24	2	15,24
Domänenland	-	-	4	11,68	4	11,68
Gemeindeland/ Privatland <sup>1)</sup>	-	-	2	16,81	2	16,81
Pachtland <sup>2)</sup> Privatland	-	-	2	12,28	2	12,28
insgesamt	116	729,28	189	719,76	305	1449,04

1) Anlage besteht zum Teil aus Gemeindeland, zum Teil aus Privatland

2) Verpächter = natürliche Person, Großgrundbesitzer

ößerer Ausdehnung zustandezubringen, sind, wie früher bereits dargelegt wurde, außerordentlich groß. Wenn also der Größenunterschied zwischen Flurbereinigungsanlagen (im Mittel 6,28 ha) und Nichtflurbereinigungsanlagen (im Mittel 3,80 ha) nur in dieser und nicht in einer noch größeren Distanz zum Ausdruck kommt, so beruht das auf der Möglichkeit, gelegentlich auch außerhalb der Flurbereinigung geeignete größere Flächen der öffentlichen Hand zur Bepflanzung zur Verfügung zu haben.

## 6. Entwicklung der Gemeinschaftsobstanlagen seit 1950

Die Idee, Gemeinschaftsobstanlagen einzurichten, erst recht aber die Bereitschaft, diese Vorstellungen zu realisieren, sind Kinder unserer jüngsten Zeit. Ob bereits vor 1950 derartige Einrichtungen zustande kamen, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden. Was aber in dem folgenden Jahrzehnt in Baden-Württemberg auf diesem Sektor sich ereignete, geht aus Tabelle 16 hervor.

Bis 1957 bewegte sich die Gesamtfläche der jährlich eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen bei zwar erheblichen Schwankungen, in jedem Falle aber unter der 100-ha-Grenze. Mit der Pflanzperiode 57/58 erhöhte sich plötzlich und bis heute dauerhaft die pro Jahr geschaffene Gemeinschaftsobstfläche in die Größenordnung von 200—300 ha, ohne Frage eine Folge des Generalobstbauplanes und seiner Maßnahmen, die zu jener Zeit in Wirksamkeit traten.

Die sich wandelnden Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit der Baumformen spiegeln sich auch in den Gemeinschaftsobstanlagen des vergangenen Jahrzehntes sehr deutlich wider (Tabelle 16, Abb. 6). In den älteren geschlossenen Pflanzungen dominiert der Hochstamm. Damit verbunden aber ist eine Unterkulturnutzung auf individueller Basis, die in der Regel zur Folge hat, daß lediglich Schnitt und Schädlingsbekämpfung für eine überbetriebliche Erledigung in Frage kommen, während es den einzelnen Beteiligten selbst obliegt, Bodenbearbeitung und Düngung durchzuführen.

Tabelle 16: Fläche, Baumform und Baumzahl/ha der seit 1950/51 jährlich in  
Baden-Württemberg eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen

Pflanzperiode (Herbst/Frühling)	Fläche ha	B a u m f o r m e n						Baumzahl		
		Hochstamm		Mittelstamm		Mittel/Niederstamm		insgesamt	Je ha	
	ha	ha	Baumzahl	ha	Baumzahl	ha	Baumzahl	ha	Baumzahl	
1950/51	19,32	12,72	1049	6,60	593				1642	84
1951/52	42,04	38,04	2780	4,00	160				2970	70
1952/53	86,27	53,27	4400	29,00	2460			4,00	8460	98
1953/54	57,66	8,80	980	48,86	15131				16111	279
1954/55	75,33	17,20	2005	55,83	8900			2,30	12805	169
1955/56	56,33	14,00	1403	42,33	8832				10235	181
1956/57	93,76			74,13	15122	13,63	7545	6,00	25467	271
1957/58	216,98	2,57	308	143,83	26259	35,33	19996	35,25	65481	301
1958/59	297,20			205,91	45287	43,31	14870	47,98	89987	302
1959/60	270,72			154,20	41396	30,56	14635	85,96	96388	356
1960/61	233,43			168,68	44401	24,22	13217	40,53	82123	351
insgesamt	1449,04	146,60	12925	933,42	208571	147,05	70263	222,02	411669	284



Abb. 6 Pro Pflanzperiode eingerichtete Gemeinschaftsobstanlagen nach Umfang der Obstfläche und verwendeten Baumformen

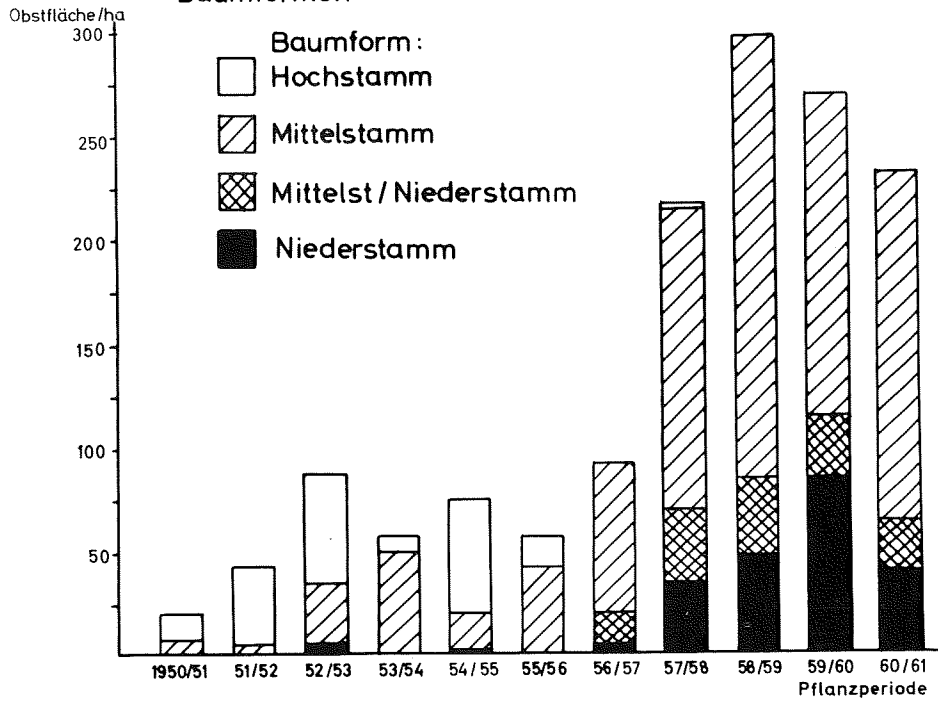
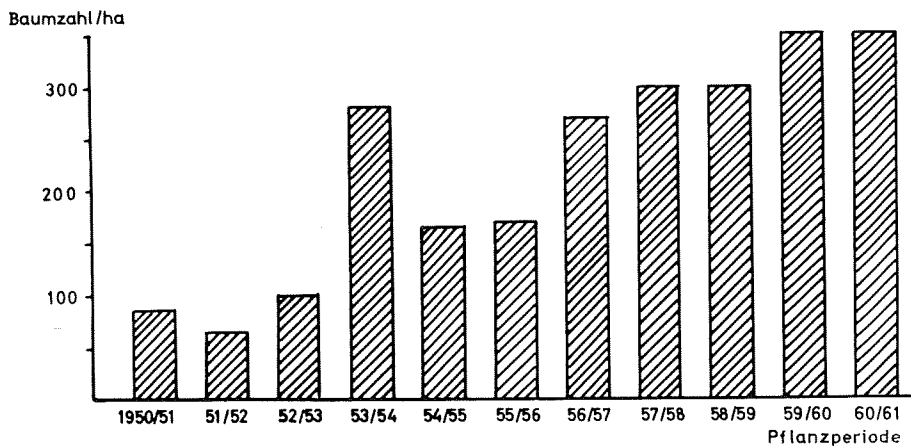


Abb. 7 Baumzahl je Hektar pro Pflanzperiode



Etwa von 1954 an rückt der Mittelstamm zusehends in den Vordergrund und in den letzten Jahren ist zu beobachten, wie auch die kleinste Baumform, der Niederstamm, in den Gemeinschaftsanlagen in beachtlichem Maße Eingang findet. Diese Entwicklung findet verständlicherweise auch in der unterschiedlichen Baumzahl je ha ihren Niederschlag, die im Laufe dieser 10 Jahre von 84 auf 351 anstieg (Tabelle 16, Abb. 7).

#### IV. Die regionale Verbreitung der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der Frage zu, welche Gebiete es in Baden-Württemberg vorzugsweise sind, in denen Gemeinschaftsobstanlagen zur Einrichtung kamen. Dazu einen Blick auf Abbildung 7 a. Auf dieser Karte ist nicht nur der Standort jeder einzelnen Gemeinschaftsobstanlage eingezeichnet, sondern es wurde gleichzeitig der Versuch unternommen, diese Gemeinschaften näher zu charakterisieren.

Neben der Größenklasse, die durch unterschiedliche Durchmesser der Kreise zum Ausdruck gebracht wird, lassen Lage und unterschiedliches Ausmaß der Schraffur innerhalb der Kreise erkennen, welche Arbeiten auf gemeinschaftlicher Basis jeweils erledigt werden. Außerdem erteilt die Abbildung durch unterschiedliche Farbtonung auch Auskunft darüber, ob es sich um „Flurbereinigungsanlagen“ oder „Nichtflurbereinigungsanlagen“ handelt. Die dazugehörigen ausführlichen Tabellen befinden sich im Anhang.

**Tabelle 17: Die Gemeinschaftsobstanlagen in den 4 Regierungsbezirken von Baden-Württemberg**

Regierungsbezirk	Anlagen Anzahl	Gesamtfläche ha	Durchschnittliche		
			Größe je Anlage ha	Baumzahl je ha	Anzahl Beteiligte je Anlage
Nordwürttemberg	121	487,69	4,03	333	23
Nordbaden	79	436,91	5,53	306	35
Südbaden	77	421,94	5,47	199	31
SüdWürttbg.-Hohenzollern	28	102,50	3,66	302	15
Baden-Württemberg	305	1449,04	4,75	284	28

Aus der Karte ist klar ersichtlich, daß die Gemeinschaftseinrichtungen sich vorzugsweise in der nördlichen Hälfte des Landes, genauer gesagt, im Nordwesten, konzentrieren und außerdem noch in einem schmalen Streifen entlang der gesamten westlichen Grenze. Im Südosten dagegen sind derartige Anlagen nur spärlich vertreten. Der zahlenmäßige Nachweis dieses optischen Eindruckes wird in Tabelle 17 geführt.

Sowohl der Anzahl der Anlagen als auch der Gesamtfläche nach liegt Nordwürttemberg mit Abstand an der Spitze. Es folgen sich nur wenig unterscheidend Nord- und Südbaden, während Südwestfalen-Hohenzollern, das nur 21 v. H. der Gemeinschaftsobstfläche von Nordwürttemberg erreicht, sich demgegenüber sehr bescheiden ausnimmt.

Auffallend an Tabelle 17 ist außerdem die vergleichsweise geringe Baumzahl je ha Obstfläche in Südbaden. Die Erklärung dafür läßt sich aus Tabelle 18 ableiten. Von den 4 Regierungsbezirken hat Südbaden den weitaus größten Anteil an Kirschen, die in großen Pflanzabständen angelegt wurden. Auch das übrige Steinobst ist in den südbadischen Gemeinschaftsobstanlagen auffallend stark vertreten, während die reinen

Abb.7 a

Gemeinschaftsobstanlagen  
in  
Baden-Württemberg

Stand Frühjahr 1991

Zeichenerklärung:  
Größenklassen der  
Gemeinschaftsobstanlagen

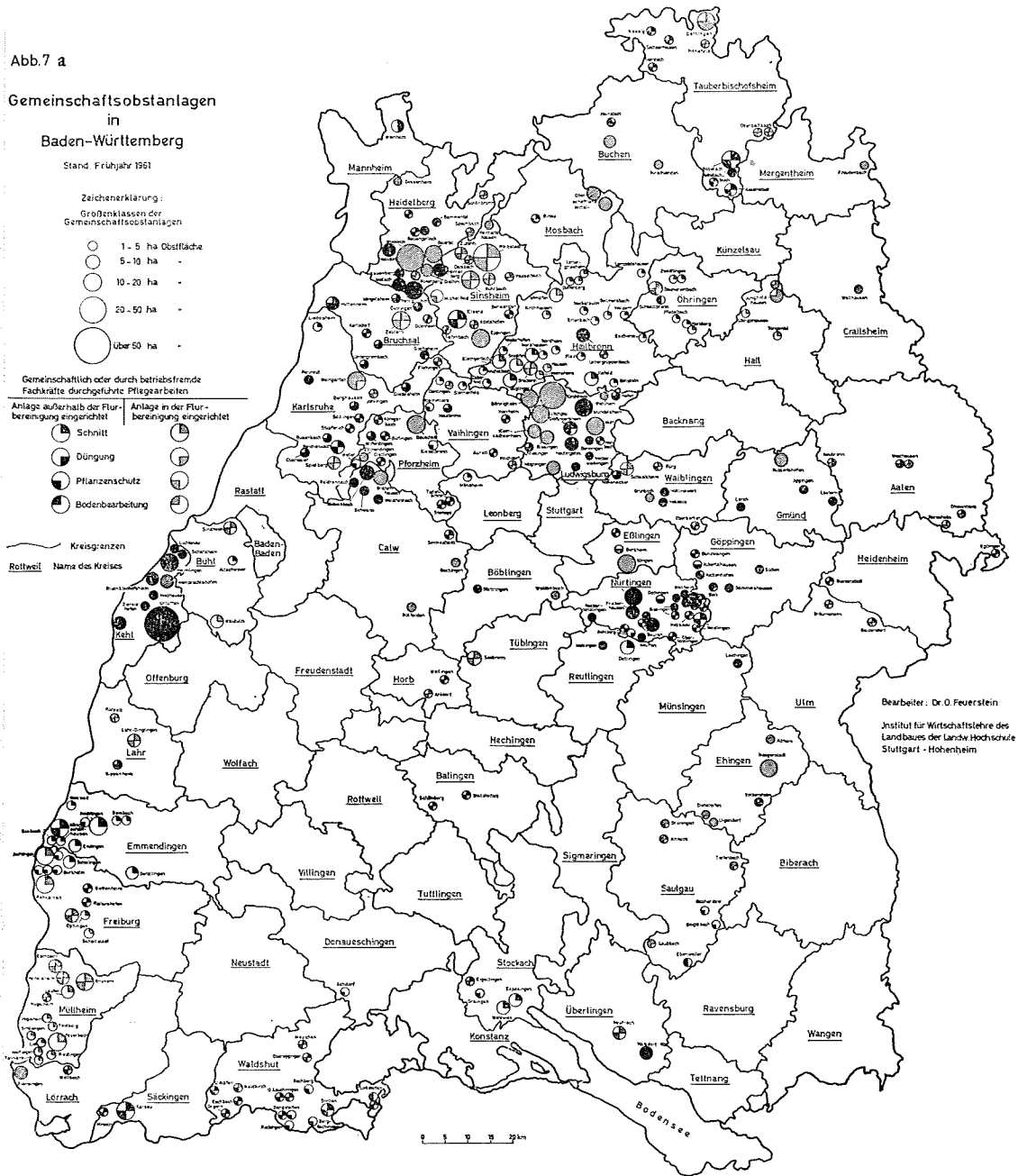
- 1 - 5 ha Obstfläche
- 5 - 10 ha
- 10 - 20 ha
- 20 - 50 ha
- über 50 ha

Gemeinschaftlich oder durch betriebsfremde  
Fachkräfte durchgeführte Pflegearbeiten

Anlage außerhalb der Flur-  
bereinigung eingerichtet

- Schnitt
- Düngung
- Pflanzenschutz
- Bodenbearbeitung

Kreisgrenzen  
Name des Kreises



Bearbeiter: Dr. O. Feuerstein  
Institut für Wirtschaftslehre des  
Landbaus der Landwirtschaftlichen  
Hochschule Stuttgart - Hohenheim

Apfelplantagen, die in den übrigen 3 Regierungsbezirken vor allen anderen Obstarten klar dominieren, hier bei weitem nicht dieses Ausmaß erreichen (Tabelle 18).

Regierungsbezirk	Von der Gesamtfläche je Regierungsbezirk (= 100 v.H.) entfallen auf				
	Apfel	Apfel mit Birne oder Steinobst	Kirschen	übriges Steinobst	sonstiges
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Nordwürttemberg	77	8	8	3	4
Nordbaden	54	33	7	4	2
Südbaden	26	21	30	14	10
Südwestfalen- Hohenzollern	78	14	4	1	3
Baden-Württemberg	55	20	14	6	5

Tabelle 18: Die Verteilung der Obstarten in den Gemeinschaftsobstanlagen der 4 Regierungsbezirke in Baden-Württemberg

Tabelle 19: Umfang der Gemeinschaftsarbeiten in den Gemeinschaftsobstanlagen der 4 Regierungsbezirke in Baden-Württemberg

Regierungsbezirk	von den 4 möglichen Pflegearbeiten <sup>1)</sup> werden auf gemeinschaftlicher Basis erledigt				insgesamt
	4	3	2	1	
	in v.H. der Anlagen je Reg. Bezirk				
Nordwürttemberg	33	12	24	31	100
Nordbaden	25	20	50	5	100
Südbaden	14	3	35	48	100
Südwestfalen- Hohenzollern	50	14	25	11	100
Baden-Württemberg	28	12	33	27	100

1) Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung

Was nun den Umfang der gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten in den Anlagen der einzelnen Regierungsbezirke betrifft, so ist sowohl aus Abbildung 7 a als auch aus Tabelle 19 zu erkennen, daß Südbaden über den vergleichsweise geringsten relativen Teil derjenigen geschlossenen Pflanzungen verfügt, in denen alle 4 Pflegearbeiten auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden. Läßt man Südwestfalen-Hohenzollern mit Rücksicht auf seine geringe Zahl von eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen außer Betracht, dann entfallen auf Nordwürttemberg mit 40, das entspricht 33 v. H. aller in diesem Regierungsbezirk vorhandenen Plantagen, die meisten Anlagen mit 4 gemeinschaftlich erledigten Arbeiten.

Aber auch innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Gemeinschaftsobstanlagen keineswegs gleichmäßig verteilt. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme

auf Kreisebene liegen Landstriche mit einer offensichtlichen Häufung von geschlossenen Pflanzungen in unmittelbarer Nähe auch solcher Gebiete, die überhaupt nicht oder nur kaum über derartige Anlagen verfügen (Abbildung 8, Anhang Tabelle 2). Am anlagefreudigsten haben sich bislang folgende 5 Landkreise erwiesen (Anhang Tabelle 2):

Ludwigsburg	mit	143 ha	Gemeinschaftsobstanlagen
Heilbronn	mit	116 ha	Gemeinschaftsobstanlagen
Sinsheim	mit	110 ha	Gemeinschaftsobstanlagen
Heidelberg	mit	107 ha	Gemeinschaftsobstanlagen
Kehl	mit	103 ha	Gemeinschaftsobstanlagen

Dabei ist zu beachten, daß die Kreise Heilbronn und Sinsheim ihre Anstrengungen im wesentlichen darauf konzentrierten, geschlossene Pflanzungen zu errichten, ohne gleichzeitig damit eine auch nur annähernd vollständige Erledigung der anfallenden Pflegearbeiten auf gemeinschaftlicher Basis anzustreben. Auch der Kreis Kehl stellt insofern eine Besonderheit dar, als seine Anlagen ausschließlich auf gemeindeeigenem Land erstellt wurden. Im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Produktionsformen im Obstbau kristallisieren sich daher Ludwigsburg und Heidelberg fraglos als die bedeutendsten und geradezu klassischen Kreise von Baden-Württemberg heraus. Auf der anderen Seite gibt es von den insgesamt 63 Landkreisen nicht weniger als 19, die bislang ohne Gemeinschaftsobstanlagen geblieben sind (Abbildung 8).

## E. Zur Frage des wirtschaftlichen Standortes der Gemeinschaftsobstanlagen

### 1. Vergleichende gebietsweise Untersuchung über Obstbaumumfang je Betrieb und Konzentration von Gemeinschaftsobstanlagen

Der gebietsweise sehr unterschiedliche Bestand an Gemeinschaftsobstanlagen legt es nahe, danach zu fragen, ob nicht gewisse Standorte eine bevorzugte Eignung für derartige Organisationsformen besitzen.

Wo, wie beispielsweise im Schwarzwald und auf der Alb, die natürlichen Voraussetzungen für den Anbau von Qualitätsobst fehlen, erübrigt sich jegliche Diskussion. Daneben aber finden sich Landkreise, die, obwohl sie dank ihres günstigen Klimas über einen ausgedehnten Obstbau verfügen, es bislang vermieden, sich hierzu gemeinschaftlicher Produktionsformen zu bedienen. Was veranlaßt die Obstpflanzler gerade hier, die individuelle Erzeugung beizubehalten, was drängt sie andererseits zur Wahl der Gemeinschaftsform?

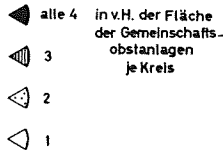
Versuchen wir an Hand einer vergleichenden Studie der beiden Abbildungen 8 und 9 dieses Problem einer Klärung näherzubringen. Die Abb. 9 wurde erstellt aus Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960. Aus ihr ist zweierlei zu ersehen: Die Grundschraffung, die jeweils das ganze Landkreisgebiet erfaßt, gibt Auskunft über die durchschnittlich in jedem Verwaltungsbezirk vorhandene Zahl der

**Abb. 8 Fläche der Gemeinschaftsobjektanlagen und Umfang der gemeinschaftlich durchgeführten Pflegearbeiten je Kreis in Baden-Württemberg**

Stand: Frühjahr 1961



Von den Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz Bodenbearbeitung) werden gemeinschaftlich bzw. durch betriebsfremde Fachkräfte durchgeführt:



Beispiel (Kreis Heidelberg)

80-150 ha Gemeinschaftsobjektanlagen auf 82% der Fläche werden alle 4, auf 8% 3 und auf 10% 2 Pflegearb. gemeinsch. durchgeführt

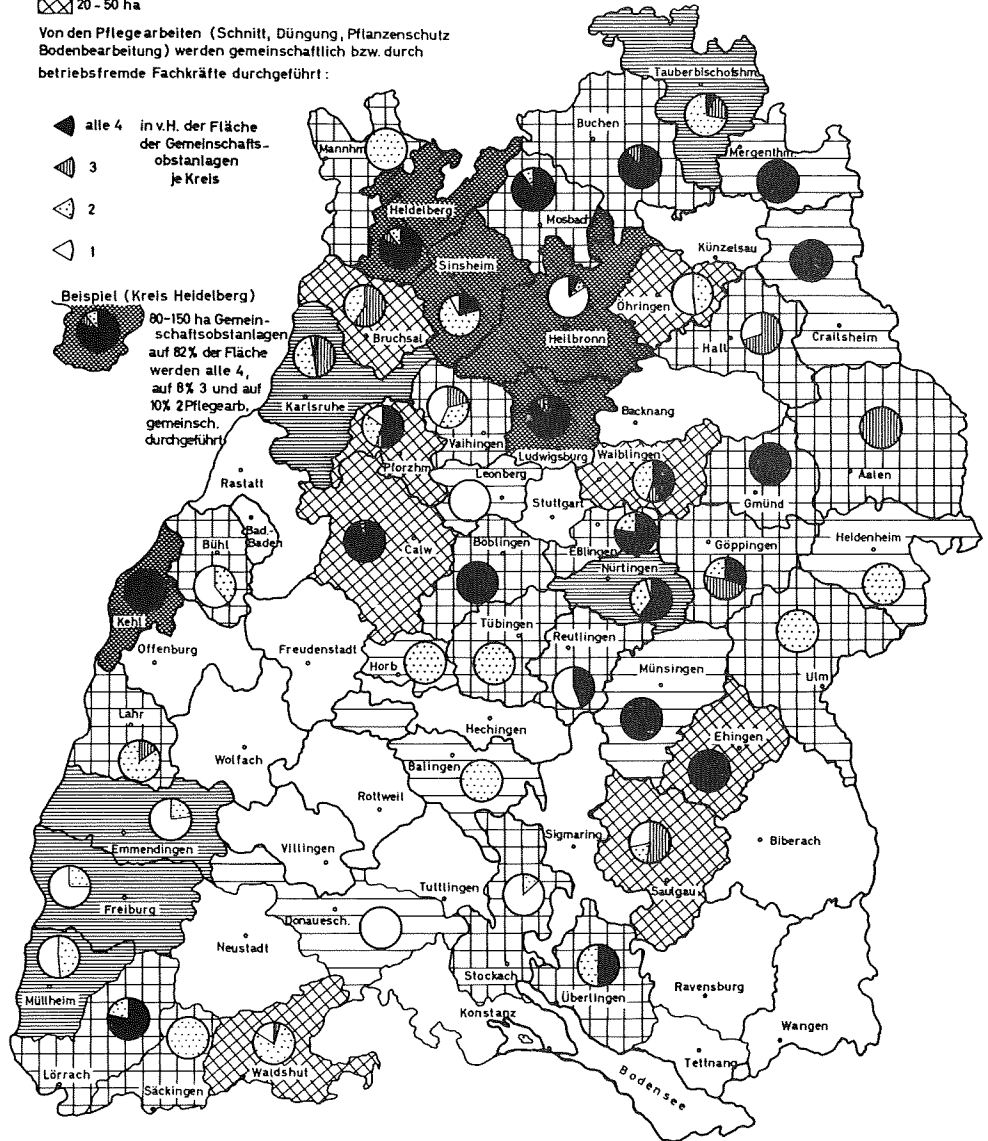
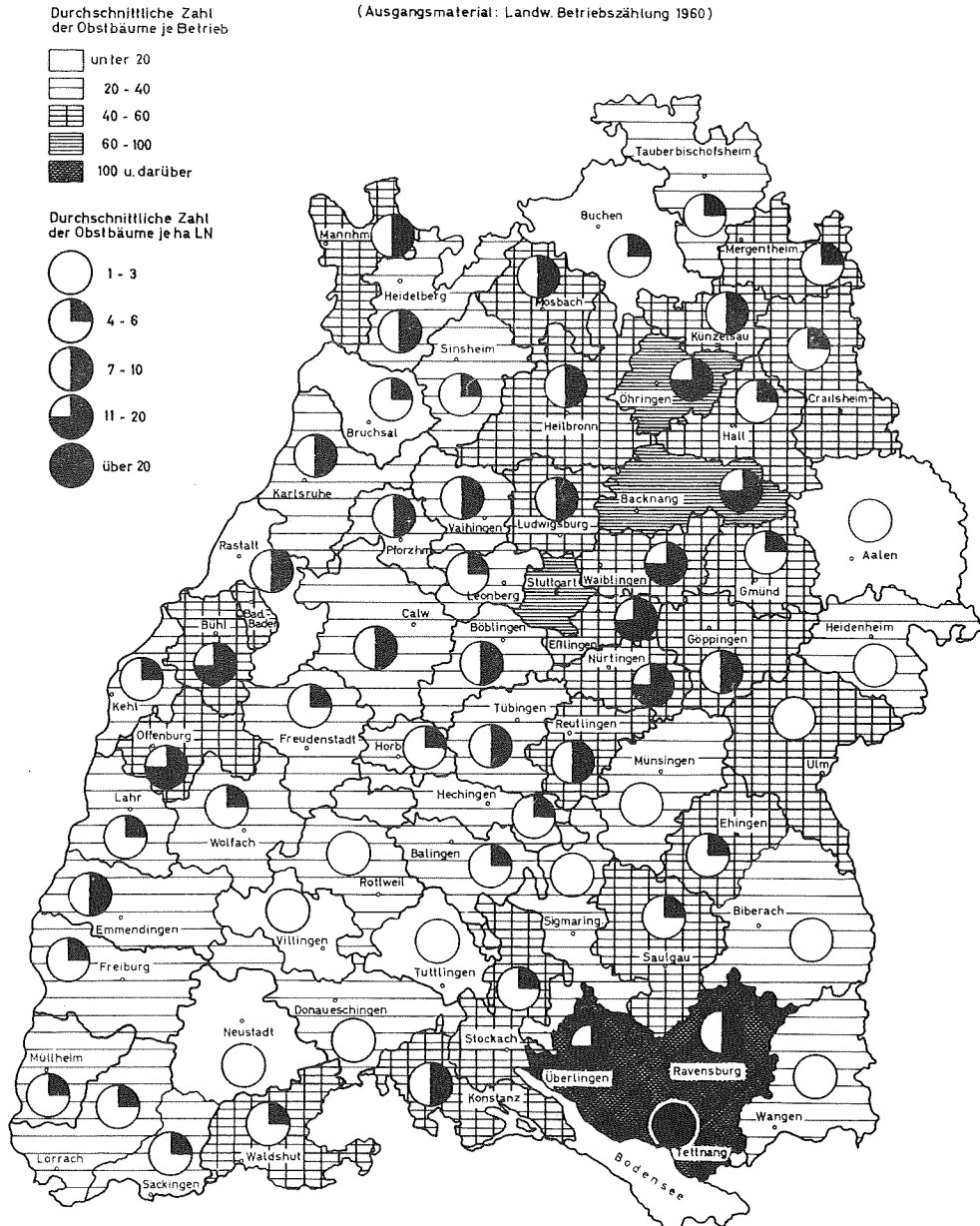


Abb. 9 Durchschnittliche Obstbaumzahl je Betrieb und je ha LN auf Kreisebene in Baden-Württemberg



Obstbäume je Betrieb und stellt somit ein Kriterium über die Struktur der „Obstbaubetriebe“ dar. Das zweite Merkmal, die kleine Kreisfigur, demonstriert die durchschnittliche Zahl der Obstbäume je ha LN und bietet daher die Möglichkeit, auf die differenzierte Obstbaueignung der einzelnen Landkreise hinzuweisen.

Eine Gegenüberstellung dieser Darstellung (Abb. 9) mit der Abbildung 8, die das Ausmaß der Gemeinschaftsobstanlagen je Bezirk zum Inhalt hat, überrascht durch folgendes bemerkenswerte Phänomen: In denjenigen Landkreisen, die über die größte Ausdehnung an Gemeinschaftsobstanlagen verfügen, nämlich in Ludwigsburg, Heilbronn, Sinheim, Heidelberg und Kehl, liegt die durchschnittliche Zahl der Obstbäume je obstpflanzender Betrieb in jedem Falle unter 60, zweimal sogar unter 40 Stück. Demgegenüber gibt es dort, wo auf den Einzelbetrieb die meisten Bäume entfallen, nämlich in den beiden Bodenseekreisen Tettnang (267 Stück) und Ravensburg (114 Stück), überhaupt keine Gemeinschaftsobstanlagen. In dem angrenzenden Überlinger Raum mit einem — im Mittel gesehen — ebenfalls hohen Obstanteil je Betrieb, finden sich zwar derartige Gemeinschaftseinrichtungen, ihr Ausmaß ist aber denkbar gering.

Wiewohl auf das Zustandekommen einer Gemeinschaftsobstanlage die Existenz unternehmungswilliger und organisationsbegabter Persönlichkeiten nicht ohne Einfluß ist, und obgleich auch der Umstand, daß eine Flurbereinigung in den Landstrichen, in denen sie durchgeführt wird, eine Realisierung beachtlich erleichtert, legen es die obigen Feststellungen doch nahe, als relevanten wirtschaftlichen Standortsfaktor bei den Gemeinschaftsobstanlagen den Obstbauanteil des Einzelbetriebes zu bezeichnen. Dort, wo auf den Obstpflanzler nur eine geringe Zahl von Obstbäumen entfällt, ist die Bereitschaft gegeben, diesen zu kleinen Betriebszweig an eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung abzutreten. Betriebswirtschaftlich gesehen ist dieses Verhalten durchaus sinnvoll, und zwar, wie in Abschnitt C bereits dargelegt wurde, deswegen, weil dadurch die Möglichkeit besteht, nicht nur eine Senkung des Arbeitsaufwandes und der Kosten, sondern auch die produktive Nutzung der Arbeitskapazität eines hochwertigen Obstspezialisten zu erreichen. Auf der anderen Seite handeln aber auch diejenigen Betriebe, deren Obstbauanteil in einer ausreichenden Größenordnung gegeben ist, durchaus ökonomisch richtig mit ihrem Entschluß, den Obstbau in Eigenbewirtschaftung zu behalten.

## II. Berufsgliederung von Beteiligten einiger Gemeinschaftsobstanlagen

Um Einblick darüber zu erhalten, welche Berufsgruppen sich an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligen, wurden in 8 Plantagen mit ausschließlicher Gemeinschaftsarbeit Erhebungen mit dieser Fragestellung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 20 wiedergegeben. Überraschenderweise zeigt sich hier, daß von den insgesamt 728 Beteiligten dieser 8 Anlagen nur 24 v. H. hauptberuflich Landwirte sind. Auf die Gruppe der nebenberuflichen Landwirte entfallen 17 v. H., während mit 59 v. H. weit mehr als die Hälfte der Beteiligten nichtlandwirtschaftlichen Berufen angehört. Unter den letzteren stellen die Arbeiter die stärkste Gruppe dar. Zwar weichen die Resultate der einzelnen Anlagen mehr oder weniger vom Durchschnittsergebnis ab, mit der einzigen Ausnahme von Mundelsheim erreichen aber die hauptberuflichen Landwirte in keinem anderen Falle mehr als ein Drittel an der jeweiligen Gesamtbeteiligtenzahl.

Was folgt aus diesem Sachverhalt? Da die nichtlandwirtschaftlichen Berufsgruppen in der Regel nur eine sehr kleine Nutzfläche unterhalten und außerdem nur selten die



Tabelle 20: Berufsgliederung der Beteiligten von 8 Gemeinschafts-  
obstanlagen

Gemeinschafts- obstanlage	Fläche ha	Betei- ligte ins- gesamt Anzahl	Von der Gesamtzahl der Beteiligten (= 100 v.H.) sind					
			haupt- berufl. Land- wirte	Neben- berufl. Land- wirte	Hand- wer- ker	Ar- bei- ter	Haus- frauen	Sonsti- ge
			in v.H.					
Kirchheim/ Neckar	34,40	169	19	17	17	9	14	24
Wiesloch <sup>2)</sup>	23,96	176	6	6	11	27	9	41
Mundelsheim	15,57	99	62	24	-	5	1	8
Murr	11,41	63	24	32	3	16	17	8
Löchgau	10,28	90	19	21	11	27	10	12
Bönnigheim	10,02	72	26	3	7	44	13	7
Kleinsachsen- heim	5,85	35	23	34	3	17	14	9
Walheim	3,70	24	33	30	-	33	-	4
insgesamt	absolut	728	172	124	65	149	58	160
	in v.H.	100	24	17	59			

2) Kreis Heidelberg, alle übrigen Anlagen Kreis Ludwigsburg

=====

notwendigen Fachkenntnisse im Obstbau beherrschen, finden wir hier eine weitere Bestätigung der im Abschnitt zuvor bereits formulierten Erkenntnis über den wirtschaftlichen Standort der Gemeinschaftsobstanlagen. Mit anderen Worten, gerade die Nichtlandwirte sind es, denen sich durch diese gemeinschaftlichen Produktionsformen außerordentlich reizvolle Aspekte eröffnen. Denn die für sie problematischen Fach- und Maschinenarbeiten übernimmt die Gemeinschaft, während andererseits durch die individuelle Ernte und die Möglichkeit, auch in der übrigen Zeit im eigenen Grundstück zu arbeiten (z. B. Reisig sammeln, Baumscheiben hacken) die bekannten Vorzüge der Heimstätten erhalten bleiben.

### III. Struktur und Obstbaumumfang der an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte

Wie sehen nun die Betriebe der Vollerwerbslandwirte aus, die an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligt sind? Eine Erhebung in den Anlagen Kirchheim/Neckar, Wiesloch, Murr, Löchgau, Bönnigheim, Kleinsachsenheim und Walheim (siehe Tabelle 20) läßt diese Frage folgendermaßen beantworten (Tabelle 21): Zwischen 2 und 50 ha LN sind alle Betriebsgrößenklassen vertreten, am stärksten die Klasse von 5—10 ha. Nahezu die Hälfte aller Betriebe gehören hauptsächlich infolge des Weinbaues dem Bodennutzungssystem „Sonderkulturbetriebe“ an, aber auch „Hackfrucht-Ge-

Tabelle 21: Struktur und Obstbauumfang der an 7 Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte

Betriebs- größenklas- sen	Anzahl Be- triebe	Durchschn. Obstanteil je Betrieb	davon liegen		Bodennutzungs- systeme in v.H. der Betriebe			
			außerhalb der Gemeinschafts- obstanlagen	innerhalb	S	H	HG	GH
ha LN		ha	ha	ha				
2 bis un- 5	14	0,44	0,27	0,18	100	-	-	-
5 " " 10	57	0,52	0,32	0,20	61	2	23	14
10 " " 20	37	0,71	0,48	0,23	22	8	40	30
20 " " 50	3	1,78	1,49	0,29	33	33	33	-
insges.	111	0,61	0,40	0,21	52	5	27	16

treidebau-“, „Getreide-Hackfrucht-“ und „Hackfruchtbaubetriebe“ finden sich vor. Entscheidend für unsere Überlegungen aber ist der Obstbauumfang je Betrieb: er beträgt im Durchschnitt 0,61 ha. Von dieser Obstfläche liegen 0,21 ha in der Gemeinschaftsobstanlage, während die restlichen 0,40 ha mit der Anlage nichts zu tun haben, individuell bewirtschaftet werden und häufig Streuobstbau darstellen.

Dieses Resultat mit dem geringen Obstbauanteil je Betrieb gibt uns einen weiteren Hinweis für den wirtschaftlichen Standort der Gemeinschaftsobstanlagen, der im übrigen die bisherigen Feststellungen zu dieser Frage vollauf bestätigt. Ökonomisch fragwürdig allerdings bleibt der Umstand, daß die Betriebe auch außerhalb der Gemeinschafts- anlage noch Obstbau, und zwar vorwiegend Streuobstbau unterhalten und individuell bewirtschaften. Da die Gemeinschaftsobstanlagen, von Ausnahmen abgesehen, noch nicht im Vollertrag stehen, liegt es nahe, dieses betriebsorganisatorisch inkonsequente Verhalten damit zu erklären.

## F. Die Organisation der kooperativen Arbeitserledigung in 33 Gemeinschaftsobstanlagen

Ludwigsburg und Heidelberg zählen nicht nur zu den Kreisen mit den meisten Gemeinschaftsobstanlagen, diese „Obstplantagen“ zeichnen sich außerdem durch eine sehr weitgehende kooperative Arbeitserledigung aus. Es bot sich daher an, die Organisation der gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten in den Anlagen gerade dieser beiden Landkreise im einzelnen zu ermitteln. Die Ergebnisse, die in Tabelle 22 und 23 dargestellt sind, zeigen folgendes Bild:

Die gemeinschaftliche Erledigung der Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) erfolgt auf verschiedene Weise. Von den insgesamt 33 Anlagen dieser beiden Landkreise werden die Pflegearbeiten in 8 Fällen nahezu ausschließlich von Obstbauspezialisten durchgeführt, die die einzelnen Gemeinschaften eigens zu diesem Zweck anstellten. In 19 Gemeinschaftsobstanlagen, also in der Mehr-

Tabelle 22: Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitserledigung in den Gemeinschaftsobjekten des Kreises Ludwigsburg

Gemeinschaftsanlage	Größe ha Obstfläche	Pflanzperiode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegearbeiten	Erledigung der gemeinschaftl. durchgeführten Pflegearbeiten			Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen			
				Anzahl	Ausbildung	Angestl. Fachkraft	durch einzelne Beteiligte	Sortierung	Absatz	Masch. Art	Neuwert DM	Lohnunternehmer Masch. Art
Kirchheim	34,40	1) 53/54	Schnitt, Düngung, Pflanz., Schutz, Bodenbearbtg.	3	Obstbaumeister, Obstbauhilfe, Obstbaulehrlg.	ja	gemeinschaftlich	gemeinschaftlich	1 Schlepper	insges. 37393.-	-	-
Mundelsheim	15,57	1) 59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz., Schutz, Bodenbearbtg.	2	Baumwart	-	einzelne	2) gemeinschaftlich	Spritzger. Düngerstr. Scheib-Egge Federzahn-Egge	insges. 7150.- je ha 459.-	-	Schlepper
Murr	11,41	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz., Schutz, Bodenbearbtg.	1	Baumwart	ja	einzelne	gemeinschaftlich	Spritzger. Düngerstr. Mulchgerät	insges. 7900.- je ha 692.-	-	Schlepper
Löchgau	10,28	57/58	Schnitt, Düngung, Pflanz., Schutz, Bodenbearbtg.	1	Obstbaumeister	-	2) einzelne	gemeinschaftlich	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Scheib-Egge	insges. 23030.- je ha 2240.-	-	-

Fortsetzung Tabelle 22:

Gemeinschaftsanlage	Größe ha Obstfläche	Pflanzperiode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegearbeiten	Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflegearbeiten		Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen				
				Anzahl	Ausbildung	angestl. Fachkraft durch einzelne Beteiligte	Sortierung	Absatz	Masch. Art	Neuwert DM	Lohnunternehmer Masch. Art	einzelne Beteiligte Masch. Art
Bödingheim	10,02	59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	1	Bauwart	ja	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich	Düngerstr. Scheib-Egge	inges. 2200.- je ha 220.-	-	Schlepper Spritzger. Grubber
Heutingsheim	9,50	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	1	Obstbau- meister	ja	3) unsortiert	Gemeinschaftlich	Düngerstr. Krümmler Scheib-Egge	inges. 3100.- je ha 326.-	Schlepper Spritzger. Eggen	
Bissingen/E	9,16	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	-	-	ja	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich	Düngerstr. Egge Federsahnegge	inges. 1600.- je ha 173.-	Schlepper Spritzgerat Scheibegge	Schlepper
Möglingsen	8,27	1) 59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	1	Bauwart	-	2) unsortiert	Gemeinschaftlich	Düngerstr. Scheib-Egge Fräse Egge	inges. 5600.- je ha 677.-	-	Schlepper Spritzger.

Fortsetzung Tabelle 22

Gemeinschaftsanlage	Größe ha Obstfläche	Pflanzperiode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegearbeiten	Erledigung der gemeinschaftl. durchgeführten Pflegearbeiten		Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen			
				Anzahl	angestl. Fachkraft durchgeführte Arbeit	Sortierung	Absatz	Masch. Art	Neuwert DM	Lohnunternehmer	Masch. Art
Kleinsachsenheim	5,85	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz, Bodenbearbtg.	1	Baumwart	2) einzelne	2) gemeinschaftlich	-	-	-	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge
Großingersheim	5,11	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz, Bodenbearbtg.	-	-	2) einzelne	2) gemeinschaftlich	Düngerstr. Scheib-Egge Egge	insges. 2500.- je ha 489.-	-	Schlepper Spritzger.
Ludwigsburg-Ossweil	3,90	59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz, Bodenbearbtg.	1	Baumwart	2) einzelne	2) gemeinschaftlich	Düngerstr. Mulchgerät	insges. 3029,50 je ha 777.-	-	Schlepper Spritzger.
Neckarweihingen	3,83	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz	-	-	2) einzelne	2) gemeinschaftlich	-	-	-	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Egge Sämaschine
Walheim	3,70	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz, Bodenbearbtg.	1	Baumwart	2) einzelne	2) gemeinschaftlich	Düngerstr.	insges. 600.- je ha 162.-	-	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge Grubber

Fortsetzung Tabelle 22

Gemeinschaftsanlage	Größe Obst-fläche	Pflanzperiode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegearbeiten	Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflegearbeiten		Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen			
				Anzahl angestl. Fachkraft	Ausbildung durch einzelne Beteiligte	Sortierung	Absatz	Masch. Art	Gemeinschaftseigene	Neuwert DM	Lohnunternehmer Masch. Art
Benningen	3,60	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanzschutz, Bodenbearb.	-	ja	einzel	gemeinschaftlich	Düngerstr. Krümmer	insges. 3300.- je ha 917.-	-	Schlepper Spritzger. Pflüge Eggen
Unterriexingen	3,51	56/57	Schnitt, Düngung, Pflanzschutz	-	ja	einzel	einzel	-	-	Spritzgerät	Schlepper Düngerstr.
Hofen	3,44	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanzschutz	-	ja	einzel	einzel	-	-	-	Schlepper Spritzger. Düngerstr.
Marbach	2,06	60/61	Schnitt, Pflanzschutz	-	ja	einzel	gemeinschaftlich	-	-	-	Schlepper Spritzger.

1) Anlage in den folgenden Jahren erweitert

2) Bisher kein nennenswerter Ertrag; angegebene Vermarktung ist geplant

3) Sortierung erfolgt beim Großhändler

Tabelle 23: Organisation der gemeinschaftlichen Arbeiterledigung in den Gemeinschaftsobjekten des Kreises Heidelberg

Gemeinschaftsanlage	Größe ha Obstfläche	Pflanzperiode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegearbeiten	Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflegearbeiten			Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen				
				Anzahl	Ausbildung	angestl. Fachkraft	durchgeführte Pflegearbeiten	Sortierung	Absatz	gemeinschaftseigene		Lohnunternehmer	einzelne Beteiligte
										Masch. Art	Neuwert DM		
Wiesloch	23,96	1) 56/57	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	2	Obstbau-, meister Baumwart	ja	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Kalkstr. Scheib-Egge	insges. 37467.- je ha 1564.-	-	-	-
Rettigheim	11,70	57/58	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	-	-	ja	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich	Düngerstr.	insges. 850.- je ha 73.-	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge Grubber	-	-
Baieratal	10,50	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz-, Schutz-, Bodenbearb.	1	Gehilfe	-	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich	Schlepper- raupe Spritzger. Düngerstr. Scheib-Egge Grubber Anhänger Sortier- masch.	insges. 39360.- je ha 3759.-	-	-	-

Fortsetzung Tabelle 23

Gemeinschaftsanlage	Größe Obst- fläche	Pflanz- periode	Gemeinschaftl. durchgeführte Pflegerarbeiten	Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflegerarbeiten		Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen			
				Anzahl angestellter Fachkraft	Ausbildung einzelne Beteiligte	Sortierung	Absatz	Masch. eigene	Gemeinschafts- eigene	Lohn- nehmer Masch. Art	einzelne Beteiligte Masch. Art
Waldorf	9,00	59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz-, schutz-, Bodenbe- arbgt.	-	-	2) einzelne	gemein- schaftlich	Spritzger.	insges. 2000.- je ha 222.-	Schlepper Düngerstr. Scheib-Egge Fräse	-
Dielheim	8,85	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanz-, schutz-, Bodenbe- arbgt.	-	-	2) gemein- schaftlich	gemein- schaftlich	Schlepper Spritzger- Düngerstr. Scheib-Egge Grubber Pflug Anhänger	insges. 30300.- je ha 3424.-	-	-
Horrenberg	8,20	59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz-, schutz-, Bodenbe- arbgt.	-	-	2) einzelne	gemein- schaftlich	Schlepper Spritzger. Sprünger. Düngerstr. Scheib-Egge Grubber	insges. 20719.- je ha 2527.-	-	-
Malsch	8,00	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz-, schutz-, Bodenbe- arbgt.	1	Baumwart	gemein- schaftlich	gemein- schaftlich	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Scheib-Egge Grubber	insges. 23900.- je ha 2987.-	-	-
Spechbach	4,67	55/56	Schnitt, Düngung, Pflanz-, schutz	1	Baumwart	einzelne	gemein- schaftlich	-	-	Schlepper Spritzger. Düngerstr.	-



Fortsetzung Tabelle 23

Gemeinschaftsanlage	Größe ha Obst- fläche	Pflanz- periode	Gemein- schaftl. durch- geführte Pflanze- arbeiten	Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflege- arbeiten		Erledigung der Vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen					
				An- zahl angestl. Fachkraft	Ausbil- dung einzelne Beteil- igte	Sor- tierung	Absatz	Masch. Art	gemeinschaf- te eigene	Neuwert DM	Lohn- unter- nehmer	Masch. Art	einzelne Beteil- igte Masch. Art
Schönbrunn	4,20	59/60	Schnitt, Pflanz- schutz	-	-	2) Gemein- schaft- lich	2) Gemein- schaft- lich	Spritzger.	-	insges. 3000.- je ha 714.-	-	-	Schlepper
Heidel- berg- Kirch- heim	3,60	59/60	Schnitt, Pflanz- schutz	-	-	einzelne	gemein- schaft- lich	-	-	-	-	-	Schlepper Spritzger.
Bammen- tal	3,50	60/61	Schnitt, Pflanz- schutz, Bodenbe- arbtg.	-	-	2) einzelne	2) gemein- schaft- lich	Spritzger. Scheib-Egge	-	insges. 4245.- je ha 1213.-	-	-	Schlepper Grubber
Raven- berg	3,30	59/60	Schnitt, Düngung, Pflanz- schutz, Bodenbe- arbtg.	-	-	einzelne	gemein- schaft- lich	-	-	-	-	-	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Eggen Grubber
Dossen- heim	3,00	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz- schutz, Bodenbe- arbtg.	-	-	gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich	-	-	-	-	-	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Eggen Grubber

Fortsetzung Tabelle 23

Gemeinschaftsanlage	Größe Obst- fläche	Pflanz- periode	Gemein- schaftl. durch- geführte Pflege- arbeiten	Erledigung der Gemein- schaftl. durchgeführten Pflege- arbeiten		Erledigung der vermarktung		Eigentum der eingesetzten Maschinen					
				An- zahl	Ausbil- dung	einzelne Betei- ligte	durch angestl. Fachkraft	Sor- tierung	Absatz	Masch. Art	Neuwert DM	Lohn- unter- nehmer Masch. Art	einzelne Betei- ligte Masch. Art
Gauangel- loch	2,20	58/59	Schnitt, Düngung, Pflan.- schutz, Bodenbe- arbtg.	-	-	ja	einzelne Betei- ligte	Sor- tierung	einzelne	-	-	-	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge Grubber
Gauangel- loch	1,70	59/60	Schnitt, Pflanz.- schutz	-	-	ja	einzelne	einzelne	einzelne	-	-	-	Schlepper Spritzger.
Roten- berg	1,20	59/60	Schnitt Pflanz.- schutz	-	-	ja	einzelne	einzelne	gemein- schaft- lich	-	-	-	Spritzger.

1) Anlage in den folgenden Jahren erweitert

2) Bisher kein nennenswerter Ertrag;  
angegebene Vermarktung ist geplant

zahl, bilden die Beteiligten aus ihren Reihen ein Team mit gelegentlich durchaus unterschiedlicher Zusammensetzung, das die Pflegearbeiten zu erledigen hat. In 6 Fällen schließlich tritt eine Kombination dieser beiden Formen zutage, indem sowohl Spezialisten als auch — und zwar je nach Bedarf — einzelne Beteiligte die Bewältigung der Gemeinschaftsarbeiten übernehmen. Was den Flächenumfang der Anlagen und die Art und Weise der kooperativen Arbeitserledigung anbelangt, so ist fraglos eine gewisse Abhängigkeit zu erkennen. Die größeren Gemeinschaftseinrichtungen neigen dazu, hierfür eine Fachkraft anzustellen, während man es in den kleineren Anlagen vorzieht, Teamarbeit zu leisten.

Bei den zur Zeit sich darbietenden Regelungen bei Sortierung und Absatz — sortiert wird gegenwärtig noch in den meisten Fällen nicht gemeinschaftlich — ist zu beachten, daß die meisten Obstplantagen erst im beginnenden Ertragsalter stehen. Sobald größere Erntemengen anfallen, werden kooperative Arbeitsformen sicherlich auch in der Vermarktung in verstärktem Maße Eingang finden.

Die in den Gemeinschaftsobstanlagen eingesetzten Maschinen haben verschiedene Eigentümer. In 7 Plantagen gehört der insgesamt notwendige Maschinenpark ausschließlich der Gemeinschaft. In 10 Fällen stellen Beteiligte ihre eigenen Maschinen gegen Entlohnung zur Verfügung, während in 16 Anlagen sowohl gemeinschaftseigene als auch Maschinen einzelner Beteiligter eingesetzt werden. Schließlich wird, wenn auch selten, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen nichtbeteiligten Lohnunternehmer zu beschäftigen. Betrachtet man vergleichsweise Größe der Anlagen und Eigentum der benutzten Maschinen, so ist eine gewisse Beziehung, die ökonomisch einleuchtet, nicht zu verkennen. Bei den größeren Plantagen herrscht die Tendenz vor, einen möglichst vollständigen Maschinenpark und zwar einschließlich Schlepper im Eigentum der Gemeinschaft zu haben. Die dadurch erreichte Unabhängigkeit von den Beteiligten erhöht die Schlagkraft und garantiert einen wirkungsvollen Einsatz der Maschinen, die außerdem, dank der verfügbaren Flächenkapazität, kostengünstig genutzt werden können. Da die kleineren Anlagen gerade den letzteren Vorzug nicht besitzen, sehen sie sich vielfach gezwungen, ihre Obstflächen mit Maschinen von Beteiligten zu bewirtschaften.

Soweit die großen Gemeinschaftsobstanlagen nicht nur von einem oder gar mehreren ganzjährig angestellten Spezialisten bewirtschaftet werden, sondern auch gleichzeitig über einen vollständigen gemeinschaftseigenen Maschinenpark und in einigen wenigen Fällen sogar über eigene Wirtschaftsgebäude verfügen, entsprechen ihre Produktionsbedingungen weitgehend denen reiner Obstwirtschaften. Ja, sie besitzen diesen gegenüber arbeitswirtschaftlich einen gewissen Vorzug, indem die Hauptarbeitsspitze — die Ernte — von den Beteiligten selbst durchgeführt wird.

## G. Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch

### I. Entstehungsgeschichte

Im Jahre 1957 führte das Flurbereinigungsamt Heidelberg die Bereinigung der Gewanne „Hägenich“ und „Kochmändel“ auf der Gemarkung Wiesloch durch. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßte eine Fläche von 165 ha, die sich in 1000 einzelne Grundstücke aufteilte und 700 Eigentümern gehörte. Abbildung 10 vermittelt einen Eindruck über die Struktur des Gebietes vor der Flurbereinigung: kleine, zum Teil sehr kleine Parzellen, Rebgrundstücke, Grundstücke mit Obstbäumen, reines Ackerland und Wiesen lagen regellos durcheinander. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens war es, die Voraussetzungen für einen Rebenneuaufbau zu schaffen.

Der zuständige Fachberater und der Vorstand des Obstbauvereins gaben sich schon seit langem Mühe, die Mitglieder durch Vorträge und Exkursionen über den modernen Obstbau zu informieren. Diese Aufklärungsarbeit erwies sich als außerordentlich wertvoll als der Gedanke auftauchte, die einmalig günstige Gelegenheit des Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen, um gemeinschaftlich eine geschlossene, moderne Obstanlage zu schaffen und auch gemeinschaftlich zu bewirtschaften. Ein kleiner Kreis von Persönlichkeiten unterzog sich der nicht geringen Mühe, durch Besuche von Haus zu Haus Interessenten für diese Gemeinschaftsobstanlage unter den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens namentlich zu ermitteln. Auf Grund dieses Ergebnisses war das Flurbereinigungsamt bereit, eine Gemeinschaftsobstanlage einzuplanen (2).

Das Flurbereinigungsamt ordnete im April 1957 durch öffentliche Bekanntmachung an, sämtliche Gewächse (Bäume, Sträucher, Beerenobst und Reben) bis spätestens 15. Oktober 1957 zu entfernen. Zur Erleichterung der Baumentfernung setzte man im Herbst eine Rodungsfirma ein, die in 3 Tagen 3000 Altbstbäume beseitigte. Gleichzeitig zerkleinerten Sägekolonnen die gefällten Bäume. Die Beteiligten wurden aufgefordert, für die sofortige Abfuhr des gesamten Brenn- und Nutzholzes Sorge zu tragen. Einen Tag beanspruchte die Sprengung der Wurzelsysteme. Um die Grenzsteine zu entfernen, kam es zu einer Anordnung, die besagte, daß jeder Anlieger diese auf seiner rechten Parzellenseite herausgräbt und zur Abfuhr bereitlegt. Nach diesen Vorarbeiten erfolgte das Tiefpflügen mit Untergrundlockerung (Rigolen). Vor Eintritt der Winterwitterung wurde das Gelände noch grob gescheibt.

Es kam eine Gemeinschaftsobstanlage mit 21,96 ha zustande, die in den beiden aneinandergrenzenden Gewannen „Hägenich“ und „Kochmändel“ liegt. Die Zahl der Teilnehmer beläuft sich auf insgesamt 154. Ihrer Berufszugehörigkeit nach sind davon 15 Handwerker, 16 Landwirte, 29 sonstige Gewerbetreibende, 45 Arbeiter, Angestellte, Beamte und 49 Sonstige. 90 v. H. der Teilnehmer besitzen an der Gemeinschaftsobstanlage nicht mehr als 9 Ar Obst, 4 v. H. zwischen 9 und 15 Ar und nur 6 v. H. der Beteiligten größere Obstflächenanteile.

Der Zustand der Gewanne „Hägenich“ und „Kochmändel“ nach der Flurbereinigung ist in Abbildung 11 dargestellt. Neben einem wesentlich verbesserten Wegenetz fällt insbesondere die sehr klare Trennung der Nutzungsarten auf. Der schwarzkolorierte Geländeabschnitt ist ausschließlich dem Obstbau, der graue ausschließlich dem Wein-

Abb. 10. Gebiet der Gemeinschaftsbesitzanlage Wiesloch vor der Flurbereinigung  
(Gewann Hägenich und Kochmändel)

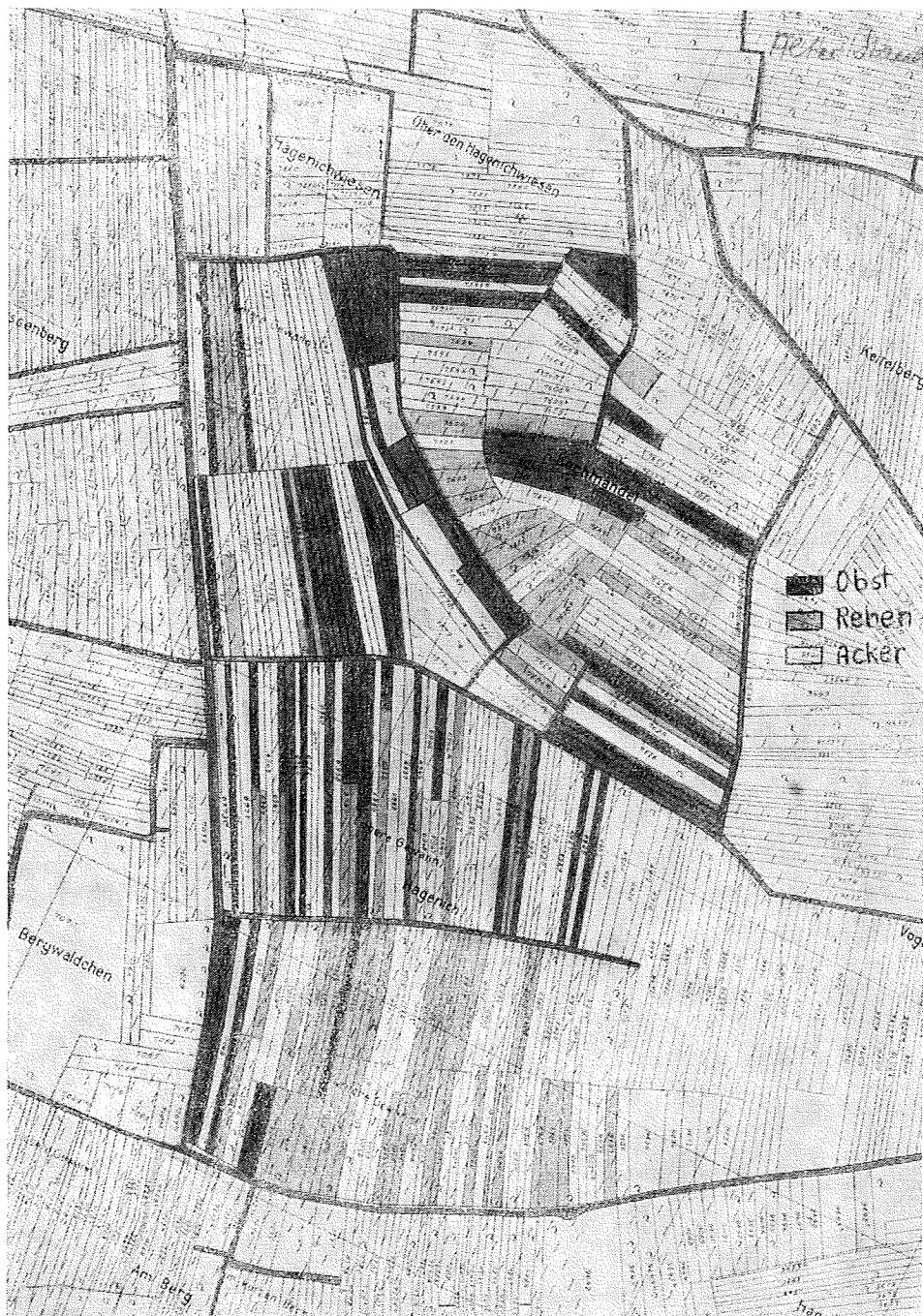
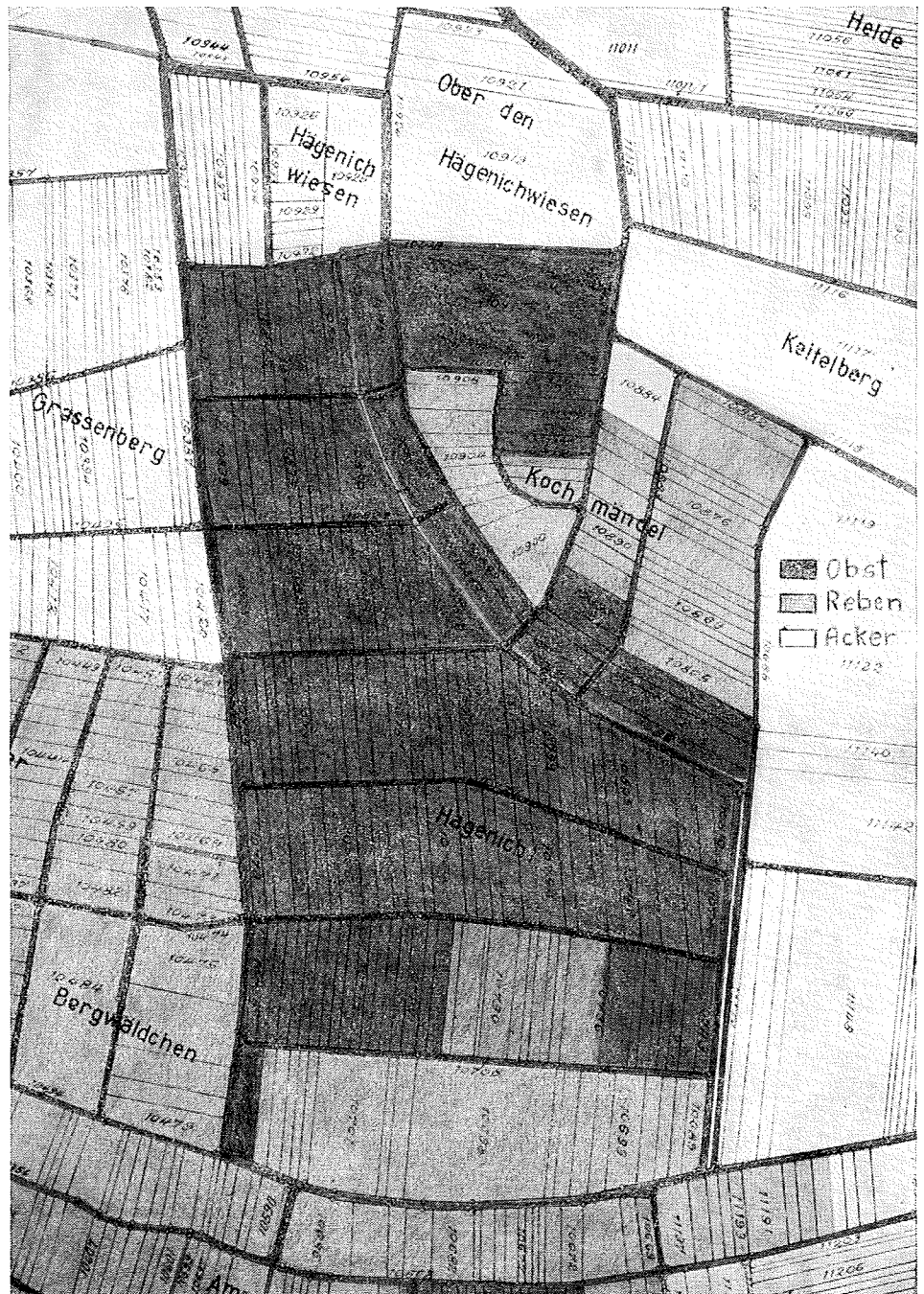


Abb. 11. Gebiet der Gemeinschaftsobjektanlage Wiesloch nach der Flurbereinigung  
(Gewann Hagenich und Kochmändel)



bau vorbehalten. Dadurch ist es möglich, sowohl im Obstbau als auch im Weinbau vollkommen geschlossene Anlagen zu schaffen, die Voraussetzung dafür sind, eine Großflächenbewirtschaftung wirkungsvoll durchzuführen.

## II. Durchführung der Pflanzung

Im Frühjahr 1958 wurde die Obstbaumbepflanzung des Gewannes „Hägenich“ (18,21 ha) unter sachverständiger Leitung gemeinschaftlich durchgeführt. Jeder Beteiligte war gehalten, pro 10 Ar Fläche 3 Tage ohne Bezahlung mitzuarbeiten. Für nicht abgeleistete Arbeit erhielt der Betreffende eine Schuldschrift in Höhe von 15.— DM pro Tag. Pflanzenmaterial, Baumpfähle, Vorratsdünger und Torfmull bezog man gemeinschaftlich unter Ausnutzung des Mengenrabatts. Die Bepflanzung des Gewannes „Kochmändel“ (3,75 ha) erfolgte auf ähnliche Weise ein Jahr später (Frühjahr 1959).

Die Gemeinschaftspflanzung ist als Apfelanlage erstellt. Nach den Ergebnissen der Standortkartierung ist das vorgesehene Obstbaugelände auch für wärmeanspruchsvolle Apfelsorten geeignet. Man kam überein, folgende 5 Sorten anzubauen: Stark Earliest, weißer Klarapfel, James Grieve, Cox Orange und Golden Delicious. Als Baumform wurde in „Hägenich“ der Busch, im „Kochmändel“ der Spindelbusch gewählt, als Unterlage ausschließlich Typ IV.

Über Baumzahl und Pflanzdichte gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Gewann	Hägenich	Kochmändel
Obstfläche in ha	18,21	3,75
Zahl der Bäume	9900	2827
Pflanzabstand in m	4 x 4,5	4 x 3,5
Baumzahl/ha	543	753

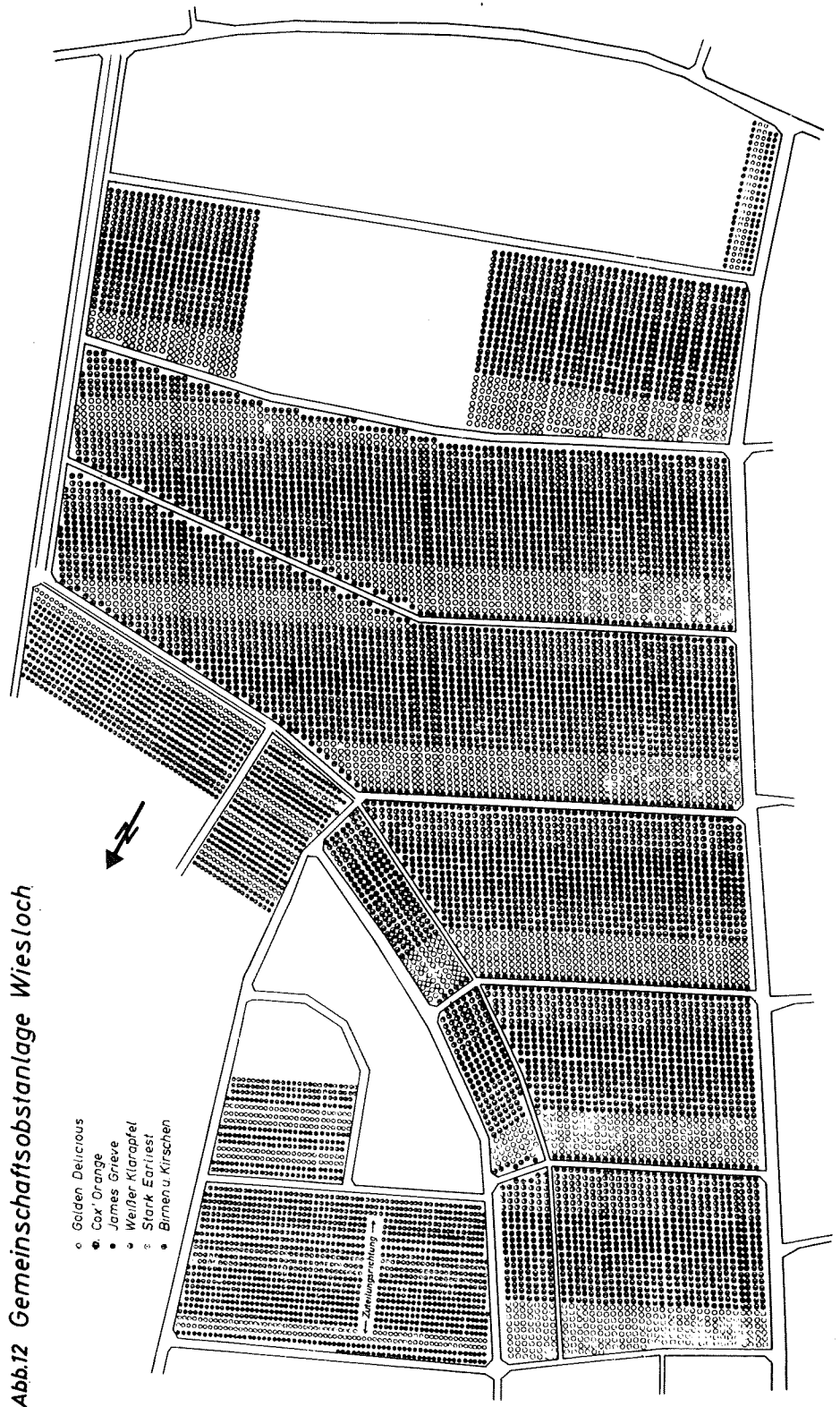
Die Sorten verlaufen in jeweils geschlossenen Reihen längs der Blockrichtung, während die Grundstückszuteilung quer zur Blockrichtung und damit quer zum Verlauf der Sorten erfolgte (Abbildung 12). Bei der Zuteilung wurde in der Weise verfahren, daß jeder Beteiligte mindestens eine oder aber mehrere vollständige Baumreihen erhielt. Die Sorten sind damit auf jeden Anlieger gleichmäßig verteilt. Die maschinelle Bewirtschaftung wird längs der Sortengassen durchgeführt. Die ganze Anlage umgibt ein 2,5 km langer Zaun.

## III. Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung

Bereits vor Beginn der Pflanzung gründeten die Beteiligten als Rechtsform des Gemeinschaftsunternehmens eine eingetragene Genossenschaft. Man wählte die Genossenschaft deshalb, weil die Höhe des angelegten Kapitals eine feste juristische Bindung des einzelnen fordert und die Arbeit des Prüfungsverbandes das Vertrauen festigt (2).

In Statut und Geschäftsordnung ist unter anderem festgelegt:

1. Jedes Grundstück ist durch Grenzsteine vermarktet. Die Grenzsteine sind versenkt.
2. Jedes Grundstück ist im Grundbuch auf den Namen des Besitzers eingetragen.





3. Jeder kann jederzeit über sein Grundstück frei verfügen. Er kann es verkaufen, vertauschen, verpachten oder vererben. Bedingung ist allerdings, daß der Nachfolger wieder Mitglied der Genossenschaft wird. Die Beteiligten verpflichten sich, ihr Grundstück der gemeinsamen Bewirtschaftung zu unterwerfen und nichts zu unternehmen, was diese erschweren könnte.
4. Während die Genossenschaft die gesamte maschinelle Bodenbearbeitung, Schädlingsbekämpfung, Düngung und die Schnittmaßnahmen übernommen hat, obliegen dem Eigentümer auf seinem Grundstück folgende Arbeiten:
  - a) Pflege der Baumscheiben,
  - b) Entfernung von Schnittreis,
  - c) Aufbinden der Äste,
  - d) Verstreichen der Schnittwunden,
  - e) Ernte des Obstes.
5. Jeder verfügt über sein Obst vollkommen frei.

Interessenten an einer gemeinschaftlichen Obstaufbereitung und Vermarktung haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. Zum Erntetermin der einzelnen Sorten wird aufgerufen. Die Genossenschaft händigt in der Anlage das notwendige Leergut aus. Die gefüllten Kisten werden mit Erzeugernummern versehen am Grundstücksende gestapelt, durch genossenschaftliche Fahrzeuge zur Sortierstation gebracht, hier zentral sortiert und in großen Blöcken einheitlicher Verpackung dem Markt zum Verkauf gemeldet (2). Die von der Genossenschaft zu erledigenden Arbeiten führten in den ersten Jahren ein, neuerdings zwei ganzjährig angestellte Obstbauspezialisten durch. Ihnen stehen neben dem notwendigen Kleingerät folgende genossenschaftseigenen Maschinen zur Verfügung: 28 PS Schlepper, Anbauspritzgerät, Düngerstreuer, Scheibenegge, Plantagenegge, Anbaugrubber, Sortiermaschine und zwei Anhänger (siehe Tabelle 23).

An zentraler Lage der Plantage wurde eine Maschinen- und Gerätehalle erstellt, die auch einen heizbaren Aufenthaltsraum für die Fachkräfte enthält.

#### IV. Anlagekosten und bisheriger Aufwand

In der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch werden alle Geschäftsvorgänge buchmäßig erfaßt. Für die Jahre 1960 und 61 liegen außerdem genaue Arbeitsaufzeichnungen vor. Die Auswertung dieser Unterlagen brachte die in den folgenden Tabellen 24, 25, 26, 27 und 28 aufgeführten Ergebnisse.

Die Anlagekosten je Baum betragen im Gewinn Hägenich 6.93 DM, im Gewinn Kochmändel 8.98 DM (Tabelle 24). Ausschlaggebend für die um rund 2.— DM höheren Kosten je Baum im Gewinn Kochmändel war in erster Linie die hier gewählte Drahterziehung der Spindelbüsche. Die Anlagekosten lassen, wie aus Tabelle 24 hervorgeht, die von den Beteiligten ohne Verrechnung ausgeführten Pflanzarbeiten unberücksichtigt. Nach unseren Erhebungen in der Gemeinschaftsobstanlage Kirchheim/Neckar wurden für das Setzen des Baumpfahles, den Wurzelschnitt, das Pflanzen, das Baumanbinden und für Nebenarbeiten im Zusammenhang mit dem Pflanzen im Durchschnitt 20 Minuten pro Baum benötigt. Unter Annahme eines Stundenlohnes von 2.40 DM erhöht ein derartiger Pflanzarbeitsaufwand die genannten Anlagekosten des einzelnen Baumes um 0.72 DM. Mit rund 40 v. H. machen die Kosten der Jungbäume im Vergleich zu den übrigen Positionen den weitaus größten Teil an den gesamten Anlagekosten aus. Der vom Lande Baden-Württemberg und anderen Stellen

Tabelle 24: Anlagekosten der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch<sup>1)</sup>

Kostenposition	Pflanzabschnitt			
	<u>Hägenich</u>		<u>Kochmändel</u>	
	18,21 ha 543 Bäume/ha 1957/58 gepflanzt		3,75 ha 753 Bäume/ha 1958/59 gepflanzt	
	Anlagekosten		Anlagekosten	
	DM/ha	v.H.	DM/ha	v.H.
1. Aufwuchsent- schädigung	912,38	24	1411,49	21
2. Rodung einschl. Zersägen der Alt- bäume	195,05	5	224,00	3
3. Rigolen	442,39	12	553,00	9
4. Pflanzware Wind- schutz	76,58	2	-	-
5. Jungbäume	1510,56	40	2834,93	42
6. Baumpfähle	361,12	10	89,22	1
7. Spanndraht	-	-	453,18	7
8. Drahtpfähle	-	-	929,41	13
9. Zaun	266,61	7	271,02	4
Insgesamt	3764,70	100	6766,28	100
Verlorener Zuschuß von staatl. u. anderen Stellen	2616,54	69	4429,82	65
Anlagekosten je Baum <sup>2)</sup>	6,93		8,98	
Anlagekosten je Baum <sup>3)</sup>	2,11		3,00	

1) Ohne Berücksichtigung der Pflanzarbeiten

2) Ohne Berücksichtigung des verlorenen Zuschusses

3) Nach Abzug des verlorenen Zuschusses

gewährte verlorene Zuschuß betrug im Gewinn Hägenich 69 v. H. im Kochmändel 65 v. H. der in Tabelle 24 aufgeführten Anlagekosten. Man verwendete diese Beträge in Wiesloch zur Finanzierung eines genossenschaftseigenen Maschinenparkes.

Die Auswertung der Arbeitstagebücher ergab für das 3. Standjahr im Gewinn Hägenich einen Aufwand an menschlicher Arbeit (für die gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten) von 197 AKh je ha, für das 4. Standjahr von 216 AKh je ha (Tabelle 25). Der monatliche Arbeitsanfall verlief im 3. Standjahr weitgehend ausgeglichen, zeigte im 4. Standjahr jedoch im Juli und September herausragende Spitzen (Tabelle 25). Wesentlich weniger Arbeit wurde in dem ein Jahr später errichteten Pflanzabschnitt Kochmändel aufgewendet: im 2. Standjahr 54 AKh je ha, im 3. Standjahr 75 AKh je ha.

Tabelle 25: Monatlicher Anfall an Handarbeitsstunden in den Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch

Monat	1 9 6 0			1 9 6 1		
	1) Hägenich 3. Stand- jahr AKh	2) Kochmändel 2. Stand- jahr AKh	insgesamt AKh	1) Hägenich 4. Stand- jahr AKh	2) Kochmändel 3. Stand- jahr AKh	insgesamt AKh
Januar	123,0	16,0	139,0	321,0	-	321,0
Februar	137,5	22,0	159,5	199,0	34,0	233,0
März	320,4	12,0	332,4	228,0	47,0	275,0
April	328,5	46,0	374,5	343,0	15,0	358,0
Mai	396,0	29,0	425,0	321,5	47,5	369,0
Juni	330,0	14,0	344,0	224,5	-	224,5
Juli	341,5	33,5	375,0	576,5	4,5	581,0
August	276,5	30,0	306,5	305,5	108,5	414,0
September	465,5	-	465,5	560,0	6,5	566,5
Oktober	369,0	-	369,0	355,0	18,5	373,5
November	288,0	-	288,0	223,5	-	223,5
Dezember	216,0	-	216,0	275,5	-	275,5
Insgesamt	3691,9	202,5	3794,4	3933,0	281,5	4214,5
AKh/ha	197,25	54,0	172,7	215,98	75,07	191,9

1) Obstfläche 18,21 ha

2) Obstfläche 3,75 ha

Der Zugarbeitsaufwand — ausschließlich durch Schlepper bewältigt — betrug im Jahre 1960 im Durchschnitt der gesamten Anlage 40 Sh je ha, im Jahre 1961 33 Sh je ha (Tabelle 26). Tabelle 27 schließlich gibt Auskunft über den auf die verschiedenen Arbeitsgruppen entfallenden Hand- und Zugarbeitsaufwand.

Außer den in Tabelle 24 aufgeführten Anlagekosten erforderte die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch seit ihrem Bestehen jährlich folgenden Aufwand in DM je ha (Tabelle 28):

1958 einschließlich des Restjahres 1957 (1. Standjahr) = 2730,37

1959 (2. Standjahr) = 1689,81

1960 (3. Standjahr) = 2035,66

1961 (4. Standjahr) = 1885,28

**Tabelle 26: Monatlicher Anfall an Zugarbeitsstunden in den Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch**

Monat	1 9 6 0			1 9 6 1		
	1) Hägenich 3.Stand- Jahr Sh	2) Kochmändel 2.Stand- Jahr Sh	insgesamt Sh	Hägenich 4.Stand- Jahr Sh	Kochmändel 3.Stand- Jahr Sh	insgesamt Sh
Januar	-	-	-	10,0	-	10,0
Februar	10,0	5,0	15,0	23,0	-	23,0
März	93,0	2,5	95,5	64,0	16,0	80,0
April	101,0	24,0	125,0	89,5	9,0	98,5
Mai	146,0	19,0	165,0	64,0	7,0	71,0
Juni	133,0	2,0	135,0	41,0	-	41,0
Juli	111,5	14,0	125,5	117,5	4,5	122,0
August	68,0	15,0	83,0	72,0	9,0	81,0
September	47,0	-	47,0	30,0	-	30,0
Oktober	28,0	-	28,0	97,5	12,5	110,0
November	38,0	-	38,0	48,0	-	48,0
Dezember	32,0	-	32,0	21,0	-	21,0
Insgesamt	807,5	81,5	889,0	677,5	58,0	735,5
Sh/ha	44,34	21,73	40,4	37,20	15,46	33,5

1) Obstfläche 18,21 ha

2) Obstfläche 3,75 ha

Von den einzelnen Aufwandspositionen (Tabelle 28) verlangt der „Allgemeine Aufwand für die kooperative Wirtschaftsführung“ und die „Entschädigung für die Geschäftsführung“ besondere Aufmerksamkeit. Beide zusammen ergeben einen Geldaufwand, der nahezu ausschließlich durch die Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung bedingt ist und daher gegenüber einem vergleichbaren Individualbetrieb eine Mehrbelastung des Gemeinschaftsunternehmens darstellt. Der „Aufwand für den Zusammenschluß“ beträgt in Wiesloch zwischen 10 und 11 v. H. des jährlichen Gesamtaufwandes.

Unter Berücksichtigung der in den beiden Pflanzabschnitten unterschiedlich angefallenen Kosten der Arbeiterledigung und der unterschiedlichen Baumzahl (Hägenich 543 Bäume/ha, Kochmändel 753 Bäume/ha) ergibt sich für die einzelnen Jahre der folgende Aufwand in DM je Baum:

Tabelle 27: Hand- und Zugarbeitsstundenaufwand je Hektar in den Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch

Arbeitsgruppe	1 9 6 0			1 9 6 1		
	Hägenich 3. Stand- jahr	Kochmändel 2 Stand- jahr	Gesamt- anlage	Hägenich 4 Stand- jahr	Kochmändel 3. Stand- jahr	Gesamt- anlage
A K h / h a						
Schnitt	23,4	4,8	20,20	41,4	15,1	36,90
Düngung	36,0	13,9	32,20	19,6	2,7	16,66
Pflanzen- schutz	32,3	4,7	27,60	39,9	14,0	35,47
Bodenbe- arbeitung	39,3	22,7	36,50	37,2	40,4	7,80
Ernte	2,4	-	2,00	9,4	-	37,77
Instand- haltung	32,3	8,0	28,10	17,6	1,6	14,89
Sonstiges	31,3	-	25,90	50,8	1,3	42,41
Insgesamt	197,0	54,1	172,50	216,0	75,1	191,90
S h / h a						
Düngung	13,8	3,6	12,22	8,1	2,4	6,96
Pflanzen- schutz	8,7	2,1	7,58	8,7	1,2	7,44
Bodenbe- arbeitung	20,8	16,0	19,99	16,5	10,8	15,55
Ernte	-	-	-	1,3	-	1,09
Sonstiges	0,9	-	0,77	2,5	1,1	2,27
Insgesamt	44,2	21,7	40,56	37,1	15,5	33,31

Pflanzabschnitt:	Hägenich	Kochmändel
1958 einschl. Restjahr 1957	5,02 (1. Standjahr)	—
1959	3,30 (2. Standjahr)	1,55 (1. Standjahr)
1960	3,96 (3. Standjahr)	1,87 (2. Standjahr)
1961	3,67 (4. Standjahr)	1,18 (3. Standjahr)
dazu die Anlagekosten:	6,93	8,98

Tabelle 28: Jährlicher Aufwand in DM/ha in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch  
(Gewinn "Hägenich" und "Kochmündel")

Aufwandsposition	1957 <sup>1)</sup>	1958	1959	1960	1961
	18,21 ha	18,21 ha	21,96 ha	21,96 ha	21,96 ha
Ständige Fachkräfte	-	398,72	413,37	370,92	344,03
Saisonarbeitskräfte	59,47	289,34	245,62	252,29	246,26
Entschädigung für Geschäftsführung <sup>2)</sup>	16,47	71,39	64,66	77,41	57,65
Lohnaufwand insgesamt	75,94	759,45	723,65	700,62	647,94
Düngemittel	283,83	1096,10	492,79	624,90	504,99
Schädlingsbekämpfungsmittel	- ,24	27,72	59,56	204,51	173,17
Baumpflanzmittel	--	5,20	3,29	23,97	6,22
Treib- und Schmierstoffe	- ,28	59,25	34,11	31,93	38,05
Unterhaltung Maschinen u. Geräte	-	13,29	40,37	81,58	82,54
Abschreibung Maschinen u. Geräte	3,35	182,94	157,38	166,96	176,99
Unterhaltung Gebäude	-	-	-	2,06	3,20
Abschreibung Gebäude, Grundverb.	-	-	17,85	17,85	21,61
Sachversicherungen	-	7,36	14,53	12,62	17,62
Steuern	- ,13	2,12	29,13	51,67	58,00
Allgemeiner Aufwand für die kooperative Wirtschaftsführung	59,41	153,76	117,15	116,99	154,95
Aufwand insgesamt	423,18	2307,19	1689,81	2035,66	1885,28

1) Restjahr

2) Entschädigung für 1. Vorsitzenden und Rechner

## H. Zusammenfassung

Der in Baden-Württemberg vorherrschende ausgesprochen kleine Obstbaumumfang je Bewirtschaftungseinheit erlaubt es vielfach nicht, diesen Sonderkulturbetriebszweig mit erträglichen Kosten zu mechanisieren. Da außerdem bei vielen kleinen Obstanbauern eine unzureichende fachliche Qualifikation hinzukommt, ist es unter diesen Umständen nicht selten unmöglich, Obstbau rentabel zu betreiben.

Auf diesem Hintergrund entstand die Idee, durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es gestattet, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen. Eine hohe wirtschaftliche Ergiebigkeit dieser gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsform ist aber nur dann zu erwarten, wenn es gelingt, die Obstfläche der Beteiligten in einem räumlich zusammenhängenden Areal zu pflanzen.

In dem Jahrzehnt von 1950/51 — 1960/61 wurden in Baden-Württemberg 305 Gemeinschaftsobstanlagen mit einer Obstfläche von zusammen 1449 ha ins Leben gerufen. Die Bereitschaft, derartige gemeinschaftliche Produktionsformen zu schaffen, ist seit dem Inkrafttreten des Generalobstbauplanes im Jahr 1957 bemerkenswert groß. Die Gemeinschaftsobstanlagen, die unter der dafür besonders günstigen Gelegenheit eines Flurbereinigungsverfahrens zustande kamen, erreichen im Durchschnitt eine Obstfläche von 6,28 ha, Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung eingerichtet wurden, dagegen nur 3,80 ha. Der Grund und Boden gehört in den „Flurbereinigungsplantagen“ beinahe ausschließlich den Beteiligten selbst, von den „Nichtflurbereinigungsanlagen“ stehen 33 v. H. auf Pachtland.

Die Ernte wird in allen Gemeinschaftsobstanlagen von den Beteiligten selbst durchgeführt. Die Erledigung der übrigen Arbeiten erfolgt in den einzelnen Anlagen in verschiedenem Umfang auf gemeinschaftlicher Basis. In 28 v. H. sämtlicher Plantagen beispielsweise umfaßt die gemeinschaftliche Produktion alle Pflegearbeiten. Die Eignung der einzelnen Pflegearbeiten für eine überbetriebliche Erledigung ist unterschiedlich. In der Reihenfolge Schnitt, Pflanzenschutz, Düngung, Bodenbearbeitung sinkt die Häufigkeit ihrer kooperativen Durchführung.

Die Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitserledigung erfolgt auf verschiedene Weise. Bei den großen Plantagen überwiegt die Tendenz, einer ständigen Fachkraft sämtliche Pflegearbeiten zu übertragen, der dazu ein gemeinschaftseigener Maschinenpark zur Verfügung gestellt wird. In den kleinen Anlagen dagegen führt häufig ein Team von Beteiligten diese Arbeiten aus, wobei meistens Maschinen einzelner Beteiligter eingesetzt werden.

Sowohl mit zunehmendem Umfang der überbetrieblichen Arbeiten als auch mit ansteigender Größe der Anlagen besteht die Neigung, die Rechtsform zur Regelung der kooperativen Bewirtschaftung in der Reihenfolge mündliche Vereinbarung, schriftliche Vereinbarung, eingetragene Genossenschaft zu bevorzugen.

Der wirtschaftliche Standort der Gemeinschaftsobstanlagen ist dort, wo bei geeignetem Klima Obstpflanzler vorherrschen, die nur über eine geringe Zahl von Bäumen verfügen. Dafür sprechen folgende Untersuchungsergebnisse:

1. In den klimatisch günstigen Landkreisen Baden-Württembergs, in denen der Obstbaumumfang je Betriebseinheit klein ist, häufen sich eingerichtete Gemeinschafts-

- obstanlagen. Demgegenüber gibt es in den Bezirken mit den höchsten Obstanteilen je Betrieb keine derartigen Einrichtungen.
2. 59 v. H. der Beteiligten in 8 untersuchten Gemeinschaftsobstanlagen sind Nichtlandwirte, 17 v. H. nebenberufliche Landwirte und nur 24 v. H. hauptberufliche Landwirte. Die nichtlandwirtschaftlichen Berufsgruppen unterhalten aber nur sehr kleine Nutzflächen.
  3. Der durchschnittliche Obstanteil der an 7 untersuchten Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe von Vollerwerbslandwirten beträgt lediglich 0,61 ha.
- Im letzten Abschnitt der vorliegenden Arbeit werden Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch dargestellt.

## J. Literaturverzeichnis

1. Baur, G.: Lohnt sich künftig der Tabakanbau noch? Badische Bauernzeitung, 14. Jg. (1961) Nr. 7.
2. Berger, W.: Der Weg zur Gemeinschaftspflanzung. Vortrag, Stuttgart, 1961.
3. Bischoff, Th.: Die Kosten einiger Spezialmaschinen und -geräte für die Feldarbeit in Sonderkulturen mit besonderer Berücksichtigung der Variation der Kostendaten. — Habilitationsschrift, Hohenheim, 1962.
4. Blohm, G.: Bauernbetrieb und Produktionsgenossenschaft in betriebswirtschaftlicher Sicht. Agrarwirtschaft, Sonderheft 13 (1961).
5. Feuerstein, O.: „Flurbereinigung“ und Tabakanbau — Untersuchungen über zusammengelegte Tabakpflanzungen mit gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen. Dissertation, Hohenheim, 1959.
6. Feuerstein, O.: Gemeinschaftsspargelanlagen in Baden-Württemberg. Unveröffentlichtes Manuskript, Hohenheim, 1958.
7. Heuser, O. E.: Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsorganisation. Berichte über Landwirtschaft, Bd. 30, (1952) Heft 1.
8. Hilkenbäumer, F.: Rationelle Obstbau- und Wirtschaftsformen im Rahmen des Generalplanes zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Vortrag auf der Fachgruppenversammlung der Erwerbsobstbauer, Öhringen, Mai 1957.
9. Hilkenbäumer, F.: Nur durch Spezialisierung ein marktgerechter Obstbau. Rheinische Monatszeitschrift für Gemüse-, Obst- und Gartenbau, 45. Jg. (1957), Nr. 9.
10. Hilkenbäumer, F.: Kalkulation im Erwerbsobstbau. Berlin und Hamburg, 1958.
11. Kurandt, S.: Zusammenhänge zwischen Betriebsorganisation und Betriebserfolg im Obstbau an der Niederelbe. Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft, Sonderheft Gartenbau Nr. 29 (1961).
12. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Baden-Württemberg: Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Manuskript, Stuttgart, 1957.



13. Münzinger, A.: Die bäuerliche Maschinengenossenschaft Häusern. Schriften des RKTL, Nr. 54 (1934).
14. Pape, J.: Der Erwerbsobstbau in den holsteinischen Elbmarschen. Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft, Sonderheft Gartenbau, Nr. 27 (1960).
15. Reisch, E.: Die Problematik der landwirtschaftlichen Betriebsgröße. Antrittsvorlesung, Hohenheim, Sommersemester 1962.
16. Schiller, O.: Gemeinschaftsanlagen können helfen. Deutsche Landwirtschaftliche Presse, 78. Jg. (1955), Nr. 3.
17. Schüle, H.: Die Absatzkrise bei Äpfeln im Zusammenhang mit der Struktur des südwestdeutschen Obstbaues. Der Obstbau, 74. Jg. (1955), Nr. 4.
18. Schüle, H.: Die Neuordnung des Erwerbsobstbaues am Beispiel des „Generalobstbauplanes“ in Baden-Württemberg. Neuzeitlicher Erwerbsobstbau, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V. zur Bundesgartenschau, Stuttgart, 1961.
19. Schulze-Lammers, H.: Leistungszahlen, Teil II. Landarbeit und Technik, Heft 26, Bad Kreuznach, 1958.
20. Seitzer, J.: Aktuelle Probleme im Obstbau. Vortrag, Horb/Neckar, 1960.
21. Steding, F.: Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebes durch Fortentwicklung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Berichte über Landwirtschaft, Bd. 39, (1961), Heft 4.
22. Steuer, R.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. München, 1956.
23. Wirth, H.: Die Entwicklung der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Statistische Monatsberichte Baden-Württemberg, 9. Jg. (1961), Heft 3.
24. Wirth, H.: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg, 5. Jg. (1960), Heft 1.

## K. Anhang

### I. Tabellen

Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg

eingerrichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

N O R D W Ü R T T E M B E R G

Kreis	eingerrichtet i. d. Flurb. auß. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanzperiode fläche ha	Obst-Anzahl	Anlage fläche ha	Obst-art	Baus-form	Baus-ingezahl	Beteil-igte An-zahl	Durch-schnittl. Fläche je Beteil-ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-Kräfte durchgeführt	Rechtsform der gemeinschaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Aalen	Flurb.	Ohmenheim	58/59	2,10	1	2,10	A,B,Zw	Mi	484	230	18	0,11	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Westhausen	58/59	2,00	1	2,00	A,B,Zw	Mi	551	275	11	0,18	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Neresheim	60/61	2,50	1	2,50	A,B,Zw	Mi	509	203	11	0,22	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	Westhausen	57/58	2,18	1	2,18	A,B,Zw	Mi	328	150	11	0,19	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Neubronn	58/59	2,30	1	2,30	A,B,Zw	Mi	507	220	11	0,20	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
Bad Mergentheim	Flurb.	Freudenbach	59/60	4,55	1	4,55	A	Ni	1730	380	28	0,16	Ja	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
Böblingen	Flurb.	Waldenbuch	60/61	3,77	1	3,77	A,B,Ki	Mi	1071	284	28	0,13	Ja	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	Gärtringen	58/59	4,30	1	4,30	A,B	Mi	923	214	31	0,13	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland
Craileheim	Flurb.	Wallhausen	55/56	1,08	1	1,08	A	Mi	192	177	6	0,18	Ja	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
Eßlingen	Flurb.	Berkheim	57/58	1,60	1	1,60	A	Mi	1400	875	13	0,12	-	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Köngen	60/61	10,17	1	10,17	A	Mi	2525	248	63	0,16	Ja	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Privatland
	auß.Fl.	Eßlingen-Rüdern	59/60	1,24	1	1,24	Ki,SaKi	Mi	217	175	23	0,05	Ja	Ja	Ja	-	mündl.Vereinb.	Allmendland
Göppingen	Flurb.	Süßen	60/61	2,60	1	2,60	A	Mi	828	318	13	0,20	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	Hattenhofen	57/58	4,46	1	4,46	A	Mi	1337	299	17	0,26	-	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Albartshausen	58/59	2,39	1	2,39	A	Mi	438	183	11	0,21	-	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Gemeinshausen	58/59	1,80	1	1,80	A	Mi,Mi	769	427	8	0,22	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland
		Binswangen	58/59	1,08	1	1,08	A,Zw	Mi,Mi	436	403	9	0,12	Ja	Ja	Ja	-	mündl.Vereinb.	Gemeindeland
		Boll	59/60	2,50	1	2,50	A	Mi	750	300	9	0,27	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Kreis	einges- richtet i. d. d. Flurb. aus d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Anlage- Fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baum- ins- ges.	Beteil- igte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Beteil- igter ha	Von den Pflgearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform der Gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum		
												Schnitt	Dün- gung	Friz.- Boden- schutz				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Heidenheim	Flurb.	Eglingen	59/60	1,79	1	1,79	A	Mi	447	249	10	0,17	ja	-	ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
	aus Fl.	Gussenstadt	60/61	1,93	1	1,93	A, B, Zw	Mi	489	253	10	0,19	ja	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Gemeindeland
Heilbronn	Flurb.	Untergruppenbach	56/57	2,23	1	2,23	A	Mi	495	221	10	0,22	ja	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Duttenberg	56/57	4,36	1	4,36	Zw	Mi	1100	252	21	0,20	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Brackenheim	59/60	6,15	1	6,15	A	Mi	2391	388	23	0,26	ja	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Stockheim	59/60	7,15	1	7,15	A	Mi	2597	363	26	0,27	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Bad Wimpfen	59/60	9,74	1	9,74	A	Mi	2712	278	43	0,22	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Hausen/Zaber	59/60	4,07	1	4,07	A	Mi	1667	409	13	0,31	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Meimsheim	59/60	2,47	1	2,47	A	Mi	909	368	5	0,49	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Kirchhausen	60/61	2,85	1	2,85	A	Mi	765	268	17	0,16	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Untergriesheim	60/61	1,95	1	1,95	A, B, Ki	Mi	575	294	18	0,10	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
	aus Fl.	Güglingen	56/57	7,00	1	7,00	A	Mi	1485	212	35	0,20	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Eschenu	56/57	3,16	1	3,16	A	Mi	450	142	6	0,52	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Ilsefeld	56/57	3,93	1	3,93	A	Mi	980	249	19	0,20	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Ilsefeld	57/58	1,15	1	1,15	A	Mi	309	268	5	0,23	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Zaberfeld	57/58	2,37	1	2,37	A	Mi	540	227	19	0,12	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Erlenbach	57/58	2,77	1	2,77	A	Mi	790	285	20	0,13	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Michelbach/Heuchbg.	57/58	2,08	1	2,08	A, Ki	Mi	495	237	42	0,04	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Duttenberg	57/58	2,00	1	2,00	Zw	Mi	555	277	15	0,13	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Beilsheim	57/58	2,21	1	2,21	A	Mi	528	238	3	0,73	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Kiegingartach	57/58	3,90	1	3,90	A	Mi	1091	279	17	0,22	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Gemeindeland
		Kiegingartach	58/59	3,80	1	3,80	A	Mi	1084	285	20	0,19	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Gemeindeland
		Nordhausen	57/58	4,12	1	4,12	A	Mi	1034	250	12	0,34	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Nordhausen	58/59	7,01	1	7,01	A	Mi	1770	252	51	0,13	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Neckarsulm	58/59	2,10	1	2,10	A	Mi	698	332	10	0,21	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Heilbronn-Böckingen	58/59	8,06	1	8,06	A	Mi	2203	273	47	0,17	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
		Heilbronn-Böckingen	59/60	1,94	1	1,94	A	Mi	512	263	14	0,13	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/A

Kreis	einges- richtet i.Z.d. Flurb. aus.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Obst- art	Baum- form	Baum- zahl Ges.	Beteil- igte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Beteil- iger ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinnützlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform	Eigentum			
											Schnitt	Dün- Pflz.- Boden- gang	Schutz beartbtg.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Heilbronn	aus.Fl.	Nordheim	58/59	2,14	1	A	Mi	680	317	16	0,13	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Gellmersbach	58/59	2,44	1	A	Mi	944	386	19	0,12	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Flein	59/60	3,13	1	A	Mi	820	261	15	0,20	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Lampoldshausen	59/60	2,56	1	A	Mi	791	368	10	0,25	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Niederhofen	59/60	4,00	1	A	Mi	927	231	11	0,36	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Gemeinde- land
		Hölzern	60/61	3,78	1	A	Mi	1453	384	14	0,27	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Gemeinde- land
Leonberg	aus.Fl.	Münsheim	53/54	3,00	1	A	Mi	500	166	21	0,14	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
Ludwigsburg	Flurb.	Kirchheim/Neckar	53/54	22,00	1	A	Mi	9727	442	169	0,20	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Kirchheim/Neckar	56/57	1,40	1	A	Mi	727	519	169	0,20	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Kirchheim/Neckar	58/59	3,46	1	A	Mi, Ni	2417	698	169	0,20	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Kirchheim/Neckar	59/60	7,54	1	A	Ni	6235	826	169	0,20	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Löchgau	57/58	3,99	1	A	Ki, Saki	1865	467	61	0,06	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Löchgau	57/58	6,29	1	A	Mi, Ni	4075	647	127	0,04	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Wahlheim	58/59	3,70	1	A, Ki	Mi, Ni	1233	333	24	0,15	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
		Murr	58/59	11,41	1	A	Mi	4157	364	63	0,18	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Möglingen	59/60	3,52	1	A	Ni	1955	555	20	0,17	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Möglingen	60/61	4,75	1	A	Ni	2564	539	27	0,17	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Bönnigheim	59/60	10,02	1	A, B	Mi, Ni	4165	415	98	0,10	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Kleinsachsenheim	60/61	5,85	1	A	Ni	1460	249	35	0,16	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Bissingen	60/61	9,16	1	A	Mi	4325	472	35	0,26	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
	aus.Fl.	Unterriexingen	56/57	3,51	1	A	Mi	760	102	14	0,25	ja	ja	ja	ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Hofen	58/59	3,44	1	Ki	Ki	464	134	39	0,08	ja	ja	ja	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Reutingsheim	58/59	9,50	1	A	Mi, Ni	4800	505	42	0,22	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Großingersheim	58/59	5,11	1	A	Mi	922	180	6	0,85	ja	-	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Gem.Priv.l.d.
		Ludwigsburg-Obweil	59/60	3,90	1	A	Mi	1315	377	23	0,16	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Mundelsheim	59/60	11,17	1	A	Mi	4913	246	87	0,16	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Mundelsheim	60/61	1,40	1	A	Ni	902	644	12	0,11	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
		Neckarweihingen	60/61	2,83	1	A	Ki	1370	357	15	0,25	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Kreis	einges-richtete i. Z. d. Flurb. auß. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz-periode	Obst-fläche ha	An-lage An-zahl	Obst-art	Baum-form	Baum-zahl	Betei-ligte An-zahl	Durch-schnittl. Fläche je Betei-ligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-kräfte durchgeführt			Rechtsform	Eigentum			
											Schnitt	Dün-gung	Boden-schutz					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ludwigsburg	ausß.Fl.	Benningen	60/61	3,60	1	A	Mi	1550	430	0,09	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Privatland			
		Marbach/Neckar	60/61	2,06	1	A	Mi	510	247	0,34	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
Mürtingen	ausß.Fl.	Neidlingen	54/55	1,50	1	Ki	H	221	147	0,05	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Gemeindeland			
		Neidlingen	58/59	6,00	1	A	Mi	1040	173	0,14	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
		Bissingen	54/55	3,00	1	Ki	H	334	111	0,06	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Gemeindeland			
		Bissingen	58/59	2,90	1	A	Mi	670	231	0,14	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
		Neuffen	54/55	2,00	1	Ki	Mi	340	170	0,08	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Gemeindeland			
		Neckartenzlingen	55/56	3,00	1	A	Mi	1800	600	0,25	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	56/57	5,00	1	A	Mi	2320	464	0,55	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	57/58	1,20	1	Ki	H	179	149	0,07	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	57/58	1,20	1	Ki	Mi	150	125	0,15	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	58/59	1,60	1	Ki	Mi	250	156	0,04	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	58/59	1,66	1	SaKi	Mi	522	314	0,09	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Gemeindeland			
		Weilheim/Teck	58/59	1,97	1	A	Mi	387	196	0,21	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
		Weilheim/Teck	60/61	1,66	1	A	Mi	315	189	0,20	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
		Frickenhäuser	56/57	2,03	1	A	Mi, Ni	1200	591	0,33	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Frickenhäuser	60/61	2,00	1	A, Zw, Ki	Mi	660	330	0,14	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Frickenhäuser	60/61	1,50	1	A, Zw, Ki	Mi	480	320	0,37	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Beuren	56/57	2,64	1	Ki	Mi	838	317	0,77	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Beuren	57/58	3,00	1	Ki	Mi	990	330	0,07	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Beuren-Balzhof	56/57	2,30	1	Ki	Mi	740	321	0,07	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Beuren-Balzhof	60/61	2,78	1	A, B	Mi	2180	784	0,12	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Kohlberg	57/58	4,12	1	Ki	Mi	1280	310	0,15	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland			
		Kohlberg	57/58	2,80	1	A, Ki	Mi, Ni	1756	627	0,20	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Oberlenningen	57/58	2,17	1	A	Mi	456	210	0,09	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland			
		Nürtingen	58/59	5,00	1	A	Mi	1340	268	0,31	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Nürtingen	59/60	5,27	1	A, Zw	Mi	1152	218	0,32	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Hepfissa	60/61	1,70	1	A	Mi	371	218	0,42	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland			
		Dettingen	60/61	3,06	1	Ki	Mi	380	124	0,23	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland			

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Kreis	einge- richtet i. Z. d. Flurb. aus. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Übst- fläche ha	Anlage An- zahl	Übst- art	Baum- form	Baum- zahl	Beteil- igte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Beteil- iger ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform der gemein- schaftlichen Bewirtschaftg.	Eigentum				
											Schnitt	Dün- gung	Boden- schutz						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Öhringen	Flurb.	Baumerlenbach	54/55	4,40	1	6,83	A	Mi	1320	300	12	0,36	ja	ja	-	-	schri. Vereinb.	Privatland	
		Baumerlenbach	59/60	2,43	1	2,50	A	Mi	836	344	4	0,60	ja	-	-	-	schri. Vereinb.	Privatland	
		Harsberg-Überhöfen	59/60	2,50	1	2,50	A	Mi	876	350	10	0,25	ja	-	-	-	schri. Vereinb.	Privatland	
	aus. Fl.	Pfelelbach	56/57	2,09	1	2,09	A, B	Mi	520	248	12	0,17	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Zweiflingen	58/59	3,00	1	3,00	A	Mi	1086	362	8	0,37	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
Schwäbisch Gmünd	Flurb.	Zweiflingen-Tiefens.	60/61	1,95	1	1,95	A	Mi	814	417	5	0,39	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Schwellbronn	59/60	3,90	1	3,90	A	Mi	960	246	2	1,95	ja	ja	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Harsberg	60/61	2,32	1	2,32	A	Mi	777	334	8	0,29	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
Schwäbisch Hall	Flurb.	Ruppertshofen	57/58	5,50	1	5,50	A	Mi, Mi	3000	545	31	0,17	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
		Iggingen	60/61	2,25	1	2,25	A	Mi, Mi	937	416	9	0,25	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
		Lautern	60/61	2,14	1	2,14	A, B, Zw	Mi	811	378	7	0,30	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
		Lorch	60/61	2,20	1	2,20	A, A, Zw	Mi, Mi	800	363	35	0,06	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeinde- land
Ulm	Flurb.	Tüngental	50/51	2,85	1	2,85	A	H	300	105	4	0,71	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Jungolzhausen	56/57	5,20	1	5,20	A	Mi	682	127	15	0,34	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
		Jungolzhausen	57/58	4,00	1	4,00	A	Mi	526	131	13	0,30	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
		Übrigshausen	60/61	1,20	1	1,20	A, Zw	Mi	400	333	4	0,30	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
Vaihingen/ Enz	Flurb.	Ballendorf	58/59	2,80	1	2,80	A, B, Zw	Mi	335	119	7	0,40	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Braunishheim	57/58	3,35	1	3,35	A	Mi	576	171	16	0,20	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland	
Vaihingen/ Enz	Flurb.	Hochdorf	56/57	2,26	1	2,26	A	Mi	300	132	7	0,32	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Derdingen	57/60	2,12	1	2,12	A	Mi	564	266	25	0,08	ja	ja	ja	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
		Derdingen	52/53	2,00	1	2,00	A	Mi	243	120	20	0,10	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Horrheim	58/59	1,60	1	1,60	M, Pf, A, Mi, Mi	Mi, Mi	632	376	20	0,08	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland	
		Aurich	53/59	1,85	1	1,85	A	Mi	345	156	10	0,18	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland	

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Kreis	eingeri- chtet i. Z. d. Flurb. aus. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage An- zahl	Anlage Fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baum- ins- ges. ha	Betz- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Be- zähler ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt				Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum		
												Schnitt	Dün- gung	Pfliz.- Bodep- schutz	bearbtg.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Waiblingen/ Enz	aus. Fl.	Kleinwillars	58/59	3,78	1	3,78	A	Ni	2800	740	10	0,37	-	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland	
		Sternenfeld	59/60	1,64	1	1,64	A	Ni	448	273	7	0,23	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Gemeinde- land	
		Maulbronn	59/60	1,40	1	1,40	A	Ni	550	392	8	0,17	ja	ja	ja	ja	-	mündl. Vereinb.	Gemeinde- land
Waiblingen	Flurb.	Schwackheim	56/57	8,00	1	8,00	A	Mi, Ni	4500	562	42	0,19	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland	
		Grumbach	57/58	4,40	1	4,40	A	Mi	780	177	26	0,16	ja	ja	ja	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland
		Bürg	59/60	1,55	1	1,55	Ki	Mi	188	121	14	0,11	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
		Oberberken	57/58	1,52	1	1,52	A, Ki	Mi	240	157	3	0,50	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Domänen- land	
		Hebsack	59/60	3,65	1	3,65	A, Ki	Mi	660	180	29	0,12	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeinde- land
Hörsinger Hörsinger	aus. Fl.	Hörsacker	60/61	2,61	1	2,61	A	Mi	545	208	18	0,14	ja	ja	ja	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
		Hörsingerwart	60/61	2,60	1	2,60	Ki, Saki	Mi	389	149	18	0,14	ja	ja	ja	ja	ja	mündl. Vereinb.	Gemeinde- land

## Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg

eingrichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

## N o r d b a d e n

Kreis	eingerrichtet i.Z.d. Flurb. aus.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode ha	Obst- fläche ha	Anlage An- zahl	Obst- art	Baum- form	Baum- anzahl Ges.	Beteil. An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Beteil. ha	Von den Pflanzarbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	15	16	17	18	Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum
Bruchsal	Flurb.	Zeutern	58/59	6,00	1	Ki	Mi	920	40	0,15	ja	-	ja	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			59/60	2,50				1250	25	0,10							
	aus.Fl.	Huttenheim	53/54	3,08	1	A,B	Mi	900	28	0,11	ja	ja	ja	-	-	mündl.Vereinb.	Gemeinde land
			58/59	3,42				1100	57	0,05							
	aus.Fl.	Unterrombach	57/58	2,10	1	Ki	Mi	500	20	0,10	ja	ja	ja	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			58/59	2,03				232	23	0,08							
	aus.Fl.	Mingolsheim	58/59	0,85	1	Saki	Ni	200	33	0,08	ja	ja	ja	-	-	schri.Vereinb.	Gemeinde land
			59/60	2,01				868	431	0,08							
	aus.Fl.	Östringen	59/60	3,06	1	A	Ni	3000	12	0,25	ja	ja	ja	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			59/60	2,30				1150	20	0,11							
	aus.Fl.	Karlsdorf	60/61	2,30	1	A,B	Mi	300	11	0,20	ja	-	ja	-	-	mündl.Vereinb.	Domäne land
			60/61	4,06				2860	704	0,40							
	aus.Fl.	Buchen	59/60	7,00	1	A,Ki,Zw	Mi	1616	25	0,28	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
			59/60	3,00				937	312	0,10							
aus.Fl.	Hainstadt	58/59	1,19	1	Ki,Zw	Mi	323	3	0,39	-	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland	
		58/59	4,67				526	112	0,19								
aus.Fl.	Spechbach	55/56	4,67	1	A,B	Mi	480	24	0,10	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland	
		56/57	1,00				480	10	0,10								
aus.Fl.	Wiesloch	57/58	1,00	1	Pf,Saki	Ni	379	12	0,08	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland	
		57/58	18,21				9900	543	0,14								
aus.Fl.	Wiesloch	58/59	3,75	1	A	Ni	2827	154	0,14	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Gemeinde land	
		58/59	3,00				1690	563	0,37								
aus.Fl.	Eiertal	58/59	10,50	1	A,B	Ni	5013	45	0,23	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland	
		58/59	10,50				5013	477	0,23								



Fortsetzung Anhang Tabelle 1/b

Kreis	einges- richtet i.Z.d. Flurb. aus.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Anlage- Fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baum- ins- ges. ha	Betzahl	Betei- liste zahl	Durch- schnittl. Fläche je Betei- liger ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt		Rechtsform der Gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum					
													14	15			16	17			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
Heidelberg	Flurb.	Schönbrunn	59/60	4,20	1	4,20	A	Mi, Ni	1600	380	32	0,13	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland			
			59/60	1,20	1	1,20	Ki, Saki	Mi, Ni	380	316	8	0,15	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland			
			60/61	8,85	1	8,85	A, Ki, Pf	Mi, Ni	5458	616	76	0,11	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland		
			58/59	11,70	1	11,70	A	Ni	4581	391	40	0,29	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Priv-Gem-ld		
			58/59	8,00	1	8,00	A, B	Ni	4700	587	52	0,15	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Gemeindeland		
			58/59	1,70	1	1,70	A, B	Ni	930	547	8	0,21	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
			59/60	2,20	1	2,20	A	Ni	1223	555	10	0,22	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
			59/60	9,00	1	9,00	A	Ni	5185	576	49	0,18	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Gemeindeland		
			59/60	8,20	1	8,20	A	Ni	2100	378	72	0,11	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland		
			Heidelberg-Kirchheim	59/60	3,60	1	3,60	Ki, Zw, M	Ni	1600	444	18	0,20	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland		
			Rauenberg	59/60	3,30	1	3,30	A	Ni	1900	575	2	1,65	ja	ja	ja	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland	
			Bammatal	60/61	3,50	1	3,50	A	Ni	1455	415	29	0,12	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland	
			Karlsruhe	Flurb.	Weingarten	54/55	5,01	1	5,01	A	Mi	699	139	34	0,14	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland
						59/60	2,22	1	2,22	Saki	Ni	969	436	12	0,18	ja	-	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland
59/60	6,60	1				19,03	A	Ni	2244	340	47	0,14	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
59/60	5,20	1				5,20	A	Mi	831	159	25	0,20	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
54/55	2,26	1				2,26	A	Mi	540	238	18	0,12	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
55/56	3,20	1				3,20	A	Mi	730	228	27	0,11	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
57/58	3,63	1				3,63	A	Mi	841	231	34	0,10	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
55/56	3,82	1				3,82	A	Mi	563	147	22	0,17	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
54/55	5,50	1				5,50	A	Mi	640	116	74	0,12	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
55/56	2,80	1				2,80	A	Mi	361	128	74	0,12	ja	-	ja	-	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
56/57	1,30	1				1,30	A	Mi	221	170	9	0,15	ja	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
57/58	0,80	1				0,80	Pf	Ni	486	357	9	0,15	ja	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
Oberweier	60/61	0,56				1	1,36	Pf	Ni	1098	980	9	0,12	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland	
Berghausen	57/58	1,12				1	1,12	A	Ni	529	182	24	0,12	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland	
Busenbach	57/58	2,90	1	2,90	A	Mi	529	182	24	0,12	ja	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland				

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/b

Kreis	eingeri- chtet i. d. d. Flurb. aus d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Anlage- Fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baum- ins- Ges.	Bauzahl je ha	Beteil- ligte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche An- je Beteil- ligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform	Eigentum	
													14	15	16			17
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Karlsruhe	ausfl.	Neureut	57/58	1,40	1	1,40	A	Ni	1587	1133	71	0,01	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Stupferich	58/59	3,80	1	3,80	A	Mi	951	250	32	0,11	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Domänenland
		Dielsheim	59/60	2,00	1	2,00	A	Mi, Mi	835	417	16	0,12	Ja	Ja	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Söllingen	59/60	1,10	1	1,20	A	Mi, Ni	582	529	10	0,11	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Liedolsheim	60/61	1,10	1	1,10	A, B	Ni	1760	1600	6	0,18	Ja	-	-	-	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Fleiningen	60/61	1,30	1	1,30	A	Mi	425	326	7	0,18	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
Mannheim	ausfl.	Weinheim	58/59	9,00	1	9,00	A, B	Ni	8413	934	19	0,47	Ja	Ja	-	-	schri.Vereinb.	Gemeindeland
Mosbach	Flurb.	Mittelschefflenz	59/60	8,00	1	8,00	A, B, Zw	Ni	2662	257	46	0,17	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland
		Oberschefflenz	60/61	5,12	1	5,12	A	Mi	744	145	39	0,13	Ja	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
Pforzheim	ausfl.	Binau	57/58	1,22	1	1,22	A	Ni	352	288	5	0,24	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
	Flurb.	Bauschlott	60/61	12,44	1	12,44	A	Ni	9460	760	88	0,14	Ja	Ja	Ja	Ja	Genossenschaft	Privatland
		Ellmendingen	60/61	4,20	1	4,20	A	Ni	2100	500	64	0,06	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland
	ausfl.	Kieselbronn	50/51	2,00	1	2,00	Zw	H	203	101	11	0,18	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Dietlingen	51/52	2,50	1	2,50	Zw	H	311	124	25	0,10	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Steinegg	51/52	1,20	1	1,20	A, B	H	104	86	6	0,20	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Königsbach	51/52	1,80	1	1,80	A	H	172	95	7	0,25	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Bilfingen	52/53	3,00	1	3,00	A	H	293	97	32	0,09	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Weiler	52/53	3,50	1	3,50	Zw	H	306	87	24	0,14	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Tiefenbronn	52/53	1,30	1	1,30	A	H	107	82	6	0,21	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Wilferdingen	59/60	1,30	1	1,30	A	Mi	249	191	7	0,18	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland
Sinsheim	Flurb.	Michelfeld	50/51	7,87	1	7,87	A	H	546	69	32	0,24	-	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Rohrbach	51/52	6,45	1	6,45	A	H	469	72	29	0,22	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Adelshofen	51/52	2,67	1	2,67	A, B	H	126	47	13	0,20	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Sinsheim	51/52	17,00	1	17,00	A, B	H	1151	67	69	0,24	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Zuzenhausen	51/52	6,42	1	6,42	A, B	H	447	69	40	0,16	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Eppingen	52/53	18,50	1	18,50	A, B	Mi	1412	76	76	0,24	Ja	Ja	Ja	Ja	schri.Vereinb.	Privatland



Anhang Tabelle 1/c

Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg

ingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

S ü d b a d e n

Kreis	eingeri- chtet i. Z. d. Flurb. aus. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Anlage- Fläche ha	Obst- art	Raum- form	Raumzahl je Ges. ha	Betei- ligte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Betei- ligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt				Rechtsform	Eigentum		
												Schnitt	Dün- gung	Pflz.- schutz	Boden- bearbg.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Bühl	Flurb.	Sinzheim	58/59	3,50	1	5,50	Zw	Mi	980	280	33	0,10	ja	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			60/61	2,00	1	5,90	Zw	Mi	560	280	21	0,09	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			60/61	5,90	1	2,17	Zw	Mi	627	231	23	0,11	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
Donau- eschingen	aus.Fl.	Achdorf	53/54	1,80	1	3,80	A	Mi	190	105	2	0,90	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			53/54	1,00	1	2,00	A, B	Mi	95	95	2	0,50	-	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			53/54	1,00	1	2,00	A, Zw	Mi	120	120	2	0,50	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
Emmendingen	Flurb.	Hecklingen	53/54	2,00	1	2,00	Zw	H	210	105	16	0,12	-	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			57/58	12,00	1	15,00	Saki, Pf, Mi, Ni	A	5400	450	80	0,15	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			58/59	3,00	1	7,50	Pf	Ni	1500	500	18	0,16	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			57/58	4,50	1	2,03	Ki	Mi	480	166	17	0,26	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			58/59	3,00	1	13,00	Ki	Mi	320	106	16	0,18	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			58/59	2,03	1	1,76	Saki	Mi	803	395	7	0,29	ja	-	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			58/59	13,00	1	1,76	Ki	Mi	1600	123	83	0,15	ja	-	-	ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			56/57	1,03	1	1,03	Zw	Mi	346	235	2	0,51	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			57/58	7,20	1	1,37	A, B	Mi	1400	194	9	0,80	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
			57/58	1,37	1	3,32	Ki	H	129	94	10	0,13	ja	-	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland
Königschaffhausen	aus.Fl.	Weisweil	57/58	3,32	1	1,76	Ki	Mi	344	103	21	0,15	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	
			59/60	1,76	1	1,76	Zw	Mi	519	294	8	0,22	ja	-	-	-	mündl.Vereinb.	Privatland	

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

Kreis	einges- richtet i. Z. d. Flurb. aus. d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- flä- che ha	Anlage- An- zahl ha	Obst- art	Baum- form	Baum- anzahl ha	Beteil- igte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Beteil- igter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum					
											Schnitt	Dün- gung	Boden- schutz bearbtg.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
Freiburg	Flurb.	Opfingen	58/59	9,26	1	9,26	Ki	Mi	926	100	114	0,08	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			58/59	3,80	1	3,80	Zw	Mi	420	113	20	0,19	ja	-	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
			59/60	10,00	1	10,00	Zw	Mi	3100	310	72	0,13	ja	-	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
			59/60	3,28	1	3,28	A, Zw	Mi	1141	347	17	0,19	ja	-	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland	
			60/61	10,75	1	10,75	Ki	Mi	1430	133	52	0,20	ja	-	-	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	13,50	1	13,50	Zw	Mi	3300	244	55	0,24	ja	-	-	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	4,00	1	4,00	Pf	Mi	1600	400	40	0,10	-	-	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	1,53	1	1,53	Ki	Mi	171	111	9	0,17	-	-	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	2,26	1	2,26	Ki	Mi	228	100	14	0,16	-	-	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	2,36	1	2,36	Zw	Mi	300	127	26	0,09	-	-	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	1,69	1	1,69	Ki, Pf	Mi	650	384	16	0,10	-	-	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	2,37	1	2,37	Ki, Pf	Mi	970	409	36	0,06	-	-	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	2,92	1	2,92	Ki	Mi	270	924	22	0,13	-	-	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
			60/61	0,95	1	0,95	Ki	Mi	95	100	8	0,11	-	-	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
Kehl	Flurb.	Nemprechtshofen	60/61	5,98	1	5,98	A(M)	Mi	695	116	20	0,29	ja	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland		
			60/61	1,80	1	1,80	A	H	160	88	6	0,30	-	-	-	-	-	-	-	
			60/61	2,50	1	2,50	A, B	Mi	312	124	10	0,25	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	0,98	1	0,98	A, B	Mi	125	127	4	0,24	-	-	-	-	-	-	-	
			60/61	3,50	1	3,50	A(M)	H	340	97	39	0,08	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	3,50	1	3,50	A(M)	Mi	220	62	15	0,23	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Privatland	
			60/61	5,00	1	5,00	A(M)	H	450	90	35	0,14	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	29,15	1	29,15	Ki	Mi	2750	94	450	0,12	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	29,15	1	29,15	Ki	Mi	2750	94	450	0,12	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	4,12	1	4,12	A(M)	Mi	458	111	35	0,11	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	2,86	1	2,86	Zw, A(M)	Mi	376	131	30	0,09	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	4,16	1	4,16	A(M)	Mi	526	126	16	0,26	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	
			60/61	10,69	1	10,69	A(M)	Mi	1265	118	71	0,15	-	-	ja	ja	ja	schri. Vereinb.	Gemeindeland	

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

Kreis	eingerrichtet i. Z. d. Flurb. aus d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Obst- Fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baumzahl ins- ges. ha	Betei- ligte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Betei- ligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform der Gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum				
												Schnitt	Dün- gung	Pflz.- Boden- schutz						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
Lehr	Flurb.	Lehr-Danglingen	57/58	5,58	1	7,58	Pf, B	Mi	1361	243	26	0,21	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			60/61	2,00	1	1933	Pf, B, A	Mi	596	9	9	0,22	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			58/59	4,00	1	803	A, B	Mi	200	15	15	0,26	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			57/58	2,17	1	868	A	Mi	400	26	26	0,08	ja	ja	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
Lörrach	Flurb.	Blansingen	59/60	5,18	1	5,18	Ki, Saki	Mi, Ni	2407	464	38	0,13	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland		
			59/60	1,35	1	1,35	Ki, Saki	Mi, Ni	619	458	19	0,07	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
Müllheim	Flurb.	Ezchbach	54/55	9,20	1	9,20	A, Zw	H	1060	115	44	0,20	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			56/57	1,95	1	1,95	A, Zw	Mi	367	188	19	0,10	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			56/57	2,36	1	2,36	A, Zw	Mi	356	150	21	0,11	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			58/59	15,65	1	15,65	A, Zw, Ki	Mi, Ni	2430	155	57	0,27	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland		
			58/59	3,31	1	3,31	A, Zw	Mi	517	156	18	0,18	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			59/60	1,76	1	1,76	A, Zw	Mi	351	199	15	0,11	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			59/60	12,24	1	12,24	A, Zw, Ki	Mi	1025	83	34	0,36	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			59/60	5,55	1	5,55	A, Zw, Ki	Mi, Ni	1085	195	17	0,32	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			59/60	2,60	1	2,60	A, Zw	Mi	483	185	18	0,14	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			60/61	5,43	1	5,43	A, Zw	Mi	998	183	13	0,41	ja	-	ja	-	schri. Vereinb.	Privatland		
			aus Fl.	Liel		52/53	4,00	1	4,00	Ki	H	326	81	27	0,14	ja	-	-	mündl. Vereinb.	Gemeindeland
			Säckingen	aus Fl.	Karsau	52/53	1,00	1	1,00	A	H	69	69	5	0,20	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.
52/53	2,25	1				2,25	A, Zw	H	239	106	12	0,18	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
Säckingen	aus Fl.	Minseln	52/53	1,50	1	1,50	A, Zw	H	245	163	5	0,30	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland		
			55/56	14,00	1	14,00	A, Zw, Ki	H	1403	100	186	0,07	ja	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Almendland		
Stockach	aus Fl.	Wahlwies	58/59	2,74	1	5,21	A	Ni	1235	450	11	0,24	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Priv.-Pachtl.		
			60/61	2,47	1	1042	A, B	Ni	421	6	6	0,41	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Priv.-Pachtl.		
			59/60	2,69	1	1194	A, B	Ni	443	6	6	0,44	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Priv.-Pachtl.		
			60/61	4,38	1	1417	A	Ni	323	12	12	0,36	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Priv.-Pachtl.		

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

Kreis	eingeri- chtet i. Z. d. Flurb. ausd. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode	Obst- fläche ha	Anlage- An- zahl	Obst- art	Baum- form	Baumzahl je ges. ha	Betei- ligte An- zahl	Durch- schnittl. Fläche je Betei- ligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt			Rechtsform der Gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum			
											Schnitt	Dün- Pflz.- Boden- schutz	Bearbtg.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Stockach	ausfl.	Eigeltingen	60/61	2,23	1	2,23	A	Ni	945	423	7	0,31	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland
		Orsingen	60/61	1,83	1	1,83	Sak1	Mi	912	389	23	0,07	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
Überlingen	Flurb.	Neufrach	56/57	3,60	1	8,35	A	Mi, Ni	1845	512	8	0,45	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Neufrach	57/58	4,75	1		A	Mi, Ni	3900	821	6	0,79						
	ausfl.	Markdorf	59/60	2,00			A, B	Mi	901	450	2	1,00						
		Markdorf	59/60	3,00			A	Mi	1250	416	5	0,60	Ja	Ja	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
		Markdorf	59/60	2,20	1	8,30	A	Mi	700	318	3	0,73						
		Markdorf	60/61	1,10			A, B	Mi	400	363	2	0,55						
Waldshut	Flurb.	Mauchen	60/61	4,00	1	4,00	A	Mi, Ni	1066	266	9	0,44	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
	ausfl.	Unteralpfen	50/51	1,60	1	1,60	A	Mi	182	113	4	0,40	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Eschbach	50/51	1,40	1	3,20	A	Mi	110	78	2	0,70	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Eschbach	50/51	1,80	1		A	Mi	169	938	3	0,60						
		Lottstetten	50/51	1,80	1	1,80	A	Mi	132	73	4	0,45	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Lottstetten	60/61	1,70	1	1,70	A	Mi	430	252	2	0,85	-	-	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
		Waldkirch	51/52	4,00	1	4,00	A	Mi	190	47	15	0,26	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Oberlauchringen	52/53	2,50	1	2,50	A	Mi	276	110	4	0,62	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Oberlauchringen	59/60	1,81	1	1,81	A	Mi	1059	585	4	0,45	Ja	-	Ja	Ja	mündl.Vereinb.	Privatland
		Stetten	54/55	8,00	1	8,00	A	Mi	1037	129	15	0,53	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Bergschlingen	54/55	2,16	1	2,16	A	Mi	249	115	3	0,72	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Dangstetten	54/55	2,80	1	2,80	A	Mi	189	67	7	0,40	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Dangstetten	60/61	1,75	1	1,75	A	Mi	452	258	4	0,43	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Oberegglingen	57/58	1,64	1	1,64	A	Mi	268	163	3	0,54	Ja	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Reckingen	57/58	1,33	1	1,33	A	Mi	237	178	4	0,33	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Rechberg	57/58	1,42	1	1,42	A	Mi	558	392	4	0,35	-	-	Ja	-	mündl.Vereinb.	Privatland
		Dogern	58/59	1,98	1	1,98	A	Mi	1219	615	6	0,33	Ja	-	Ja	-	schri.Vereinb.	Privatland

Anhang Tabelle 1/d

Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg

eingetragen in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

S ü d w ü r t t e m b e r g - H o h e n z o l l e r n

Kreis	eingetragen i.Z.d. Flurb. aus.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanzperiode	Obstfläche ha	Anlage Anz. ha	Obstart	Baumform	Baumins-ges. ha	Beteiligte Anzahl	Durchschnittl. Fläche je Beteiligter ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fachkräfte durchgeführt			Rechtsform der gemeinschaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum				
											Schnitt	Bün-pflanzung	Boden-schutz bearbtg.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Balingen	aus.Fl.	Schömberg	55/56	2,05	1	2,05 A	Mi	171	83	14	0,14	-	ja	ja	-	-	schri.Vereinb.	Gemeinde	
			58/59	2,07	1	2,07 A	Mi,Ni	835	403	31	0,06	-	ja	ja	ja	ja	-	schri.Vereinb.	Gemeinde
Calw	Flurb.	Rotfelden	55/56	3,50	1	3,50 A,Zw	Mi	329	94	26	0,13	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland	
			58/59	5,50	1	5,50 A	Mi	2850	518	46	0,11	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaft	Privatland
			58/59	4,00	1	4,00 A	Mi	868	217	32	0,12	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
	aus.Fl.	Waldrennach	53/54	1,00	1	1,00 A	Mi	424	424	2	0,50	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
			55/56	2,00	1	5,75 A	Mi	850	425	11	0,18	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
			58/59	3,75	1	5,75 A	Mi	1825	486	20	0,18	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
			57/58	2,10	1	2,10 A	Mi	588	280	18	0,11	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Gemeinde
Flurb.	Simmoheim	59/60	2,30	1	2,30 A	Mi	646	280	9	0,25	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland	
		59/60	1,40	1	1,40 Zw	Mi	132	94	8	0,17	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland	
Ehingen	Flurb.	Nasgenstand	53/54	15,00	1	15,00 A	Mi	3050	203	25	0,60	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
			54/55	3,20	1	3,20 A	Mi	316	98	8	0,40	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
			59/60	3,50	1	3,50 A	Mi,Ni	3179	908	16	0,21	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
Horb	aus.Fl.	Diethofen	60/61	2,60	1	2,60 A	Mi,Ni	2006	771	17	0,15	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
			54/55	2,30	1	2,30 A	Ni	1900	826	2	1,15	ja	ja	ja	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
Horb	Flurb.	Ahl Dorf	59/60	2,00	1	2,00 A	Mi	450	225	5	0,40	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland
			57/58	1,83	1	1,83 A	Mi	305	166	5	0,56	ja	ja	ja	ja	ja	ja	mündl.Vereinb.	Privatland



Fortsetzung Anhang Tabelle 1/d

Kreis	eingeri- chtet i. Z. d. Flurb. Flurb. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- periode ha	Obst- fläche ha	Anlage- Anzahl ha	Obst- art	Baum- form	Baum- ins- Ges. ha	Betei- An- zahl	Durch- schnittl. Fläche Je Betei- liger ha	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt				Rechtsform der Gemein- schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg.	Eigentum		
											Schnitt	Dün- gung	Pflz.- schutz	Boden- bearbtg.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Münsingen	aus. Fl.	Laichingen	56/57	2,85	1	2,85	A, B, Zw	Mi	822	238	21	0,13	ja	ja	ja	ja	schr. Vereinb.	Gemeinde land
Reutlingen	Flurb.	Metzingen	58/59	4,60	1	4,60	A, Zw	Mi	1224	266	9	0,51	ja	ja	ja	ja	schr. Vereinb.	Privatland
	aus. Fl.	Dettingen/Erms	57/58	5,87	1	5,87	A, Ki	Mi	1103	187	8	0,73	ja	-	-	-	mündl. Vereinb.	Privatland
Saulgau	Flurb.	Grünlingen	57/58	2,50	1	2,50	A	Mi	425	170	9	0,27	ja	-	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland
		Altheim	59/60	3,00	1	3,00	A	Mi	872	277	5	0,60	ja	-	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland
		Laubach-U.weiler	60/61	3,00	1	3,00	A	Mi	1296	432	9	0,33	ja	-	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland
		Tiefenbach	60/61	2,10	1	2,10	A	Mi	891	424	8	0,26	ja	-	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland
	aus. Fl.	Geigelsbach	55/56	3,00	1	3,00	A	Mi	580	193	3	1,00	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
		Renhardsweiler	55/56	3,00	1	3,00	A	Mi	650	216	5	0,60	-	-	ja	-	mündl. Vereinb.	Privatland
		Ebenweiler	55/56	4,00	1	4,00	A	Mi	1400	550	6	0,66	-	-	ja	ja	mündl. Vereinb.	Privatland
Tübingen	Flurb.	Seeborn	56/57	8,48	1	8,48	A	Mi	1100	129	43	0,19	ja	-	ja	-	schr. Vereinb.	Privatland

Anhang Tabelle 2/a Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobjektanlagen  
in Baden-Württemberg

eingerrichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
Flurbereinigung und auBerhalb der Flurbereinigung

N o r d w ü r t t e m b e r g

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche je Gde.		Baumzahl ins- ges.	Betei- ligte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Aalen	im Zuge der Flurbereinig.	3	3	6,60	2,20	2,20	1544	40	13	0,16	
	auBerh. der Flurbereinig.	2	2	4,48	2,24	2,24	835	22	11	0,20	
	insgesamt	5	5	11,08	2,21	2,21	2379	62	12	0,17	
Bad Mergentheim	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	4,55	4,55	4,55	1730	28	28	0,16	
	auBerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	insgesamt	1	1	4,55	4,55	4,55	1730	28	28	0,16	
Böblingen	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	3,77	3,77	3,77	1071	28	28	0,13	
	auBerh. der Flurbereinig.	1	1	4,30	4,30	4,30	923	31	31	0,13	
	insgesamt	2	2	8,07	4,03	4,03	1994	59	29	0,13	

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. je Gde.		Baumzahl insges.	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligte je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
					je Gde.	Anlage				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Crailsheim	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	1,08	1,08	1,08	192	6	6	0,18
	außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	1	1	1,08	1,08	192	6	6	6	0,18
Eßlingen	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	11,77	5,88	5,88	3925	76	38	0,15
	außerh. der Flurbereinig.	1	1	1,24	1,24	1,24	217	23	23	0,05
	insgesamt	3	3	13,01	4,33	4,33	4142	99	33	0,13
Göppingen	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	2,60	2,60	2,60	828	13	13	0,20
	außerh. der Flurbereinig.	5	5	12,23	2,44	2,44	3730	54	10	0,22
	insgesamt	6	6	14,83	2,47	2,47	4558	67	11	0,22

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. Fläche je Gde. Anlage		Baumzahl insges. ha	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligte zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Heidenheim	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	1	1	1,79	1,79	1,79	447	249	10	10	0,17
	insgesamt	2	2	3,72	1,86	1,86	936	251	20	10	0,19
Heilbronn	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	9	9	40,97	4,55	4,55	13211	322	176	19	0,23
	insgesamt	27	28	116,62	4,20	3,98	20139	266	420	22	0,18
Leonberg	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	1	1	3,00	3,00	3,00	500	166	21	21	0,14
	insgesamt	1	1	3,00	3,00	3,00	500	166	21	21	0,14

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. je Gde.		Baumzahl ins- ges. ha	Beteil- igte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					je An- lage	je Anlage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ludwigsburg	im Zuge der Flurbereinig.	8	8	93,09	11,63	11,63	44905	561	70	0,11	
	außerh. der Flurbereinig.	9	9	50,52	5,61	5,61	17103	281	31	0,17	
	insgesamt	17	17	143,61	8,44	8,44	62008	842	49	0,17	
Nürtingen	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	außerh. der Flurbereinig.	12	23	73,06	5,62	3,17	22351	533	23	0,13	
	insgesamt	12	23	73,06	5,62	3,17	22351	533	23	0,13	
Öhringen	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	9,33	4,66	4,66	3032	26	13	0,35	
	außerh. der Flurbereinig.	5	5	13,26	2,65	2,65	4157	35	7	0,37	
	insgesamt	7	7	22,59	3,22	3,22	7189	61	8	0,37	

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. Fläche je Gde. Lage		Baumzahl insges.	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligte je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schwäbisch Gmünd	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	5,50	5,50	5,50	3000	545	31	31	0,17
	außerh. der Flurbereinig.	3	3	6,59	2,19	2,19	2548	386	51	17	0,12
	insgesamt	4	4	12,09	3,02	3,02	5548	458	82	20	0,14
Schwäbisch Hall	im Zuge der Flurbereinig.	3	4	13,25	4,41	3,31	1888	142	36	9	0,36
	außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	3	4	13,25	4,41	3,31	1888	142	36	9	0,36
Ulm	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	2,80	2,80	2,80	335	119	7	7	0,40
	außerh. der Flurbereinig.	1	1	3,35	3,35	3,35	576	171	16	16	0,20
	insgesamt	2	2	6,15	3,07	3,07	911	148	23	11	0,26

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche		Baumzahl ins- ges. ha	Betei- ligte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
					je Gde.	je An- lage				
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Waiblingen/ Enz	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	4,38	2,19	2,19	864	32	16	0,13
	außerh. der Flurbereinig.	6	6	12,27	2,04	2,04	4985	75	12	0,16
	insgesamt	8	8	16,65	2,08	2,08	5849	107	13	0,15
Waiblingen	im Zuge der Flurbereinig.	3	3	13,95	4,65	4,65	5468	82	27	0,17
	außerh. der Flurbereinig.	4	4	10,38	2,59	2,59	1834	68	17	0,15
	insgesamt	7	7	24,33	3,47	3,47	7302	150	21	0,16

Anhang Tabelle 2/b  
Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobjektanlagen  
in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
 Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

N o r d b a d e n

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. je Gde.		Baumzahl ins- ges. ha	Betei- ligte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
					Fläche je Gde.	An- lage				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12
Bruchsal	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	10,04	10,04	10,04	2940	292	77	0,13
	außerh. der Flurbereinig.	8	8	25,21	3,15	3,15	10910	432	214	0,11
	insgesamt	9	9	35,25	3,91	3,91	13850	392	291	0,12
Buchen	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	10,00	5,00	5,00	2553	255	57	0,17
	außerh. der Flurbereinig.	1	1	1,19	1,19	1,19	323	271	3	0,39
	insgesamt	3	3	11,19	3,73	3,73	2876	257	60	0,18
Heidelberg	im Zuge der Flurbereinig.	7	7	56,38	8,05	8,05	28253	501	369	0,15
	außerh. der Flurbereinig.	8	9	51,20	6,40	5,68	24674	481	280	0,18
	insgesamt	15	16	107,58	7,17	6,72	52927	491	649	0,16



Fortsetzung Anhang Tabelle 2/b

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche		Baumzahl ins- ges.	Beteil- igte Anzahl	Durchschn. Beteilig- ten zähl. Je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter									
					Je Gde.	Je An- lage													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12								
Karlsruhe	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	3	3	31,94	10,64	10,64	7517	219	73	0,14									
											10	10	25,68	2,56	2,56	9475	258	25	0,09
											13	13	57,62	4,43	4,43	16992	477	36	0,12
Mannheim	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-									
											1	1	9,00	9,00	9,00	8413	19	19	0,47
											1	1	9,00	9,00	9,00	8413	19	19	0,47
Mosbach	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	2	2	13,12	6,56	6,56	2806	85	42	0,15									
											1	1	1,22	1,22	1,22	352	5	5	0,24
											3	3	14,34	4,78	4,78	3158	90	30	0,15

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/b

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche		Durchschn.		Baumzahl ins- ges.	Beteil- igte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
				ins- ges. ha	je Gde.	je Fläche An- lage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pforzheim	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	16,64	8,32	8,32	11560	694	152	76	0,10
	außerh. der Flurbereinig.	8	8	16,60	2,07	2,07	1745	105	118	14	0,14
	insgesamt	10	10	33,24	3,32	3,32	13305	400	270	27	0,12
Sinsheim	im Zuge der Flurbereinig.	11	11	94,85	8,62	8,62	8928	94	497	45	0,19
	außerh. der Flurbereinig.	2	2	15,70	7,85	7,85	1624	103	93	46	0,16
	insgesamt	13	13	110,55	8,50	8,50	10552	95	590	45	0,18
Tauber- bischofsheim	im Zuge der Flurbereinig.	3	4	19,89	6,63	4,97	3494	175	79	19	0,25
	außerh. der Flurbereinig.	6	7	38,25	6,37	5,46	8258	215	283	40	0,13
	insgesamt	9	11	58,14	6,46	5,28	11752	202	362	32	0,16

Anhang Tabelle 2/c Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobjektanlagen  
in Baden-Württemberg

eingerrichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
 Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

S ü d b a d e n

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche je Gde.		An- zahl	Baanzahl ins- ges. ha	Beteil- igte Anzahl	Durchschn. Beteiligten zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
					je Gde.	je An- zahl					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bühl	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	2	2	11,40	5,70	5,70	3190	279	69	34	0,16
	insgesamt	1	1	2,71	2,71	2,71	627	231	23	23	0,11
	insgesamt	3	3	14,11	4,70	4,70	3817	270	92	30	0,15
Donau- eschingen	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	1	1	3,80	3,80	3,80	405	106	6	6	0,63
	insgesamt	1	1	3,80	3,80	3,80	405	106	6	6	0,63
Emmendingen	im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig.	4	5	39,53	9,88	7,90	10313	260	237	47	0,16
	insgesamt	5	5	14,68	2,93	2,93	2738	186	50	10	0,29
	insgesamt	9	10	54,21	6,02	5,42	13051	240	287	28	0,18

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. Fläche je Gde. Anlage		Baumzahl insges. ha	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligte zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Freiburg	im Zuge der Flurbereinig.	5	5	50,59	10,11	10,11	10317	203	330	66	0,15
	außerh. der Flurbereinig.	4	6	18,08	4,52	3,01	4284	236	171	28	0,10
	insgesamt	9	11	68,67	7,63	6,24	14601	212	501	45	0,13
Kehl	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	5,98	5,98	5,98	695	116	20	20	0,29
	außerh. der Flurbereinig.	8	8	97,41	12,17	12,17	9732	99	711	88	0,13
	insgesamt	9	9	103,39	11,48	11,48	10427	100	731	81	0,14
Lahr	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	11,58	5,79	5,79	3557	307	50	25	0,23
	außerh. der Flurbereinig.	1	1	2,17	2,17	2,17	868	400	26	26	0,08
	insgesamt	3	3	13,75	4,58	4,58	4425	321	76	25	0,18

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche je Cde. An- lage		Baumzahl ins- ges. ha	Beteil- igte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lörrach	im Zuge der Flurbereinig.	2	2	6,53	3,26	3,26	3026	57	28	0,11	
	außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	insgesamt	2	2	6,53	3,26	3,26	3026	57	28	0,11	
Müllheim	im Zuge der Flurbereinig.	10	10	60,05	6,00	6,00	8672	256	25	0,23	
	außerh. der Flurbereinig.	3	3	7,25	2,41	2,41	634	44	14	0,16	
	insgesamt	13	13	67,30	5,17	5,17	9306	300	23	0,22	
Säckingen	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	außerh. der Flurbereinig.	2	2	15,50	7,75	7,75	1648	191	95	0,08	
	insgesamt	2	2	15,50	7,75	7,75	1648	191	95	0,08	

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. Fläche je			Baumzahl insges. ha	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligungszahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
					je Gde.	je Anlage	je Beteiligter				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stockach	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	außerh. der Flurbereinig.	4	4	16,34	4,08	4,08	6545	400	65	16	0,25
	insgesamt	4	4	16,34	4,08	4,08	6545	400	65	16	0,25
Überlingen	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	8,35	8,35	8,35	5745	688	14	14	0,59
	außerh. der Flurbereinig.	1	1	8,30	8,30	8,30	3251	391	12	12	0,69
	insgesamt	2	2	16,65	8,32	8,32	8996	540	26	13	0,64
Waldshut	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	4,00	4,00	4,00	1066	266	9	9	0,44
	außerh. der Flurbereinig.	12	15	37,69	3,14	2,51	6757	179	84	5	0,44
	insgesamt	13	16	41,69	3,20	2,60	7823	187	93	5	0,44

Anhang Tabelle 2/d Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobjektanlagen  
in Baden-Württemberg

eingerrichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der  
Flurbereinigung und auBerhalb der Flurbereinigung

S ü d w ü r t t e m b e r g - H o h e n z o l l e r n

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Analgen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. je		Baumzahl ins- ges. ha	Beteil- ligter Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					je Gde.	je An- lage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Balingen	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	auBerh. der Flurbereinig.	2	2	4,12	2,06	2,06	1006	244	45	22	0,09
	insgesamt	2	2	4,12	2,06	2,06	1006	244	45	22	0,09
Calw	im Zuge der Flurbereinig.	3	3	13,00	4,33	4,33	4047	311	104	34	0,12
	auBerh. der Flurbereinig.	5	5	12,55	2,51	2,51	4465	355	68	13	0,18
	insgesamt	8	8	25,55	3,19	3,19	8512	333	172	21	0,14
Ehingen	im Zuge der Flurbereinig.	4	4	24,30	6,07	6,07	8551	351	66	16	0,36
	auBerh. der Flurbereinig.	1	1	2,30	2,30	2,30	1900	826	2	2	1,15
	insgesamt	5	5	26,60	5,32	5,32	10451	392	68	13	0,39

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/d

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche insges. ha	Durchschn. Fläche je Gde. Anlage		Baumzahl insges. ha	Beteiligte Anzahl	Durchschn. Beteiligte zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Horb	im Zuge der Flurbereinigung. außerh. der Flurbereinigung.	1	1	2,00	2,00	2,00	450	5	5	0,40	
		1	1	1,83	1,83	1,83	305	5	5	0,36	
		2	2	3,83	1,91	1,91	755	10	5	0,38	
Münsingen	im Zuge der Flurbereinigung. außerh. der Flurbereinigung.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		1	1	2,85	2,85	2,85	822	21	21	0,13	
		1	1	2,85	2,85	2,85	822	21	21	0,13	
Reutlingen	im Zuge der Flurbereinigung. außerh. der Flurbereinigung.	1	1	4,60	4,60	4,60	1224	9	9	0,51	
		1	1	5,87	5,87	5,87	1103	8	8	0,73	
		2	2	10,47	5,23	5,23	2327	17	8	0,61	



Fortsetzung Anhang Tabelle 2/d

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durchschn. Fläche je Gde. Lage		Baumzahl ins- ges. ha	Beteil-igte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha	
					6	7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Saulgau	im Zuge der Flurbereinig.	4	4	10,60	2,65	2,65	3444	324	31	7	0,34
	außerh. der Flurbereinig.	3	3	10,00	3,33	3,33	2630	263	14	4	0,71
	insgesamt	7	7	20,60	2,94	2,94	6074	294	45	6	0,45
Tübingen	im Zuge der Flurbereinig.	1	1	8,48	8,48	8,48	1100	129	43	43	0,19
	außerh. der Flurbereinig.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	1	1	8,48	8,48	8,48	1100	129	43	43	0,19

## II. Rechtsformen

(Vertragsmuster)

### 1. Vereinbarungen über die Erstellung einer Gemeinschafts-Obstneuanlage

Im Rahmen der Ländumlegung Baumerlenbach vereinbaren die Unterzeichneten eine gemeinschaftliche Obstneuanlage auf ihrem Grundstück im Gewand in der Größe von 4,5 ha zu errichten.

Die Anlage wird als eine sog. Niederstammanlage mit Bäumen, welche eine Stammhöhe von 1,1—1,3 m besitzen, errichtet. Die Pflanzentfernung beträgt 5,5 x 6 m. Als Grenzabstand wird in jedem Falle 3,5 m festgelegt. Die Grenzstreifen dienen zugleich als Fahrbahn.

Als Sorten werden ausgewählt: Oldenburg, Goldparmäne, Champagner, Ontario, Cox-Orangen-Renette; Alexander Lucas, Gräfin von Paris. Die Errichtung der Anlage wird in Gemeinschaftsarbeit ausgeführt. Die Kosten werden auf die Beteiligten nach der Grundstücksfläche oder nach Baumzahl umgelegt und von den einzelnen Beteiligten getragen. Die Beteiligten verpflichten sich:

1. Bei der Anlage soweit als möglich selbst mitzuhelfen bzw. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für die geleistete Arbeit wird pro Stunde DM 1.20 in Rechnung gestellt. Für die Fuhrarbeiten wird bei Schlepperfahrzeug pro Stunde DM 5.— und bei Pferdegespann (2 Pferde mit Fuhrmann) pro Stunde DM 4.— berechnet.

Die Bodenlockerung (Rigolarbeit) wird mit dem Schlepper der Sparda-Baumerlenbach im Stundenlohn zu DM 6.50 ausgeführt. Sofern 2 Schlepper benötigt werden, wird der Stundenlohn mit DM 5.— pro Stunde berechnet. Vor der Bodenlockerung ist eine Vorratsdüngung von 10 kg Thomasmehl und 10 kg Patentkali pro Ar breitwürfig auszustreuen.

2. Das Pflanzmaterial ist gemeinsam zu beziehen, womit Kreisobstbauinspektor Schauder beauftragt wird. Die Pflanzung selbst wird im Frühjahr 19.. ausgeführt. Die Pflanzvorarbeiten wie Bodenlockerung, Vorratsdüngung, Ausmessen und Pfähle setzen muß im Herbst und Verlauf des Winters geschehen. Nach der Pflanzung sind die Baumscheiben mit Stallmist abzudecken.

3. Die Pflege der Anlage wie Schneiden und Spritzen wird die ersten 5 Jahre gemeinsam ausgeführt. Das erforderliche Material wird gemeinsam eingekauft und auf die Beteiligten nach der Baumzahl umgelegt. Für die Arbeitszeit wird pro Stunde DM 1.50 in Rechnung gestellt. Für die Abnutzung der Maschinen (Baumspritze) wird pro Stunde (Arbeitsstunde) ohne Benzin DM 4.50 berechnet. Die Beteiligten werden soweit als möglich zur Mithilfe herangezogen bei gleicher Vergütung.

Für die ersten 5 Jahre wird die Schnittarbeit von der Obstbauberatungsstelle übernommen und von den Lehrgangsteilnehmern ausgeführt. Erforderliches Material wie Bast, Kokosstricke, Wundwachs, Leitertransport wird von den Beteiligten gemeinsam getragen.

4. Die Bodenbearbeitung und Düngung, als auch Bodennutzung wird die ersten 8 Jahre von jedem Beteiligten selbst vorgenommen. Die Unterkulturen sollen in ihrer Art so gewählt werden, daß dieselben den Bäumen nicht schaden; nicht erlaubt sind die Pflanzenarten Luzerne und Mais.

5. Als Rechnungsführer für die ersten 8 Jahre wird Herr Karl Schneck jr. bestellt.

6. Nach Ablauf der unter 3 und 4 festgelegten Wirtschaftsjahre treffen die Beteiligten neue Vereinbarungen.

7. Sofern für die Gemeinschaftsanlage ein Staatszuschuß in Anspruch genommen wird, übernehmen die Beteiligten die für den Staatszuschuß geltenden Bedingungen.

8. Die gesamte Anlage wird für die ersten 8 Jahre unter die Aufsicht der Obstbauberatungsstelle Öhringen gestellt. Die von dort gegebenen Anweisungen über erforderliche Pflegemaßnahmen werden von den Beteiligten befolgt und zur Durchführung gebracht.

Dem jeweiligen Leiter der Obstbauberatungsstelle ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten. Notwendig werdende besondere Maßnahmen wie evtl. Umpfropfen sind zuvor mit den Beteiligten zu besprechen und zu vereinbaren.

9. Die Unterzeichneten erklären durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu vorstehender Vereinbarung und übernehmen zugleich die Verpflichtung, ihren jeweiligen Kostenanteil zu tragen und rechtzeitig an den Rechnungsführer zu bezahlen.

Baumerlenbach, den

19 . . . .

Die Beteiligten:

## 2. Satzung der Obsterzeuger-Gemeinschaft Hebsack

Vereinbarung über die Betreuung und Pflege der Gemeinschaftspflanzung Hebsack im Gewand Weiher, Markung Winterbach.

Die Beteiligten der vorgenannten Gemeinschaftspflanzung anerkennen mit der Zuteilung ihrer Fläche folgende Vereinbarung:

### § 1

Die an der Obstanlage beteiligten und nachstehend aufgeführten Personen gründen eine Pflegegemeinschaft in der Rechtsform der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts im Sinne der Bestimmungen des §§ 741 ff. BGB zum Zwecke der gemeinschaftlichen Pflege und Betreuung der Gemeinschaftspflanzung.

### § 2

Die Durchführung der erforderlichen Pflegearbeiten (Schnitt, Veredlung der Gerüstbildner, Düngung, Pflanzenschutz und Bodenpflege) übernimmt an den Baumbeständen der (die) Beauftragte(n) der Obsterzeuger-Gemeinschaft entsprechend den Weisungen der Kreisfachberaterstelle für Obstbau. Durch die letztere Stelle werden mit Beteiligten der Gemeinschaftspflanzung von Zeit zu Zeit Begehungen durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Dazu gehört auch die Bekämpfung der Bodenschädlinge. Diese Arbeiten werden einheitlich und ungeachtet des Eigentümers bei allen Bäumen durchgeführt. Die Pflegemaßnahmen schließen auch das Befahren der einzelnen Grundstücke in sich.

### § 3

Kostenbeteiligung. Als Mitglied der Obsterzeugungsgemeinschaft Hebsack verpflichtete ich mich, die für die Betreuung und Pflege entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern anteilig nach Obstart und Anzahl der Bäume zu tragen. Die Obsterzeugungsgemeinschaft ist berechtigt, Beiträge – auch für anzuschaffende Geräte – von den Mitgliedern zu erheben.

### § 4

Falls Bäume ausfallen (z. B. Frost, Diebstahl oder Wühlmäuse) trägt die Unkosten für den Ersatz die Obsterzeugungsgemeinschaft. Bei eigenem Verschulden (z. B. Anfahren) trägt der Eigentümer oder der Urheber die Kosten.

## § 5

Um eine gute Entwicklung der Bäume zu sichern, ist es erforderlich, nur solche Unterkulturen anzubauen, welche von der Obsterzeugergemeinschaft zugelassen sind. Auch die Nutzung der Unterkultur wird von der Obsterzeugergemeinschaft bestimmt. Gleiches trifft auch für die Zwischenkulturen und Einfriedigung der Grundstücke zu. Bei der Verpachtung eines Anteils in der Gemeinschaftspflanzung verpflichtet sich der vorherige Nutzungsberechtigte, diese Bestimmungen in den Pachtvertrag aufzunehmen und die Veränderung rechtzeitig anzuzeigen.

## § 6

Die Obsterzeugergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bei einzuberufenden Gründungsversammlung (später Generalversammlung) mit Stimmenmehrheit zu wählenden Vorstand, seinen Stellvertreter, den Rechner und Schriftführer, sowie zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Dem Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung der Gemeinschaftsanlage. Er bestimmt die Personen, denen die Pflege der Anlagen übertragen wird und regelt die dafür zu bezahlenden Vergütungen.

## § 7

Die Generalversammlung findet jährlich — spätestens im Februar — statt. Dabei ist die Erstattung des Jahresberichts und die Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen. Zu beschließen sind: Höhe der Entschädigung an den Kassier, an die Vorstandsmitglieder für besondere Aufwendungen, Höhe des Stundenlohns für die mit der Pflege betrauten Baumwarte und mithelfenden Teilnehmer und die voraussichtliche Umlage pro Baum. Die Beschlüsse der Generalversammlung, welche mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, haben für alle — auch die nicht erschienenen Mitglieder — verbindliche Kraft.

## § 8

Alle etwaigen, aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden möglichst unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs entschieden. In Nutzungs-Rechtsfragen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde, in obstbaulichen Fachfragen ist das Regierungspräsidium Nord/Wttbg. anzurufen.

## § 9

Soweit es die Gemeinschafts-Obstanlage betrifft, fallen die als Bürgernutzung ausgegebenen Allmendgrundstücke nach Ableben des Nutzungsberechtigten nicht an die Gemeinde zurück, sondern gehen auf die Erben über so lange wie diese Gemeinschafts-obstanlage besteht und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die Zuteilung an die Nutzungsbürger erfolgte. Die Bäume verbleiben im Eigentumsrecht der Nutzungsbürger bzw. deren Erben.

Die Gemeinde behält sich jedoch beim Abgang der Bäume die Festsetzung des Rodetermins vor. Mit der Festlegung des Rodetermins entfallen von Seiten der Nutzungsberechtigten alle Entschädigungsansprüche für Baum- oder Holzwert an die Gemeinde oder Dritte. Die Neuzuteilung erfolgt durch das Los.

## § 10

Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt durch Verpachtung der Obstfläche in der Gemeinschaftsanlage oder durch den Tod und Ausschluß. Noch anstehende Pflegekosten hat der Nachfolger zu übernehmen. Als Nutzungsberechtigter und damit Be-

teiliger an der Gemeinschaftspflanzung in Hebsack verpflichte ich mich unterschrieben als Voraussetzung für die Zuteilung vorstehende Bestimmungen zu erfüllen.

Hebsack, den . . . . .

### 3. Gesellschaftsvertrag

der Kirschenanbau-Gemeinschaft Kolbenäcker in Kohlberg Kreis Nürtingen unter dem Namen

Obstbaugemeinschaft Kolbenäcker.

#### § 1

##### *Zweck der Gesellschaft*

1. Die Vertragschließenden errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff. BGB zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Gemeinschaftsanlage zum Anbau und zur Erzeugung von Kirschen auf Markung Kohlberg.
2. Hierzu stellen die Vertragschließenden ihre Grundstücke in der nachstehend näher bestimmten Weise zur Verfügung.
3. Die Namen der Vertragschließenden und die von jedem von ihnen für den Zweck der Gesellschaft gestellten Grundstücke sind in der Anlage zu diesem Vertrag verzeichnet.
4. Die für den Zweck der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Grundstücke werden nicht gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschaft, sondern werden für die Zwecke der Gesellschaft in der aus diesem Vertrag ersichtlichen beschränkten Weise zur Verfügung gestellt.

#### § 2

##### *Beginn und Dauer der Gesellschaft*

1. Die Gesellschaft hat am 1. April 19.. begonnen. Sie wird für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit soll durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter über das weitere Schicksal entschieden werden.
2. Wenn jedoch das Gesellschaftsverhältnis auf den sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitablauf von keinem der Gesellschafter gekündigt wird, verlängert sich die Gesellschaft um weitere 5 Jahre und so fort. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
3. Jedem Gesellschafter bleibt das Recht vorbehalten, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen und aus der Gesellschaft auszuscheiden.
4. Andererseits kann ein Gesellschafter jederzeit durch Beschluß des Vorstands aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der betreffende Gesellschafter seinen Gesellschaftspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Das Recht der Gesellschaft, die Erfüllung der Gesellschaftspflichten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen der Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

#### § 3

##### *Rechte und Pflichten der Gesellschafter*

1. Die von den Gesellschaftern für die Zwecke der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Grundstücke werden bzw. sind mit Kirschen- und Apfelbäumen ohne

Rücksicht auf die Grundstücksgrenze ausgepflanzt worden. Infolgedessen verzichtet jeder Gesellschafter auf die Einhaltung des sonst für die Bepflanzung von Grundstücken mit Bäumen vorgeschriebenen Grenzabstands.

2. Von der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Gesamtnutzfläche erhält jeder Gesellschafter einen seiner eingebrachten Nutzfläche entsprechenden Anteil. Diese Anteile sind in der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Lageplanskizze eingezeichnet und mit den Namen der Nutzungsberechtigten versehen. Diese Aufteilung der Gesamtnutzfläche wird von sämtlichen Vertragsschließenden hiermit anerkannt. Der Ertrag der somit jedem Gesellschafter zustehenden Teilnutzfläche steht dem betreffenden Gesellschafter selbst zu. Es obliegt ihm auch selbst die Aberntung, jedoch kann die Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluß für die Aberntung eine für alle Gesellschafter verbindliche Regelung treffen, z. B. für den Beginn der Ernte.
3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die ihm zugeteilte Nutzfläche und die darauf stehenden Bäume ordnungsmäßig zu pflegen und zu unterhalten, soweit die Pflege und Unterhaltung nicht von der Gesellschaft besorgt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle für die Pflege und Unterhaltung notwendigen Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausführen zu lassen. Sie ist auch berechtigt, dies für einzelne Nutzberechtigte zu tun, wenn diese ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Pflege und Unterhaltung nicht nachkommen. Wenn die Gesellschaft die Pflege und Unterhaltung ausführen läßt, hat die Kosten bzw. die anteilmäßigen Kosten (nach der Zahl der Bäume) der nutzungsberechtigte Gesellschafter zu tragen bzw. der Gesellschaft zu ersetzen.
4. Bis jetzt hat jeder Gesellschafter pro Ar der von ihm zur Verfügung gestellten Nutzfläche einen Beitrag von 10.— DM entrichtet. Künftig, d. h. vom 1. Januar 19 . . an, haben alle Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten und zwar:
  - a) die Kosten werden pro Baum umgelegt.
  - b) die sog. Baumkosten, d. h. die Kosten für die laufende Pflege und Unterhaltung der Bäume anteilmäßig nach der Zahl der jedem Eigentümer zur Nutzung überlassenen Bäume. Diese gehören zur laufenden Pflege und Unterhaltung (vergl. Ziffer 3).
  - c) Ab 1. Januar 19 . . hat jeder Gesellschafter für Baumausfall auf der ihm zur Verfügung gestellten Nutzfläche selbst aufzukommen. Er ist verpflichtet, Ausfall auf seine Kosten unverzüglich ordnungsmäßig und in einer dem Zweck der Gesellschaft entsprechenden Weise zu ersetzen.
5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle des Verkaufs, der sonstigen Veräußerung oder im Falle des Erbgangs dafür einzutreten, daß der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters eintritt, der ein Grundstück veräußert usw. Mit dem Eintritt des neuen Eigentümers in die Gesellschaft und der Übernahme der Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers wird der bisherige Eigentümer von seinen Gesellschaftsrechten und -Pflichten entbunden, soweit es sich nicht um bereits fällige bzw. rückständige Leistungen handelt.
6. Der Vorstand der Gesellschaft und jeder Gesellschafter sind verpflichtet, in allen Fragen, die die Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft betreffen, insbesondere in Fragen der Erhaltung und Unterhaltung der Kirschen-Gemeinschaftsanlage im Zweifelsfalle den Kreisfachberater zu hören. Auch ist im Zweifelsfalle und bei Meinungsverschiedenheiten seine Entscheidung als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen maßgebend.

## § 4

*Geschäftsführung und Vertretung*

1. Die Geschäftsführung und Vertretung wird dem Vorstand der Gesellschaft übertragen. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluß gewählt. Er besteht aus 7 Personen. Diese sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Auch obliegen dem Vorstand die sonstigen ihm in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.
2. Für außergewöhnliche Geschäfte, oder wenn einer der Vorstandsmitglieder der Vornahme eines gewöhnlichen Geschäfts widerspricht, ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich. Zu den außergewöhnlichen Geschäften gehören insbesondere folgende:
  - a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
  - b) Überhaupt Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit diese innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von 1000.— DM übersteigen.
  - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, sonstige Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte.
3. Eine besondere Vergütung erhalten die Mitglieder des Vorstandes nicht; jedoch werden ihnen die entstehenden Auslagen ersetzt.

## § 5

*Jahresrechnung*

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Ein etwaiger Gewinn (Einnahmeüberschuß) ist nicht auszuzahlen, sondern als Rücklage für künftige Ausgaben zu verwenden.

## § 6

*Ausscheiden von Gesellschaftern*

1. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, durch Verfügung von Tod wegen einen oder mehrere seiner Miterben zu bestimmen, die an seiner Stelle in Rechte und Pflichten in die Gesellschaft eintreten sollen.
2. Wenn ein Gesellschafter durch Kündigung gem. § 2 aus der Gesellschaft ausscheiden sollte, ist er verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellte Nutzfläche der Gesellschaft pachtweise für die Dauer dieser Gesellschaft gegen einen angemessenen ortsüblichen Pachtzins zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Pachtzinses wird im Zweifel und bei Meinungsverschiedenheiten durch den Kreisfachberater beim Landwirtschaftsamt Nürtingen als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festgesetzt. Ersatz seiner in die ihm zur Nutzung überlassene Teilfläche gemachten Aufwendungen steht einem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
3. Wenn der Gläubiger eines Gesellschafters gem. § 725 BGB die Gesellschaft kündigt oder wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet wird, oder wenn ein Gesellschafter gem. § 737 BGB aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, wird diese nicht beendet, sondern von den übrigen Gesellschaftern

fortgesetzt. Auch in diesen Fällen ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellte Nutzfläche in der gleichen Weise der Gesellschaft pachtweise zu überlassen, wie bei dem Ausscheiden infolge Kündigung.

## § 7

*Übertragung von Gesellschaftsanteilen*

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil an andere Mitgesellschafter oder an seinen Ehegatten oder an Abkömmlinge zu veräußern. Im übrigen ist die Übertragbarkeit ausgeschlossen.

## § 8

*Gesellschafterversammlung*

1. Die Gesellschafterversammlung ist außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn mindestens 10 Gesellschafter dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgeschrieben ist, durch einfache Mehrheit der vertretenen Gesellschafter, wobei jedem Gesellschafter eine Stimme zusteht.

## § 9

*Nießbrauchbestellung*

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gesellschafter für alle Gesellschafter rechtsverbindlich beschließen, daß jeder Gesellschafter zur Sicherung der Erfüllung des Gesellschaftszwecks verpflichtet ist, an dem von ihm für die Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellten Grundstück (Grundstücke) zu Gunsten einer von der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit derselben Mehrheit wie vorstehend zu benennenden natürlichen oder juristischen Person treuhänderisch ein Nießbrauchrecht zu bestellen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Bestellung und Eintragung des Nießbrauchrechts im Grundbuch trägt in diesem Falle die Gesellschaft.

## § 10

*Sonstige Bestimmungen*

1. Ergänzend finden die Bestimmungen der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen soll auf den übrigen Vertragsinhalt keinen Einfluß haben.
4. Sitz der Gesellschaft ist Kohlberg. Sie wird unter dem Namen OBSTBAU-GEMEINSCHAFT KOLBENÄCKER geführt.



#### 4. Vereinsgründungsvertrag

Die Unterzeichneten gründen einen nicht rechtsfähigen Verein mit dem Zweck, im Gewand . . . . auf Markung . . . . gemeinschaftlich und gewerbsmäßig Obstbau zu treiben.

Die Gründer beschließen folgende

Satzung:

##### § 1

Gegenstand, Sitz und Name des Vereins.

Gegenstand des Vereins ist der gemeinschaftliche Obstbau der Mitglieder auf gewerblicher Grundlage. Sitz des Vereins ist . . . . . Der Verein erhält den Namen „Obstbaugemeinschaft . . . . .“

##### § 2

Beiträge der Mitglieder.

Jedes Mitglied stellt dem Verein eine Grundstücksnutzfläche von mindestens . . . ar auf wenigstens . . . Jahre unkündbar und unentgeltlich zur Verfügung.

Jedes Mitglied zahlt bis spätestens . . . . . einen einmaligen Beitrag von . . . . . DM pro ar der eingebrachten Grundstücksfläche. Mit diesem Anfangsvermögen soll der Ankauf und das Pflanzen der Setzlinge finanziert werden. Zur Deckung der laufenden Ausgaben des Vereins zahlen die Mitglieder für jedes ar der eingebrachten Nutzfläche . . . . DM pro Monat, bis die laufenden Ausgaben aus den Verkaufserlösen gedeckt werden können. Die Beiträge sind jeweils bis zum 10. des laufenden Monats auf das Vereinskonto oder beim Vorstand (oder dem Kassier, falls bei größerer Mitgliederzahl einer bestellt wird) zu bezahlen. Die Mitglieder können nicht verlangen, die Beitragsleistungen abzuarbeiten.

Die notwendigen Arbeiten, die keine Fachkenntnisse im Obstbau erfordern, sind von den Mitgliedern zu verrichten. Der Vorstand verteilt die Arbeiten und führt ein Arbeitszeitbuch.

Er hat bei Verteilung der Arbeiten darauf zu achten, daß die Mitglieder gleichmäßig, entsprechend der eingebrachten Nutzfläche, die auch der Gewinnverteilung zugrundegelegt wird, herangezogen werden. Streitfragen über die Gleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung werden vom Vorstand und dem Aufsichtsrat gemeinsam mit zwei Drittel Mehrheit entschieden. Jedes zur Arbeitsleistung herangezogene Mitglied ist berechtigt, die Arbeit auf seine Kosten von einem Dritten verrichten zu lassen, sofern dessen Person Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet.

##### § 3

Der Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins wird ein Vorstand bestellt. Zum Vorstand wird eine Einzelperson bestimmt, die Mitglied des Vereins sein soll. Der Vorstand wird auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhält. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit der gleichen Mehrheit wie bei der Wahl kann der Vorstand vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, soweit einzelne Geschäfte nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung fallen. Für die Preisbildung braucht der Vorstand die Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorstand vertritt die Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird darauf beschränkt, die Mitglieder nur insoweit zu verpflichten, als ihre Beteiligung am Vereinsvermögen reicht; damit soll die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen erreicht werden. Der Vorstand ist deshalb verpflichtet, die Beschränkung seiner Vertretungsmacht bei jedem einzelnen Geschäft zum Ausdruck zu bringen, indem er in geeigneter Form darauf hinweist, daß für die eingegangenen Verbindlichkeiten nur das Vereinsvermögen haftet.

Für Verbindlichkeiten, die die Leistungsfähigkeit der Vereinskasse übersteigen, haftet er persönlich, § 54 BGB.

Die Zeichnung für den Verein geschieht in der Weise, daß der Zeichnende dem im § 1 bestimmten Vereinsnamen seine Namensunterschrift unter der Bezeichnung als Vorstand beifügt.

Für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorstands wird ein Stellvertreter gewählt. Für seine Wahl gelten die Bestimmungen über die Vorstandswahl.

Der Vorstand errichtet bei der . . . . . in . . . . . auf den Namen des Vereins ein Konto, über das nur er und sein Stellvertreter verfügungsberechtigt sind.

Für die Tätigkeit des Vorstands kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vergütung beschlossen werden.

#### § 4

##### Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen wie der Vorstand gewählt und abberufen werden. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Stellung des Aufsichtsrats ist mit der Stellung des Vorstands und seines Stellvertreters unvereinbar.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden einstimmig gefaßt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und ist jederzeit berechtigt, sich vom Gang der Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein beim Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und in Prozessen gegen ihn.

Bei der Preisbildung wirkt er mit wie in § 3 bestimmt.

#### § 5

##### Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und diese zusammen wenigstens die Hälfte der eingebrachten Nutzfläche vertreten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ge-

faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied pro . . . ar eingebrachter Grundstücksfläche je eine Stimme.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres findet alljährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, in der über den Jahresbericht, die Verteilung des Reingewinns und die Entlastung des Vorstandes Beschluß gefaßt wird.

Die Versammlungen werden vom Vereinsvorstand geleitet. Geht die Einberufung vom Aufsichtsrat oder den Mitgliedern aus, so liegt die Versammlungsleitung in der Hand eines Aufsichtsratsmitglieds.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zwingend übertragen:

1. Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.
2. Die Zahl der Organe und ihre Abberufung. Die erforderlichen Mehrheiten sind in den §§ 3 und 4 geregelt.
3. Die Entscheidung darüber, welche Obstsorten gepflanzt werden sollen.
4. Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern. Für den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Zustimmung zur Übertragung von Mitgliedschaftsrechten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Aufgabe des Schriftführers wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Aufsichtsratsmitglied übernommen.

## § 6

### Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, zur Stimmabgabe, zur Inanspruchnahme einer angemessenen Menge von Obst aus der jeweiligen Ernte zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Beteiligung am Gewinn.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von den Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. Darin muß sich der Beitretende den Satzungsbestimmungen unterwerfen und sich insbesondere verpflichten, die in der Satzung vorgesehenen Beiträge zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach mindestens . . . jähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus dem Verein austreten. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die in § 2 festgelegte Unkündbarkeit der unentgeltlichen Grundstücksnutzung des Vereins bleibt unberührt. Beruft sich der Verein auf die Unkündbarkeit der Grundstücksnutzung, ist er verpflichtet, das Recht des ausscheidenden Mitglieds an dem fraglichen Grundstück zu den gleichen Bedingungen, zu denen es dem Mitglied selbst von einem Dritten überlassen ist oder gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen. Von den Geldbeiträgen werden dem ausscheidenden Mitglied bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres . . . % zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfordert, ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied wird im übrigen behandelt wie ein durch Kündigung ausscheidendes Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist vererblich, aber nicht verpfändbar und grundsätzlich auch nicht übertragbar. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam.

## § 7

## Buchführung, Jahresabschluß.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Vereinsgründung bis zum 31. Dezember 19...

Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen. Spätestens bis 31. Januar des neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand aus diesen Unterlagen den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) auszuarbeiten. Die Bilanz ist nach Maßgabe des § 131 Aktienges. aufzustellen. Dabei ist zu beachten, daß auf der Passivseite auch die Geschäftsguthaben der Mitglieder eingesetzt werden.

Der sich aus der Bilanz ergebende Überschuß der Aktiva bildet den Reingewinn. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der der Generalversammlung Bericht erstattet. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 8

## Gewinnverteilung.

Der nach den Grundsätzen des § 7 ermittelte Reingewinn ist bis spätestens 30. März eines jeden Jahres nach dem Verhältnis der eingebrachten Nutzflächen auf die Mitglieder zu verteilen. Vom Reingewinn sind vor der Verteilung Rücklagen zu machen, wenn es der Vorstand beantragt und die Mitgliederversammlung beschließt. Auf den Gewinnanteil jedes Mitgliedes ist die für den Eigenbedarf entnommene Obstmenge zum Verkaufspreis anzurechnen.

Die im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder erhalten nur  $\frac{3}{4}$ , die im zweiten Vierteljahr eingetretenen die Hälfte und die im dritten Vierteljahr eingetretenen  $\frac{1}{4}$  der vollen Dividende. Die im letzten Vierteljahr eingetretenen Mitglieder haben nur am Gewinn des folgenden Geschäftsjahres Anteil.

## § 9

## Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Art und Durchführung der Vermögensauseinandersetzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, gelten für die Auseinandersetzung die gesetzlichen Bestimmungen.

....., den ..... 19..

.....  
(Unterschrift der Mitglieder)  
— mindestens sieben —